

GOLDMAN SACHS FUNDS IV

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	4
Glossar	5
TEIL I: WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	9
I. Kurzdarstellung der Gesellschaft	9
II. Informationen über Anlagen	11
III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch	11
IV. Kosten, Provisionen und Besteuerung	13
V. Risikofaktoren	18
VI. Öffentlich verfügbare Informationen und Dokumente	18
VII. Zusätzliche Informationen Für Anleger In Der Bundesrepublik Deutschland	19
TEIL II: FACTSHEETS DER TEILFONDS	28
Goldman Sachs Central Europe Equity	32
Goldman Sachs Czech Crown Bond	35
Goldman Sachs Czech Crown Short Duration Bond	38
Goldman Sachs Emerging Markets Hard Currency Sovereign Debt Optimised Index	41
Hungarian Forint Bond	44
Hungarian Forint Short Duration Bond	47
Goldman Sachs ING Conservator	50
Goldman Sachs ING Moderat	53
Goldman Sachs ING Dinamic	56
Goldman Sachs Mixed Pension	59
Goldman Sachs Romania Equity	61
Goldman Sachs Romania RON Bond	64
TEIL III: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	67
I. Die Gesellschaft	67
II. Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum	67
III. Anlagebeschränkungen	81
IV. Techniken und Instrumente	85
V. Verwaltung der Gesellschaft	89
VI. Bestellung von (Sub-) Fondsmanagern, die Goldman Sachs angehören	91
VII. Verwahrstelle, Registerstelle, Transferstelle, Zahlstelle sowie Zentralverwaltungsstelle	92
VIII. Vertriebsstellen	94
IX. Anteile	94
X. Nettoinventarwert	95
XI. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels	98
XII. Geschäftsberichte	99
XIII. Hauptversammlungen	99
XIV. Dividenden	100
XV. Liquidation, Zusammenlegung und Einbringung von Teilfonds oder Anteilsklassen	100
XVI. Auflösung der Gesellschaft	101
XVII. Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	101
XVIII. Interessenkonflikte	102
XIX. Nominees	102

XX.	Börsennotierung	102
XXI.	Liquiditätsmanagement-Tools	103
Anhang I: Vermögenswerte, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können - Tabelle		104
Anhang II: Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft - Tabelle		106
Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen		108

Goldman Sachs Asset Management

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ist nur dann rechtswirksam, wenn sie gemäß den Bestimmungen des jüngsten Prospekts vorgenommen wird, dem der jüngste Jahresbericht und der jüngste Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, beigelegt sind. Es sind ausschließlich diejenigen Angaben verlässlich, die im Prospekt sowie in den darin genannten, öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sind.

Im vorliegenden Prospekt werden die allgemeinen und für alle Teilfonds geltenden Rahmenbedingungen dargelegt. Er ist stets in Verbindung mit den Factsheets der Teilfonds zu lesen. Bei jeder Neuauflage von Teilfonds werden die entsprechenden Factsheets in den Prospekt aufgenommen. Sie sind integraler Bestandteil des Prospekts. Potenzielle Anleger sollten sich vor jeder Anlageentscheidung anhand der Factsheets informieren.

Der Prospekt wird regelmäßig aktualisiert, um wichtige Änderungen aufzunehmen. Daher wird den Anlegern empfohlen, bei der Gesellschaft nachzufragen, ob ihnen der aktuellste Prospekt vorliegt. Dieser kann von der Website <https://am.gs.com> heruntergeladen werden. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft Anteilinhabern oder potenziellen Anlegern auf Anfrage kostenlos die aktuelle Fassung des Prospekts zur Verfügung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg und ist von der zuständigen luxemburgischen Behörde zugelassen. Diese Zulassung stellt keine Bestätigung des Inhalts des Prospekts oder der Qualität der Anteile der Gesellschaft oder ihrer Anlagen durch die zuständige luxemburgische Behörde dar. Die Aufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft wird durch die zuständige luxemburgische Behörde ausgeübt.

Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem US-amerikanischen Kapitalanlagegesellschaftsgesetz („United States Investment Companies Act“) von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind weder gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz („United States Securities Act“) von 1933 in seiner geänderten Fassung (der „Securities Act“) noch gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und diese Anteile dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Securities Act oder bundesstaatlichen oder anderen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder in anderer Weise übertragen werden.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen für Rechnung von US-Personen, wie in Rule 902 von Regulation S des Securities Act definiert, weder angeboten noch verkauft werden.

Antragsteller können aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie keine US-Person sind und die Anteile weder im Namen einer US-Person noch mit der Absicht erwerben, sie an eine US-Person zu verkaufen.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen jedoch Anlegern angeboten werden, die im Sinne des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) als US-Personen anzusehen sind, unter der Maßgabe, dass diese Anleger nicht als US-Personen im Sinne von Rule 902 von Regulation S des Securities Act gelten.

Anleger sollten sich über die in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsland geltenden Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft informieren und sich bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts an ihre Finanz-, Rechts- und Steuerberater wenden.

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie alle in Luxemburg geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Richtigkeit der in diesem Prospekt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen korrekt und richtig dargestellt sind und keine Information zurückgehalten wurde, die, sofern sie in diesen Prospekt eingeflossen wäre, dessen Sinn und Zweck verändert hätte. Der Wert der Anteile der Gesellschaft unterliegt den Schwankungen vieler Faktoren. Alle Vorausberechnungen über Wertentwicklungen oder Angaben bisheriger Renditen haben lediglich informativen Charakter und stellen in keinerlei Weise eine Garantie für die künftige Wertentwicklung dar. Daher weist der Verwaltungsrat der Gesellschaft darauf hin, dass der Rücknahmepreis aufgrund der normalen Kursschwankungen der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere, die auch ohne Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse stattfinden, höher oder niedriger als der Zeichnungspreis der Anteile sein kann.

Der Prospekt wurde ursprünglich in Englisch verfasst. Er kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung des Prospekts und den fremdsprachigen Übersetzungen hat die englische Version Vorrang, es sei denn (und nur in diesem Fall), das Recht eines Landes, in dem die Anteile öffentlich angeboten werden, sieht anders lautende Bestimmungen vor. In einem solchen Fall wird der Prospekt dennoch nach luxemburgischem Recht ausgelegt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in Verbindung mit Anlagen in der Gesellschaft unterliegen ebenfalls luxemburgischem Recht.

DER VORLIEGENDE PROSPEKT STELLT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG IN EINER GERICHTSBARKEIT DAR, IN DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT RECHTMÄSSIG WÄRE. DIESER PROSPEKT STELLT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG AN PERSONEN DAR, AN DIE SICH EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG LAUT GESETZ NICHT RICHTEN DARF.

GLOSSAR

Satzung: Die Satzung der Gesellschaft, wie zu gegebener Zeit abgeändert.

Advisers Act: Bezieht sich auf den U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltetes Vermögen: Verwaltetes Vermögen, das einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist.

Goldman Sachs Emerging Markets Hard Currency Sovereign Debt Optimised/Index (zusammen „Indizes“): Der Referenzwert ist eine Bezugsgröße, anhand derer, sofern nichts Anderslautendes angegeben ist, die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen werden kann. Ein Teilfonds kann unterschiedliche Anteilsklassen und dazugehörige Referenzindizes aufweisen und diese Referenzindizes können sich von Zeit zu Zeit ändern. Weiterführende Informationen zu den entsprechenden Anteilsklassen finden Sie auf der Website <https://am.gs.com>. Die Benchmark kann auch als Maßstab für die Marktkapitalisierung der zugrunde liegenden Unternehmen, die für eine Anlage in Betracht kommen, verwendet werden, was gegebenenfalls im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben wird. Die Korrelation mit der Benchmark kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und ist abhängig von Faktoren wie dem Risikoprofil, dem Anlageziel und den Anlagepolitik- und Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds sowie von der Konzentration der in der Benchmark enthaltenen Werte. Wenn ein Teilfonds in einen Index anlegt, muss dieser Index die Anforderungen an „Finanzindizes“ erfüllen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und des CSSF-Rundschreibens 14/592 festgelegt sind.

Referenzwert-Verordnung: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Gemäß der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne erstellt und verwaltet, in denen sie die Maßnahmen festlegt, die sie im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts ergreifen würde. Diese schriftlichen Pläne sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich. Eine Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft, einschließlich der Bestätigung, dass die Administratoren der Indizes bei der zuständigen Behörde gemäß der Referenzwert-Verordnung registriert sind, finden Sie im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft.

Best-in-Universe: Der „Best-in-Universe“-Ansatz beschreibt eine auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) basierende Auswahl, bei der die Unternehmen bevorzugt werden, die aus außerfinanzieller Sicht und unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich am besten bewertet sind.

Bond Connect: Bond Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, das Anlegern aus Festlandchina und anderen Ländern den Handel auf dem Rentenmarkt des jeweils anderen Landes ermöglicht. Der Northbound-Handel ermöglicht ausländischen Anlegern aus Hongkong und anderen Regionen Anlagen im China Interbank Bond Market durch Vereinbarungen für den gegenseitigen Zugang in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abrechnung.

Geschäftstag: „Geschäftstag“ bezeichnet für jeden Teilfonds die Tage, die vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, oder die Tage, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft: (1) die Banken in London und/oder Luxemburg sind für den Geschäftsverkehr geöffnet, (2) die Luxemburger Börse ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, (3) sie sind kein gesetzlicher Feiertag in dem Land, in dem sich das Portfoliomanagementteam des Teilfonds befindet, oder (4) der Verwaltungsrat ist in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass genügend zugrunde liegende Märkte, in die der Teilfonds investieren kann, geöffnet sind, um einen ausreichenden Handel und eine ausreichende Liquidität zu ermöglichen, damit der Teilfonds effizient verwaltet werden kann. Geschäftstage werden für jeden Teilfonds auf dieser Grundlage definiert. Eine Liste der Tage, die keine Geschäftstage sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat hat ausdrücklich beschlossen, dass die folgenden Tage keine Geschäftstage sind: Neujahrstag (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Weihnachten (25. Dezember) und 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember).

MEZ: Mitteleuropäische Zeit.

Chinesische A-Aktien oder A-Aktien: Auf Renminbi lautende „A“-Aktien von Unternehmen, die an Börsen auf dem chinesischen Festland notiert sind. CNH: Der außerhalb der VRC gehandelte chinesische Offshore-RMB. CNY: Der innerhalb der VRC gehandelte chinesische Onshore-RMB.

Gesellschaft: Goldman Sachs Funds IV, einschließlich aller bestehenden und künftigen Teilfonds.

CSRC: China Securities Regulatory Commission.

CSSF: Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ist die in Luxemburg für die Gesellschaft zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde.

Annahmeschluss: Annahmeschluss für den Eingang von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen: 15:30 Uhr (MEZ) an jedem Bewertungstag, soweit im Factsheet des betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes festgelegt ist.

Verwahrer: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden im Rahmen der Verwahrungs-, Cashflow-Überwachungs- und Kontrollpflichten von Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. verwahrt.

Vertriebsstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Vertriebsstelle, die Anteile vertreibt oder den Vertrieb von Anteilen regelt.

Dividende: Ausschüttung eines Teils des oder des gesamten einer Anteilsklasse des Teilfonds zurechenbaren Nettoertrags, Kapitalgewinns bzw. Kapitals.

ESG-Rating: Das ESG-Rating ist ein quantitatives Maß zur Bewertung der Risiken oder Leistung in Bezug auf die Parameter Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der Fähigkeit des Emittenten, diese Risiken zu steuern und zu mindern, und wird auf Emittentenebene zugewiesen. Das ESG-Rating basiert auf der Analyse externer und/oder interner Daten und Informationen, um wesentliche ESG-Risiken und ihre möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Prognose des Emittenten zu identifizieren, die für den Anlageentscheidungsprozess und die laufende Überwachung relevant sind.

DSGVO: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Goldman Sachs: The Goldman Sachs Group, Inc. und ihre verbundenen Unternehmen.

GSAMI: Goldman Sachs Asset Management International, eine indirekte Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc.

Institutionelle Anleger: Ein Anleger im Sinne von Artikel 174 des luxemburgischen Gesetzes von 2010. Dazu zählen gegenwärtig Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Kreditinstitute und andere professionelle Finanzdienstleister, die entweder für eigene Rechnung oder für ihre Kunden, die ebenfalls Anleger im Sinne dieser Definition sind, oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung investieren, luxemburgische und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holdinggesellschaften.

Fondsmanager: Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft bestellte(n) Fondsmanager.

Wesentliche Anlegerinformationen: Ein standardisiertes Dokument für jede Anteilsklasse der Gesellschaft, das gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 wesentliche Informationen für Anteilsinhaber zusammenfasst.

Gesetz von 2010: Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden und ergänzten Fassung, einschließlich durch das Luxemburger Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) betreffend Verwahrstellenfunktionen, Vergütungsgrundsätzen und Sanktionen.

Hebelwirkung: Eine Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft das Risiko eines von ihr verwalteten Fonds erhöhen kann, sei es durch Fremdfinanzierung oder durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Verwaltungsgesellschaft: Die Gesellschaft, die als bestellte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 handelt und der die Verantwortung für die Anlageverwaltung, für Verwaltungsaufgaben und für die Vermarktung übertragen wurde.

Mitgliedstaat: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Mémorial: Das *luxemburgische Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, am 1. Juni 2016 durch RESA ersetzt und unten erklärt.

MI FID II: Die Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand: Der Mindestanlagebetrag für Erstanlagen sowie der Mindestanlagebestand.

Geldmarktinstrumente: Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann.

Nettoinventarwert je Anteil: Mit Bezug auf die Anteile einer beliebigen Anteilsklasse wird der Wert pro Anteil gemäß den betreffenden Bestimmungen wie in Kapitel X beschrieben ermittelt. „Nettoinventarwert“ in „Teil III: Ergänzende Informationen“ des Prospekts der Gesellschaft beschrieben werden.

Nominees: Eine Vertriebsstelle, auf deren Namen Anteile eingetragen sind, die diese Anteile aber für Rechnung des rechtmäßigen Eigentümers hält.

OECD: Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

PAI-Indikator(en): Die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der SFDR aufgeführt sind.

Professioneller Anleger: Bezeichnet professionelle Kunden im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG sowie der Richtlinie 2011/61/EU (MiFID II).

Zahlstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Zahlstelle.

Zahlungsfälligkeit für Zeichnungen, Rücknahme- und Umtauschanträge: Normalerweise drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nichts anderes festgelegt ist. Dieser Zeitraum kann mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft reduziert oder auf bis zu fünf Geschäftstage verlängert werden.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen oder PAI: Negative, wesentliche oder potenziell wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich aus Anlageentscheidungen oder Anlageberatungen durch Rechtsträger ergeben, sich dadurch verschlechtern oder in direktem Zusammenhang damit stehen.

Erfolgshonorar: Die erfolgsabhängige Vergütung, die von einem Teilfonds an den Fondsmanager zu zahlen ist.

VRC: Volksrepublik China.

QFII: Qualified Foreign Institutional Investor gemäß den und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen.

Referenzwährung: Die für die Messung der Performance eines Teilfonds und für Abrechnungszwecke verwendete Währung.

Register- und Transferstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Register- und Transferstelle.

Geregelter Markt: Der Markt, wie in Artikel 4, Absatz 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente definiert, sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014: Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

Pensionsgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere in seinem Portfolio an einen Kontrahenten verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die betreffenden Wertpapiere zu einem beiderseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs, einschließlich einer beiderseitig vereinbarten Zinszahlung, vom Kontrahenten zurückzukaufen.

RESA: Recueil électronique des sociétés et associations, die zentrale elektronische Plattform für rechtliche Veröffentlichungen in Luxemburg, die die Mémorial ab dem 1. Juni 2016 ersetzt.

Umgekehrtes Pensionsgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere in seinem Portfolio von einem Verkäufer erwirbt, der sich verpflichtet, die Wertpapiere zu einem beiderseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs zurückzukaufen. Die Rendite, die der Teilfonds während der Haltezeit des Instruments erhält, ist somit vorab festgelegt.

RMB: Der Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC. Er bezeichnet die chinesische Währung, die an den Märkten für Onshore Renminbi (CNY) und Offshore Renminbi (CNH) gehandelt wird.

RQFII: Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor gemäß den und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäft (Securities Financing Transaction - „SFT“): Ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 in der jeweils gültigen Fassung. Bei den vom Verwaltungsrat gewählten SFT handelt es sich um Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierleihstelle: Die von der Gesellschaft als Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte beauftragte Stelle.

Wertpapierverleihgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere überträgt, wobei sich der Leihnehmer verpflichtet, zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Übertragenden gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben.

SEHK: Stock Exchange of Hong Kong Limited.

Anteile: Anteile jedes Teilfonds werden in Form von Namensanteilen angeboten, sofern vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht anders beschlossen. Alle Anteile müssen vollständig einbezahlt sein, Anteilsbruchteile werden bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben.

Anteilsklasse: Eine, manche oder alle Anteilsklassen eines Teilfonds, deren Vermögen gemeinsam mit dem Vermögen anderer Anteilsklassen angelegt wird, die aber jeweils eigene Merkmale wie unter anderem hinsichtlich der Gebührenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestanlagebestands, der Ausschüttungspolitik oder der Referenzwährung aufweisen können.

Anteilsklassen-Overlay: Eine Technik der Portfolioverwaltung, die auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung angewendet wird. Der Zweck des Anteilsklassen-Overlays besteht darin, alle Technikarten zu gruppieren, die auf der Ebene der Anteilsklassen angewendet werden können.

Anteilsinhaber: Eine Person oder Gesellschaft, die Anteile eines Teilfonds besitzt.

SSE: Shanghai Stock Exchange.

Stewardship: Die verantwortungsvolle Allokation, Verwaltung und Beaufsichtigung von Kapital, um für Kunden

und Begünstigte einen langfristigen Wert zu schaffen, der zu einem nachhaltigen Nutzen für die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft führt. Dies geschieht durch eine kontinuierliche Bewertung der Unternehmensstrategien, der Investitions- und Finanzierungstätigkeiten, der Managementanreize, der Ressourcennutzung, der Regulierungspolitik und der Umweltauswirkungen sowie der Gesamtauswirkungen auf und des Engagements gegenüber Verbrauchern, Arbeitnehmern und Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, um die langfristige Wertschöpfung zu bewerten und zu fördern. Die Bewertung und Förderung eines effektiven Stewardships ist ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses.

Stock Connect: Das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger mit ausgewählten Wertpapieren handeln können. Zur Zeit der Veröffentlichung des Prospekts sind das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm funktionsfähig. Stock Connect besteht aus dem Northbound-Handel, über den Anleger aus Hongkong und anderen Ländern chinesische A-Aktien erwerben und halten können, die an der SSE und an der SZSE notiert sind, und dem Southbound-Handel, über den Anleger auf dem chinesischen Festland Aktien erwerben und halten können, die an der SEHK notiert sind.

Teilfonds: Umbrella-Fonds sind einzelne Rechtspersonen, die einen oder mehrere Teilfonds umfassen. Jeder Teilfonds hat sein eigenes Anlageziel, seine eigene Anlagepolitik und sein eigenes Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Sub-Fondsmanager: Jeder Sub-Fondsmanager, dem der Fondsmanager die Anlageverwaltung des jeweiligen Portfolios ganz oder teilweise übertragen hat.

Aufsichtsbehörde: Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* in Luxemburg oder die jeweilige Aufsichtsbehörde in den Ländern, in denen die Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Nachhaltigkeitsfaktoren: Gemäß Definition in Artikel 2 (24) SFDR umfasst der Begriff Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosures Regulation) oder SFDR: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

SZSE: Shenzhen Stock Exchange.

Taxonomieverordnung: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Anlagen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils gültigen Fassung.

Total Return Swap (einschließlich Swaps, die als Performance-Swap bezeichnet werden): Ein Derivatekontrakt gemäß Verordnung (EU) 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung, bei dem ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Marktbewegungen und Kreditverlusten, an einen anderen Kontrahenten überträgt.

Übertragbare Wertpapiere: Übertragbare Wertpapiere gemäß Art. 1 (34) des Gesetzes von 2010.

OGA: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung und bisweilen ergänzt, einschließlich durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Bewertungstag: Jeder Geschäftstag, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben.

TEIL I: WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

I. KURZDARSTELLUNG DER GESELLSCHAFT

Gründungsdatum und -ort, Rechtsform

Gegründet am 18. Mai 1994 in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, in Form einer Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV“)) mit mehreren Teilfonds.

Sitz der Gesellschaft

80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister

B 47586

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender:

- **Dirk Buggenhout**
Head of Operations
Goldman Sachs Asset Management
Prinses Beatrixlaan 35,
2595AK, Den Haag,
Niederlande

Mitglieder des Verwaltungsrats:

- **Jan Jaap Hazenberg**
Goldman Sachs Asset Management
Prinses Beatrixlaan 35,
2595AK, Den Haag,
Niederlande
- **Sophie Mosnier**
Unabhängiges nicht geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied
41, rue du Cimetière
L-3350 Leudelange
Luxemburg
- **Jonathan Beinner**
Advisory Director
Goldman Sachs Asset Management, L.P.
200 West Street,
New York, NY,
Vereinigte Staaten
- **Grainne Alexander**
Unabhängiges nicht geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied
Daarswood, Daars North,
Sallins Co. Kildare
Irland

Unabhängige Abschlussprüfer

- **PricewaterhouseCoopers Assurance**
2, rue Gerhard Mercator,
L-2182 Luxemburg
Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

- **Goldman Sachs Asset Management B.V.**
Prinses Beatrixlaan 35,
2595AK, Den Haag,
Niederlande

Verbundene Fondsmanager

- **Goldman Sachs Asset Management International**
Plumtree Court
25 Shoe Lane
London, EC4A 4AU,
Vereinigtes Königreich

Verbundene Sub-Fondsmanager

- **Goldman Sachs Asset Management (Hong Kong) Ltd.**
2 Queens Road
Cheung Kong Center, 68th Floor Central,
Hongkong
- **Goldman Sachs Asset Management, L.P.**
200 West Street
10282 New York,
Vereinigte Staaten
- **Goldman Sachs Asset Management (Singapore) Pte. Ltd.**
1 Raffles Link
07-01 South Lobby
039393 Singapur
- **Goldman Sachs Asset Management Co., Ltd.**
Toranomon Hills Station Tower
6-1, Toranomon 2-Chome
Minato-Ku, Tokio, 105-5543,
Japan
- **Goldman Sachs International**
Plumtree Court
25 Shoe Lane
London EC4A 4AU,
Vereinigtes Königreich
- **Goldman Sachs Towarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A.**
12, Topiel
Warschau 00-342,
Polen

- **Goldman Sachs Saudi Arabia**
4th Floor, Building 1.11,
King Abdullah Financial District
P.O. Box 52969, Riyadh 11573
Königreich Saudi-Arabien

Globale Vertriebsstelle

- **Goldman Sachs Asset Management B.V.**
Prinses Beatrixlaan 35,
2595 AK, Den Haag,
Niederlande

Zentralverwaltungsstelle

- **Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.,**
80 route d'Esch,
L-1470 Luxemburg
Luxemburg

Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle

- **Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.**
80, Route d'Esch,
L-1470 Luxemburg
Luxemburg

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und die Zahlstellen der Gesellschaft gestellt werden.

Geschäftsjahr

Vom 1. Juli bis 30. Juni

Ordentliche Hauptversammlung

Am dritten Donnerstag im Oktober um 15:20 Uhr MEZ

(Ist dieser Tag kein Geschäftstag, so findet die Versammlung am darauffolgenden Geschäftstag statt)

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Goldman Sachs Asset Management B.V.
P.O. Box 90470
2509 LL Den Haag,
Niederlande
E-Mail: ESS@gs.com oder über die Website
<https://am.gs.com>

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Goldman Sachs Asset Management B.V.
Prinses Beatrixlaan 35,
2595AK, Den Haag,
Niederlande
E-Mail: ESS@gs.com
Weitere Informationen finden Sie unter <https://am.gs.com>

II. INFORMATIONEN ANLAGEN

ÜBER

Allgemeines

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht darin, ihr Vermögen in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzvermögenswerten, die in Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 genannt sind, anzulegen, mit dem Ziel, die Anteilinhaber am Ergebnis der Verwaltung ihres Portfolios zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zur Einhaltung der in Teil I des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen verpflichtet.

Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtsperson. Im Rahmen ihrer Ziele kann die Gesellschaft verschiedene Teilfonds auflegen, die separat verwaltet werden. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds dargelegt. Jeder Teilfonds wird im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Anteilinhabern als separate Einheit behandelt. In Abweichung von Artikel 2093 des Luxemburger Code Civil werden die Vermögenswerte eines Teilfonds nur zur Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten dieses spezifischen Teilfonds herangezogen, auch wenn diese gegenüber Dritten bestehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Ausgabe einer oder mehrerer Anteilklassen beschließen. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestanlagebestands, der Referenzwährung, in welcher der Nettoinventarwert berechnet wird, der Absicherungspolitik und der zulässigen Anlegerkategorien voneinander unterscheiden. Die verschiedenen Anteilklassen können sich auch hinsichtlich anderer Merkmale unterscheiden, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die teilfondsspezifischen Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren an, die für Artikel-8-Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung gelten. Die Kriterien spiegeln die Anlageüberzeugungen und -werte, relevante Gesetze und international anerkannte Standards wider.

Die Kriterien für die einzelnen Teilfonds sind in Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen angegeben.

Merkmale der Teilfonds

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Teilfonds sind in den Factsheets der Teilfonds dargelegt.

III. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und die Zahlstellen der Gesellschaft. Die Gebühren und Kosten für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch sind in den Factsheets der Teilfonds angegeben.

Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben, sofern vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht anders beschlossen, und werden nicht verbrieft. Anteile können zudem auf Konten von Clearingsystemen gehalten bzw. über diese übertragen werden.

Der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreis erhöht sich um Steuern, Abgaben und Stempelsteuern, die in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme oder dem Umtausch durch den Anleger gegebenenfalls erhoben werden.

Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge werden auf der Grundlage durchgeführt, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Anteilkategorie zum Zeitpunkt der Zeichnung, der Rücknahme oder des Umtauschs nicht bekannt ist oder zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmt wird.

Falls Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge sowie die relevanten Mittelflüsse gemäß den lokalen Gesetzen oder Praktiken eines Landes, in dem die Anteile angeboten werden, über lokale Zahlstellen übermittelt werden müssen, können diese lokalen Zahlstellen den Anlegern für einzelne Aufträge sowie für zusätzliche Verwaltungsdienstleistungen zusätzliche Transaktionsgebühren in Rechnung stellen.

In einigen Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, können Sparpläne erlaubt sein. Angaben zu den Merkmalen (Mindestbetrag, Dauer usw.) und Kosten dieser Sparpläne sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder in den in dem jeweiligen Land, in dem der Sparplan angeboten wird, geltenden gesetzlichen Angebotsunterlagen erhältlich.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder einer zeitweiligen Nichtbearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen werden die eingegangenen Aufträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach Ablauf des Zeitraums der Nichtberechnung und/oder Nichtbearbeitung ausgeführt.

Die Gesellschaft ergreift Maßnahmen, die zur Vermeidung des nachbörslichen Handels („Late Trading“) notwendig sind, indem sie gewährleistet, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nach der im vorliegenden Prospekt angegebenen Frist nicht mehr angenommen werden.

Die Gesellschaft lässt keine Market Timing-Praktiken zu. Darunter ist eine Arbitragemethode zu verstehen, bei der ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile ein und desselben Teilfonds zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, um von Zeitverschiebungen und/oder Unzulänglichkeiten bzw. Mängeln der Methode der Bestimmung des Nettoinventarwertes zu profitieren. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von Anlegern abzulehnen, bei denen sie vermutet, dass diese solche Praktiken anwenden, und gegebenenfalls alle für den Schutz der Interessen der Gesellschaft und der anderen Anleger erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zeichnung

Sofern in den Factsheets der Teilfonds nicht anders angegeben, nimmt die Gesellschaft gemäß den im Glossar oder den Factsheets der Teilfonds angegebenen

Annahmeschlusszeiten Zeichnungsanträge an jedem Bewertungstag entgegen.

Die Anteile werden am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ausgegeben. Bei Zeichnungen werden die Anteile innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach Annahme des Zeichnungsantrags ausgegeben, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds und/oder dem Glossar nicht anders angegeben. Dieser Zeitraum kann mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft reduziert oder auf bis zu fünf (5) Geschäftstage verlängert werden.

Der Zeichnungspreis erhöht sich gegebenenfalls um einen Ausgabeaufschlag zugunsten des betreffenden Teilfonds und/oder der Vertriebsstelle, wie in den Factsheets der Teilfonds näher dargelegt.

Der Zeichnungsbetrag muss in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse gezahlt werden. Beantragt der Anteilinhaber die Zahlung in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselkursgebühren zu seinen Lasten.

Der Währungsumtausch wird vorgenommen, bevor die Barmittel in den entsprechenden Teilfonds angelegt werden. Der Zeichnungsbetrag ist innerhalb der im Glossar des Prospekts oder im Factsheet des betreffenden Teilfonds festgelegten Frist zu zahlen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzustellen. Er kann diese Maßnahme auf bestimmte Länder, Teilfonds oder Anteilsklassen beschränken.

Die Gesellschaft darf den Erwerb ihrer Anteile durch bestimmte natürliche oder juristische Personen einschränken oder untersagen.

Rücknahme

Anteilinhaber können jederzeit die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile an einem Teilfonds beantragen.

Sofern in den Factsheets der Teilfonds nicht anders angegeben, nimmt die Gesellschaft gemäß den im Glossar oder den Factsheets der Teilfonds angegebenen Annahmeschlusszeiten Rücknahmeanträge an jedem Bewertungstag entgegen.

Der Rücknahmepreis verringert sich gegebenenfalls um eine Rücknahmegebühr zugunsten des betreffenden Teilfonds und/oder der Vertriebsstelle, wie in den Factsheets der Teilfonds oder im Glossar näher dargelegt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zur Deckung der Liquiditätskosten, die durch die Rückgabe der Anteilinhaber entstehen, eine zusätzliche Rücknahmegebühr zum Zwecke des Liquiditätsmanagements zu erheben. In diesem Fall wird der Höchstbetrag dieser zusätzlichen Rücknahmegebühr im Factsheet des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Eine solche Rücknahmegebühr berücksichtigt geschätzte direkte Transaktionskosten, die einem Teilfonds beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren), sowie gegebenenfalls indirekte Transaktionskosten wie Kosten aus Geld-Brief-Spannen und Marktauswirkungen, die je nach Anlagestrategie eines Teilfonds und den Marktbedingungen variieren können.

Die üblichen Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten trägt der Anteilinhaber.

Der Rücknahmebetrag wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse gezahlt. Beantragt der Anteilinhaber die Zahlung des Rücknahmebetrags in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselkursgebühren zu seinen Lasten. Der Währungsumtausch wird vorgenommen, bevor die Barmittel an den entsprechenden Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Weder der Verwaltungsrat der Gesellschaft noch der Verwahrer haften für das Ausbleiben des Zahlungseingangs aufgrund einer eventuellen ausländischen Devisenüberwachung oder anderer nicht von ihnen beeinflussbarer Umstände, die einen Transfer des Erlöses aus der Rücknahme von Anteilen ins Ausland einschränken oder verhindern könnten.

Sollten Rücknahme- und/oder Umtauschanträge an einem Bewertungstag 10 % des Gesamtwerts eines Teilfonds überschreiten, können der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahme- und Umtauschanträge, die den Grenzwert von 10 % der Anteile des gegebenen Teilfonds überschreiten, vollständig oder teilweise (auf anteilmäßiger Basis) so lange vorübergehend auszusetzen, wie es nach Ansicht der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse des Teilfonds ist. Am ersten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vorrangig behandelt und vor den Anträgen bearbeitet, die während dieses Zeitraums und/oder nach diesem Zeitraum eingegangen sind.

Einmal erhaltene Rücknahmeanträge können nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt und die Rücknahme ist, wie in „Teil III: Ergänzende Informationen“, Kapitel XI. „Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels“ des Prospekts der Gesellschaft geregelt, während dieser Aussetzungen ausgesetzt.

Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile veranlassen, wenn sich herausstellt, dass diese einer Person gehören, die weder alleine noch gemeinsam mit anderen Personen berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu halten, oder eine Zwangsrücknahme eines Teils der Anteile vornehmen, wenn die Gesellschaft aufgrund der Tatsache, dass sich ein Teil der Anteile der Gesellschaft im Besitz bestimmter Personen befindet, anderen Steuergesetzen als den luxemburgischen unterworfen werden könnte.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit beschließen, den Zeitraum zwischen dem Eingang eines Rücknahmeauftrags und dem Rücknahmetermin um einen Zeitraum zu verlängern, den sie aufgrund bestimmter Umstände, die sich nachteilig auf die Interessen des jeweiligen Teilfonds auswirken könnten (z. B. bei umfangreichen Rücknahme- oder Umtauschanträgen oder bei mangelnder Liquidität an den Märkten), als im besten Interesse dieses Teilfonds erachten. Eine solche Entscheidung ist den bestehenden Anteilinhabern, die derzeit in diesem Teilfonds investiert sind, mitzuteilen. Die Verlängerung der Kündigungsfrist hat keine Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Teilfonds. Die Verlängerung der Kündigungsfrist bezeichnet den Zeitraum,

um den der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft die Mindestkündigungsfrist, die die Anleger bei der Erteilung ihres Rücknahmeantrags einhalten müssen, verlängert.

Umtausch

Unter Einhaltung der Bestimmungen (einschließlich der Berücksichtigung des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestanlagebestands) für den Zugang zu der Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgen soll, können Anteilinhaber den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds oder in eine andere Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds beantragen. Der Umtausch erfolgt auf Grundlage des Preises der ursprünglichen Anteilsklasse, der in den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklasse desselben Tages umgerechnet wird.

Die mit dem Umtausch verbundenen Rücknahme- und Zeichnungsgebühren können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, wie oben und in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben.

Einmal gestellte Umtauschanträge können nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Anteile ausgesetzt, nachdem die umzutauschenden Anteile bereits zurückgegeben wurden, kann während dieser Aussetzung nur der Übernahmeteil des Umtauschs rückgängig gemacht werden.

Beschränkungen für Zeichnungen und Umtausch:

Um unter anderem die bestehenden Anteilinhaber zu schützen, kann der Verwaltungsrat (oder ein vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß ernannter Beauftragter) jederzeit beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu schließen und keine weiteren Anträge auf Zeichnung oder Umtausch im betreffenden Teilfonds oder in der betreffenden Anteilsklasse (i) von neuen Anlegern, die noch nicht in den besagten Teilfonds oder in die besagte Anteilsklasse investiert haben („Soft Closure“), oder (ii) von allen Anlegern anzunehmen („Hard Closure“).

Vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten getroffene Entscheidungen bezüglich einer Schließung können sofort oder erst später in Kraft treten und für eine unbestimmte Dauer gelten. Jeder Teilfonds oder jede Anteilsklasse kann ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber für Zeichnungen und Umtausche geschlossen werden.

Diesbezüglich wird eine Mitteilung auf der Website <https://am.gs.com> und gegebenenfalls auf anderen Websites von Goldman Sachs Asset Management angezeigt. Diese Mitteilung wird entsprechend dem Status der besagten Anteilklassen oder Teilfonds aktualisiert. Der geschlossene Teilfonds bzw. die geschlossene Anteilsklasse können wieder geöffnet werden, wenn der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter der Ansicht ist, dass die Gründe, die zur Schließung geführt haben, nicht mehr zutreffen.

Der Grund für eine Schließung kann unter anderem sein, dass das Volumen eines bestimmten Teilfonds einen Umfang in Bezug auf den Markt, in den er investiert ist, erreicht hat, oberhalb dessen der Teilfonds nicht mehr gemäß den

definierten Zielen und der Anlagepolitik verwaltet werden kann.

Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Anteilinhabers Anteile der Gesellschaft gegen Einlage zulässiger Vermögenswerte ausgeben, sofern die im luxemburgischen Recht vorgesehenen Vorschriften eingehalten werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt in jedem Fall die Art und den Typ der zulässigen Vermögenswerte fest, wobei diese Wertpapiere mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen müssen. Die mit einer Zeichnung gegen Sachleistung verbundenen Kosten sind von den Anteilinhabern zu tragen, die diesen Antrag gestellt haben.

Die Gesellschaft kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft die Zahlung des Rücknahmepreises an die Anteilinhaber in Form einer Sachleistung vornehmen, die aus der Vermögensmasse der betreffenden Anteilsklasse(n) stammt, und dies entsprechend dem an dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis ermittelt wird, berechneten Wert in Höhe des Werts der zurückzunehmenden Anteile. Bei Rücknahmen, die nicht in Form von Barleistungen erfolgen, muss der Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bericht vorlegen. Eine Rücknahme gegen Sachleistung ist nur möglich, wenn (i) die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, (ii) die betreffenden Anteilinhaber ihre Zustimmung gegeben haben und (iii) die Art und der Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte gerecht und angemessen festgelegt werden, ohne dass die Interessen der anderen Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse(n) beeinträchtigt werden. In diesem Fall werden alle Kosten aus diesen Rücknahmen gegen Sachleistung, insbesondere Kosten in Verbindung mit Transaktionen und mit dem vom unabhängigen Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassten Bericht, vom betreffenden Anteilinhaber getragen.

IV. KOSTEN, PROVISIONEN UND BESTEUERUNG

a. Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren

Die folgenden Gebühren/Kosten sind aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds zu zahlen und werden, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, auf Anteilklassenebene erhoben, wie nachstehend erläutert:

1. **Verwaltungsgebühren:** Als Vergütung für ihre Verwaltungsdienste erhält die Verwaltungsgesellschaft, Goldman Sachs Asset Management B.V., eine Verwaltungsgebühr, die in den Factsheets der Teilfonds sowie im Gesamtportfolioverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft angegeben ist. Die maximale Verwaltungsgebühr, die dem Anleger in Rechnung gestellt wird, wird in dem Factsheet der einzelnen Teilfonds aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren an den bzw. die Fondsmanager und für bestimmte Anteilklassen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, in ihrem Ermessen einen Teil der Verwaltungsgebühr im

Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen an bestimmte Vertriebsstellen, darunter die globale Vertriebsstelle, und/oder an institutionelle Anleger zu zahlen. Bei Anlagen in OGAW und anderen Ziel-OGA, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager für die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds eine Gebühr direkt aus dem Vermögen dieser OGAW und anderen OGA erhält, werden diese Zahlungen von der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager zu zahlenden Vergütung abgezogen.

2. Feste Servicegebühren: Die feste Servicegebühr („feste Servicegebühr“) wird auf der Ebene der Anteilsklassen für jeden Teilfonds berechnet. Sie dient zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten sowie sonstiger laufender Betriebs- und Verwaltungskosten, wie im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegeben. Die feste Servicegebühr läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu dem im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegebenen Prozentsatz auf und wird monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die feste Servicegebühr ist in dem Sinne fest, dass die Verwaltungsgesellschaft die über die feste Servicegebühr hinausgehenden tatsächlichen Aufwendungen trägt, mit denen die Anteilsklasse belastet wird. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den die der Anteilsklasse in Rechnung gestellte Servicegebühr die über einen längeren Zeitraum tatsächlich aufgelaufenen verbundenen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse übersteigt.

- a. Die feste Servicegebühr deckt Folgendes ab:

- i. Kosten und Aufwendungen für Dienstleistungen, die der Gesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Dienstleistungen, die nicht von der Verwaltungsgebühr abgedeckt sind, wie oben beschrieben, und von Dienstleistern bereitgestellt werden, denen die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise Aufgaben im Zusammenhang mit der täglichen Nettoinventarwertberechnung der Teilfonds übertragen hat, sowie sonstige Rechnungslegungs- und Verwaltungsdienstleistungen, Aufgaben der Register- und Transferstelle, Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilfonds und der Registrierung der Teilfonds zum Verkauf in anderen Ländern, einschließlich der Gebühren der Aufsichtsbehörden in diesen Ländern;
- ii. Gebühren- und Aufwendaufstellungen von anderen Vertretern und Serviceanbietern, die direkt von der Gesellschaft ernannt wurden, darunter die Verwahrstelle, die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle, die Hauptzahlstelle und lokale Zahlstellen sowie Aufwendungen der Notierungsstelle und Börsennotierungskosten, Aufwendungen und Gebühren der Abschlussprüfer und Rechtsberater, Honorare der Verwaltungsratsmitglieder und angemessene Spesen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft;
- iii. sonstige Kosten einschließlich Gründungskosten und Kosten in Verbindung mit der Auflegung neuer Teilfonds, bei der Ausgabe von Anteilen und der Ausschüttung etwaiger Dividenden anfallende Kosten, eventuelle Ratingkosten, Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise, Druck- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verbreitung der

Prospekte und anderer periodischer Berichte oder von Registrierungsmitteilungen, sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich Porto-, Telefon-, Telex- und Faxgebühren.

- b. Die feste Servicegebühr beinhaltet nicht:
 - iv. Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten;
 - v. Maklergebühren;
 - vi. depotunabhängige Transaktionsgebühren;
 - vii. Zinsen und Bankgebühren sowie sonstige transaktionsbezogene Aufwendungen;
 - viii. außerordentliche Aufwendungen (wie unten definiert)
 - ix. die Zahlung der luxemburgischen Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d'abonnement“).

Falls Teilfonds der Gesellschaft in Anteile investieren, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder von einem oder mehreren anderen Teilfonds eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW oder eines OGA herausgegeben wurden, kann die feste Servicegebühr dem investierenden Teilfonds und dem Ziel-Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Bei der Festlegung der Höhe der festen Servicegebühr wird die generelle Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die laufenden Kosten und/oder die Gesamtkostenquote im Vergleich zu ähnlichen Anlageprodukten berücksichtigt, was zu einer positiven oder negativen Marge für die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

3. Erfolgshonorar: Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das aus dem Vermögen der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen ist.

Die Factsheets der einzelnen Teilfonds führen auf, welche Anteilsklassen ein Erfolgshonorar anwenden können, und geben den Prozentsatz des Erfolgshonorars und das betreffende Performance-Ziel an. Wenn eine Anteilsklasse auf eine andere Währung lautet oder spezielle Absicherungstechniken anwendet, kann das Performance-Ziel entsprechend angepasst werden.

Das Erfolgshonorar einer bestimmten Anteilsklasse läuft an jedem Bewertungstag („t“) auf und wird entweder festgeschrieben und am Ende eines jeden Geschäftsjahres gezahlt, oder, falls Anteile während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden, festgeschrieben und erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres gezahlt, wenn die betreffende Anteilsklasse des Teilfonds das Performance-Ziel bzw. die entsprechende High Water Mark übertrifft, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die während des Geschäftsjahrs gezeichneten Anteile leisten keinen Beitrag zum Erfolgshonorar, das im Zeitraum vor der Zeichnung vereinnahmt wurde.

Das Erfolgshonorar berechnet sich nach dem Prinzip der High-Water-Mark. Gemäß diesem Prinzip wird ein Erfolgshonorar berechnet, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse höher ist als der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des letzten Geschäftsjahrs, an dem ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde. Falls kein Erfolgshonorar festgeschrieben wird, entspricht die High Water Mark

entweder dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse oder bleibt unverändert, falls in früheren Geschäftsjahren ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde. Falls der Performancereferenzzeitraum kürzer ist als die gesamte Laufzeit der betreffenden Anteilsklasse, sollte der Performancereferenzzeitraum auf rollierende Basis auf mindestens fünf Jahre festgelegt werden.

Unter keinen Umständen entsteht in den betreffenden Anteilsklassen ein negatives Erfolgshonorar als Ausgleich für einen Wertverlust oder eine Underperformance. Die Gesellschaft nimmt auf Ebene der Anteilinhaber keinen Ausgleich bei der Berechnung des Erfolgshonorars vor.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann eine Anteilsklasse, die ein Erfolgshonorar anwendet, für Zeichnungen schließen, während Rücknahmen weiterhin gestattet sind. In diesem Fall kann eine neue Anteilsklasse mit einer High Water Mark, die dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse entspricht, für Neuzeichnungen angeboten werden.

Berechnung des Erfolgshonorars:

Die Berechnung des Erfolgshonorars basiert auf der folgenden Formel:

→ Erfolgshonorar = Anteile(t) x Honorarsatz(t) x [Basis-Nettoinventarwert(t) – RR(t)]

Definitionen:

→ Anteile(t): „Anteile“ bezieht sich auf die Zahl der am Bewertungstag (t) ausstehenden Anteile in der betreffenden Anteilsklasse.

→ Honorarsatz(t): Der „Honorarsatz“ ist der Prozentsatz des Erfolgshonorars, der gemäß den Angaben im Fonds-Factsheet für die Anteilsklasse gilt.

→ Basis-Nettoinventarwert(t): Der „Basis-Nettoinventarwert“ ist der ohne Swing-Pricing errechnete Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Gebühren und Steuern (mit Ausnahme der Erfolgshonorare), jedoch vor dem Auflaufen des Erfolgshonorars und vor Kapitalmaßnahmen wie der Ausschüttung von Dividenden, am Bewertungstag (t).

→ RR(t): Die „Referenzrendite“ (RR) der betreffenden Anteilsklasse am Bewertungstag (t) ist die High Water Mark oder das Performance-Ziel, je nachdem, welcher Wert höher ist.

→ High Water Mark (HWM): Die „High Water Mark“ ist der höchste Nettoinventarwert pro Anteil seit Auflegung der betreffenden Anteilsklasse, zu dem am Ende eines vorangegangenen Geschäftsjahrs ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde. Falls kein Erfolgshonorar festgeschrieben wird, entspricht die High Water Mark dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse oder bleibt unverändert, falls in früheren Geschäftsjahren ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde.

Die HWM wird angepasst, um Dividendenausschüttungen und anderen Kapitalmaßnahmen Rechnung zu tragen.

→ Performance-Ziel(t): Das Performance-Ziel ist die im Factsheet des Teilfonds genannte Benchmark oder Hurdle Rate (Mindestrendite) am Bewertungstag (t).

Wenn eine Anteilsklasse auf eine andere Währung lautet oder spezielle Absicherungstechniken anwendet, wird das Performance-Ziel entsprechend angepasst.

Das Performance-Ziel wird zu Beginn jedes Geschäftsjahrs auf dem Niveau des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse neu festgesetzt. Es wird zudem angepasst, um Dividendenausschüttungen und anderen Kapitalmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Berechnungsbeispiel:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Erfolgshonorarsatz	20 %	20 %
Basis-Nettoinventarwert	50 USD	40 USD
HWM	40 USD	40 USD
Performance-Ziel	45 USD	45 USD
RR (höherer Wert aus HWM und Performance-Ziel)	45 USD	45 USD
Anteile in Umlauf	100	100
Gesamtes Erfolgshonorar	100 USD	0 USD
Erfolgshonorar pro Anteil	1 USD	0 USD

- Außerordentliche Aufwendungen:** Jeder Teilfonds übernimmt die ihm anfallenden außerordentlichen Aufwendungen („außerordentliche Aufwendungen“), u. a. Prozesskosten und alle Steuern (mit Ausnahme der luxemburgischen Steuer auf das Fondsvermögen [„Taxe d’abonnement“]), Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Belastungen, die den Teilfonds auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben und nicht als ordentliche Aufwendungen betrachtet werden. Die außerordentlichen Aufwendungen werden auf Kassenbasis ausgewiesen und werden bei ihrer Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds entrichtet, dem sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds, denen sie zuzurechnen sind, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugewiesen.
- Gebühren für Anteilklassen-Overlay:** Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise Anspruch auf eine einheitliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von maximal 0,04 %, die aus dem Vermögen der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen ist und die auf den tatsächlichen Kosten basiert. Die Overlay-Gebühr für die Anteilsklasse läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts auf und wird als Maximum festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Overlay-Gebühr, die für die jeweilige Anteilsklasse in Rechnung gestellt wird, allerdings verringern, falls die Skaleneffekte dies zulassen. Die Overlay-Gebühr gilt für alle Anteilklassen mit Währungsabsicherung. Im Falle der Anteilklassen Z sind diese Gebühren möglicherweise in der

Sondereinbarung oder in der Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen aufgeführt. Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft direkt beim Anteilinhaber erhoben und eingezogen und nicht unmittelbar der jeweiligen Anteilsklasse belastet.

Sonstige Gebühren

1. Wertpapiertransaktionen sind mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik inhärent verbunden. Die mit diesen Transaktionen verbundenen Kosten, einschließlich Maklerprovisionen, Registrierungskosten und -steuern, werden vom Portfolio getragen. Ein höherer Portfolioumschlag kann zu höheren Kosten führen, die vom Portfolio getragen werden, was sich auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirkt. Diese Transaktionskosten sind nicht Teil der laufenden Kosten des Teilfonds. In den Fällen, in denen eine hohe Portfolioumschlagsrate mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds inhärent verbunden ist, wird diese Tatsache im Factsheet für den betreffenden Teilfonds unter „Ergänzende Informationen“ angegeben. Angaben zum Portfolioumschlag werden im Jahresbericht der Gesellschaft gemacht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Fondsmanager sind bestrebt, die Kosten für die Finanzanalyse von anderen Kosten zu trennen, die mit solchen Transaktionen in Verbindung stehen, die mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik verbunden sind. Dementsprechend und als allgemeine Regel werden die Kosten für die Finanzanalyse von dem (den) Fondsmanager(n) getragen. Einige Teilfonds werden jedoch von einem oder mehreren externen Fondsmanagern außerhalb der Europäischen Union verwaltet, die nicht in den Geltungsbereich von MiFID II fallen und den örtlichen Gesetzen und Marktpraktiken unterliegen, die die Finanzrecherche in der jeweiligen Rechtsordnung des jeweiligen externen Fondsmanagers regeln. Letztere haben möglicherweise entschieden, diese Kosten nicht zu tragen, sind dazu nicht verpflichtet und/oder dürfen für Recherche aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nicht bezahlen (Bargeldtransaktionen). Dies bedeutet, dass die Kosten für Finanz-Research weiterhin aus den Vermögenswerten dieser Teilfonds gedeckt werden können. Wenn und wo ein Drittanbieter als Verwalter eines Teilfonds tatsächlich die Research-Kosten durch die Transaktionen des Teilfonds zahlt, wird dies in den Factsheets des jeweiligen Teilfonds ausdrücklich erwähnt. In diesen besonderen Fällen erhält der Fondsmanager aufgrund der Geschäfte, die sie mit den Gegenparteien unterhalten, möglicherweise Ausgleichszahlungen von den Transaktionen, die von ihnen im Namen des Teilfonds initiiert wurden (z. B. Bank, Makler, Händler, OTC-Gegenpartei, Terminwarenhändler, Vermittler etc.). Unter bestimmten Umständen und in Übereinstimmung mit den besten Ausführungsmaßnahmen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager ist es der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Fondsmanagern gestattet, einen Teilfonds zur Zahlung von Transaktionskosten an eine Gegenpartei zu verpflichten, die, weil sie Research-Leistungen erhalten haben, höher als bei einer anderen Gegenpartei sind. Dies kann in folgenden Formen geschehen:
 - c. Gebündelte Maklergebühren – In diesen Fällen legen die Gegenparteien die Preise für ihre urheberrechtlich geschützten Recherchen in den Transaktionskosten

für die meisten finanziellen Instrumente, unter anderem festverzinsliche Wertpapiere, fest, wie zum Beispiel Meinungen, Kommentare, Berichte oder Analytik oder Handelsideen eines Analysten. In einigen Fällen stellen sie diese Dienstleistung kostenlos zur Verfügung. Die Gegenparteien legen den Preis für ihre Recherche als eine bestimmte Dienstleistung nicht explizit fest, und daher ist es für ihre Kunden, wie die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder den bzw. die Fondsmanager, nicht erforderlich, vertragliche Übereinkommen in irgendeinem Geschäft mit ihnen einzugehen. Das Transaktionsvolumen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fondsmanagers bzw. der Fondsmanager korrespondieren nicht zwingend mit der Qualität oder der Quantität der Recherche, die von den Gegenparteien angeboten wird. Die Recherche ist möglicherweise einigen oder allen Kunden von Gegenparteien ohne zusätzliche Kosten zugänglich (außer den Transaktionskosten für den Handel).

- d. Übereinkunft über die Teilung der Provisionen (CSA): Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Fondsmanager sind möglicherweise vertragliche Übereinkünfte mit den Gegenparteien eingegangen, wobei die Gegenparteien gebeten werden, den Teil der Provisionen zu separieren, die von einigen der Eigenkapitaltransaktionen der Gesellschaft generiert wurden (Entbündeln genannt) und der für Recherche zu zahlen ist, die von unabhängigen Rechercheanbietern durchgeführt wurde. Anders als gebündelte Maklergebühren hat das Volumen der CSA-Transaktionen einen direkten Einfluss auf die Menge an Recherche, die die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Fondsmanager von unabhängigen Research-Anbietern erwerben können. CSA sind für Transaktionen mit Wertpapieren mit festem Ertrag generell nicht verfügbar.

Provisionsraten, Maklergebühren und Transaktionskosten werden generell als Prozentsatz des Transaktionsvolumens ausgedrückt, wie in der Beschreibung erwähnt.

3. In dem Bestreben, die Performance der Gesellschaft und/oder der entsprechenden Teilfonds zu optimieren, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen Gelegenheiten zur Steuerrückforderung oder -erleichterung nutzen, die nicht von der Verwahrstelle wahrgenommen werden und ansonsten ungenutzt blieben. Die Bereitstellung dieser spezifischen Dienstleistungen muss als zusätzlicher Service der Verwaltungsgesellschaft für die entsprechenden Teilfonds angesehen werden. Im Falle eines positiven Ergebnisses hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Gebühr als Gegenleistung für diese Dienstleistungen. Bei dieser Gebühr handelt es sich um einen festen Prozentsatz der infolge der Bereitstellung der Dienstleistung wiedererlangten oder anderweitig gesparten Steuerbeträge, der sich auf maximal 15 % der wiedererlangten oder gesparten Steuern beläuft. Falls die Rückforderung erfolglos bleibt, können die Gesellschaft und/oder der entsprechende Teilfonds nicht für die ihnen bereitgestellten Dienstleistungen belastet werden.

b. Kosten und Provisionen zulasten der Anleger

Die Anleger müssen gemäß den Angaben in den Factsheets der Teilfonds gegebenenfalls Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren zahlen.

Diese Gebühren müssen gemäß den Angaben in den Factsheets der Teilfonds unter Umständen an den Teilfonds und/oder die Vertriebsstelle gezahlt werden.

c. Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten in Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein. Anleger müssen in eigener Verantwortung ihre jeweilige Steuersituation bewerten und ihnen wird empfohlen, in Bezug auf die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz (vor allem bei Unternehmensereignissen, einschließlich Zusammenlegungen oder Liquidationen von Teilfonds) und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsland geltenden Gesetze und Verordnungen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

1. Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

In Luxemburg werden auf die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern erhoben.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer auf das Fondsvermögen („*Taxe d'abonnement*“) zum Satz von 0,05 % pro Jahr auf das jeder Anteilsklasse zugerechnete Nettovermögen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Werts des Nettovermögens am Ende jedes Kalendervierteljahrs zahlbar. Diese Steuer verringert sich jedoch auf 0,01 % pro Jahr auf das Nettovermögen von Geldmarktteilfonds sowie auf das Nettovermögen von Teilfonds und/oder Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (II) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind. Die Steuer wird nicht auf den Teil des Vermögens erhoben, der in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen, die dieser Steuer bereits unterworfen sind, angelegt ist. Unter bestimmten Umständen können bestimmte Teilfonds und/oder Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, vollständig von der Steuer auf das Fondsvermögen befreit werden, wenn das Vermögen der Teilfonds oder Anteilsklassen in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt ist.

Die Gesellschaft kann Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterworfen sein, die auf Dividenden, Zins- und Kapitalerträge erhoben werden. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den in den Ursprungsländern dieser Erträge geltenden Steuergesetzen. Die Gesellschaft kann in bestimmten Fällen auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen, die Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat, in den Genuss eines geminderten Steuersatzes kommen.

Die Gesellschaft erfüllt zu Mehrwertsteuerzwecken die Kriterien einer steuerpflichtigen Person.

2. Besteuerung von Anteilhabern in Luxemburg

Anteilhaber (ausgenommen Anteilhaber, die zu steuerlichen Zwecken ihren Wohnsitz oder eine feste Niederlassung in Luxemburg haben) unterliegen in Luxemburg im Allgemeinen keiner Steuer auf Erträge, realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne, die Übertragung von Anteilen der Gesellschaft oder auf eine Verteilung von Erträgen im Falle einer Auflösung.

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinszahlungen, die durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, können nicht ansässige natürliche Personen einem Informationsaustausch mit den Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes unterliegen. Die Liste der von der Richtlinie 2003/48/EG des Rates betroffenen Teilfonds ist kostenfrei beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

3. Automatischer Informationsaustausch für Steuerzwecke

In diesem Abschnitt ist der Begriff „eingetragener Inhaber“ als diejenigen natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, die als eingetragene Anteilhaber im von der Transferstelle geführten Register der Anteilhaber der Gesellschaft aufgeführt sind. Der Begriff „automatischer Informationsaustausch“ oder „AIA“ umfasst unter anderem die folgenden Steuerregelungen:

- Der Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als FATCA), die staatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg zu FATCA und die damit verbundenen luxemburgischen Rechtsvorschriften und Regelungen, soweit anwendbar
- Ratsrichtlinie 2014/107/EU zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und die damit verbundenen luxemburgischen Rechtsvorschriften und Regelungen, soweit anwendbar

Die Gesellschaft erfüllt die in Luxemburg anwendbaren AIA-Regelungen. Dementsprechend müssen die Gesellschaft oder ihre Auftragnehmer unter Umständen:

- eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf jeden eingetragenen Anteilhaber zur Feststellung des Steuerstatus durchführen und, sofern erforderlich, in Bezug auf diese eingetragenen Anteilhaber zusätzliche Angaben (z. B. Name, Adresse, Geburtsort, Ort der Unternehmensgründung, Steueridentifikationsnummer usw.) oder Dokumente anfordern. Die Gesellschaft ist befugt, die Anteile der eingetragenen Anteilhaber zurückzunehmen, die derlei erforderliche Unterlagen nicht rechtzeitig bereitstellen oder anderweitig gegen luxemburgische Regelungen zum automatischen Informationsaustausch verstoßen. Sofern gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmte eingetragene Anteilhaber, deren Bestand nicht mehr als 50.000 USD (im Falle natürlicher Personen) oder 250.000 USD (im Falle juristischer Personen) beträgt, von dieser Prüfung ausnehmen.

- Daten in Bezug auf eingetragene Anteilinhaber und bestimmte andere Kategorien von Anlegern entweder an die Steuerbehörde in Luxemburg, welche derlei Daten mit den ausländischen Steuerbehörden austauschen kann, oder direkt an die ausländischen Steuerbehörden übermitteln.
- Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Personen durch die (oder im Namen der) Gesellschaft einbehalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der Nichteinhaltung von AIA-Regelungen durch Finanzmittler wie (Unter-)Verwahrer, Vertriebsstellen, Nominees, Zahlstellen usw., über die die Gesellschaft keine Kontrolle hat, nachteilige steuerliche Folgen entstehen können. Anleger, die zu steuerlichen Zwecken nicht ihren Sitz in Luxemburg haben, oder Anleger, die über Finanzmittler außerhalb Luxemburgs investieren, werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie den vor Ort geltenden AEoL-Anforderungen unterliegen können, die von den vorstehend beschriebenen abweichen können. Anlegern wird daher empfohlen, mit derlei Dritten Rücksprache über ihre Absichten zur Einhaltung verschiedener AIA-Regelungen Rücksprache zu halten.

V. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen der Teilfonds normalen und außergewöhnlichen Schwankungen des Markts sowie sonstigen Anlagerisiken, die in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds genannt sind, unterliegen. Der Wert der Anlagen und die Erträge aus diesen Anlagen können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten unter Umständen ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurück.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Teilfonds, deren Anlageziel darin besteht, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen, je nach Anlageuniversum Elemente wie Wechselkurse, Anlagen in Schwellenländern, Entwicklung der Zinskurve, Entwicklung der Bonität der Emittenten, Einsatz derivativer Finanzinstrumente, Anlagen in Unternehmen und der Anlagesektor die Volatilität so beeinflussen können, dass das Gesamtrisiko erheblich zunimmt und/oder der Wert der Anlagen steigt oder fällt. Eine detaillierte Beschreibung der Risiken, auf die in den Factsheets der Teilfonds hingewiesen wird, ist dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Fondsmanager, vorbehaltlich der geltenden Anlagegrenzen und -beschränkungen durch luxemburgisches Recht und im besten Interesse der Anteilinhaber, vorübergehend eine defensivere Strategie anwenden kann, indem liquider Vermögenswerte im Portfolio gehalten werden. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder wegen Liquidations- oder Zusammenlegungsereignissen geschehen oder wenn sich der Teilfonds der Fälligkeit nähert. Unter solchen Umständen ist der betreffende Teilfonds gegebenenfalls nicht in der Lage, sein Anlageziel zu verfolgen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken kann.

VI. ÖFFENTLICH VERFÜGBARE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

1. Informationen

Die Gesellschaft wurde nach Luxemburger Recht gegründet. Durch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erklärt sich der jeweilige Anleger einverstanden mit den Bedingungen und Zeichnungsdokumente, insbesondere des Prospekts und der Satzung. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt luxemburger Recht. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxemburg, um Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder in Verbindung mit der Anlage eines Anteilinhabers in der Gesellschaft oder jegliche damit verbundene Angelegenheit beizulegen.

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen wird ab dem ersten Geschäftstag nach seiner Berechnung öffentlich am Sitz der Gesellschaft, am Sitz der Depotbank und den sonstigen Einrichtungen, die als Zahlstellen benannt wurden, bekannt gegeben. Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Klasse wird auch auf der Website <https://am.gs.com> veröffentlicht. Darüber hinaus gibt der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Nettoinventarwert in den Ländern, in denen die Anteile öffentlich angeboten werden, mindestens zweimal im Monat und mit derselben Häufigkeit, mit der der Nettoinventarwert berechnet wird, unter Zuhilfenahme sämtlicher Mittel, die er für angemessen erachtet, öffentlich bekannt.

2. Dokumente

Auf Anfrage sind die Satzung, der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht vor und nach einer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft kostenfrei bei der Verwahrstelle und bei den von ihr benannten Einrichtungen sowie am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zur Portfoliozusammensetzung der Teilfonds sind unter bestimmten Bedingungen durch schriftliche Anfrage an ESS@gs.com erhältlich. Der Zugang zu diesen Informationen sollte auf der Grundlage der Gleichbehandlung gewährt werden. Diesbezüglich können angemessene Kosten berechnet werden.

VII. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Goldman Sachs Funds IV, SICAV, hat die Absicht, Anteile an den Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für folgende Teilfonds keine Anzeige gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde:

- **Goldman Sachs Hungarian Forint Bond**
- **Goldman Sachs Hungarian Forint Short Duration Bond**
- **Goldman Sachs ING Conservator**
- **Goldman Sachs ING Dinamic**
- **Goldman Sachs ING Moderat**
- **Goldman Sachs Romania RON Bond**

Somit dürfen Anteile dieser Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Die

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
D - 60323 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie den letzten Jahres- und Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Dort ist ferner eine Liste mit den Tagen, die keine Bewertungstage sind, auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Sie können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.fundinfo.com/de, etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von Goldman Sachs Funds IV SICAV (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Abschnitt A. stellt die ertragsteuerlichen Folgen auf Grundlage der bis zum 31.12.2017 gültigen Steuergesetze dar, während sich die in Abschnitt B. dargestellten ertragsteuerlichen Folgen auf die ab 1. Januar 2018 geltende Gesetzeslage beziehen.

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 09. November 2017 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater untersuchen zu lassen.

A. Rechtslage vor Inkrafttreten des InvStRefG bis 31. Dezember 2017

I. Transparente Besteuerung

Die Einstufung eines Fonds als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes („InvStG“). Es ist beabsichtigt, die Anlagebestimmungen für Investmentfonds zu erfüllen. Des Weiteren ist für bestimmte Investmentfonds bzw. Anteilsklassen beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. transparente Investmentfonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Anleger und interessierte Investoren können bei NN Investment Partners B.V., Zweigniederlassung, Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main, Auskunft über den steuerlichen Status einzelner Investmentfonds bzw. Anteilsklassen erhalten. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger der in

Abschnitt II. beschriebenen Besteuerung für
Investitionsgesellschaften.

Laufende Besteuerung

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Investmentfonds der Besteuerung. Die thesaurierten Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Investmentfondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Investmentfonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Erträge beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.

Die Erträge der Investmentfonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Investmentfonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Investmentfonds ausgewiesen werden. Sie sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt seit 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die die Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Investmentfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Investmentfonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Investmentfonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31. Dezember 2008 von den Investmentfonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht

entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von den Investmentfonds vereinnahmte Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Investmentfonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60 % solcher Dividenden steuerpflichtig. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind ab 1. März 2013 vereinnahmte Dividenden voll steuerpflichtig.

Voraussetzung für die vorstehend beschriebene (teilweise) Befreiung von Dividenden ist jeweils, dass die Investmentfonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Investmentfonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Investmentfonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Investmentfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Investmentfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche

Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Investmentfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Investmentfonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die

die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Investmentfonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugsteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Quellensteuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

Auswirkung von steuerlichen Prüfungen

Die veröffentlichten Steuerdaten der Investmentfonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von

Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds bzw. Anteilklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Investmentfonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Investmentfonds dem Steuerabzug.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem

Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("Personen-Investitionsgesellschaften") sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Anteil an einer Kapital-Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen dem vollen Steuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

B. Rechtslage nach Inkrafttreten des InvStRefG ab 1. Januar 2018

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG), welches am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird das derzeitige semi-transparente Besteuerungskonzept ab 1. Januar 2018 für Publikumsinvestmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt.

Publikumsinvestmentfonds sind danach zukünftig nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung (I.). Auf Anlegerebene unterliegen Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds, Veräußerungsgewinne aus

Anteilen an Publikumsinvestmentfonds und eine sog. Vorabpauschale der Besteuerung. Als Ausgleich erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der von dem Publikumsinvestmentfonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds auszugleichen (II.).

Als Folge der Umsetzung des InvStRefG gelten steuerlich alle Investmentanteile an den Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als zum Rücknahmepreis angeschafft. Diese fiktive Veräußerung stellt für steuerliche Zwecke einen Realisationsvorgang dar. Der durch die fiktive Veräußerung realisierte Veräußerungsgewinn wird nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden steuerlichen Regelungen ermittelt, jedoch erst besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich veräußert werden. Für Investmentfonds, deren Wirtschaftsjahr von dem Kalenderjahr abweicht, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Für dieses Rumpfwirtschaftsjahr sind (letztmalig) zum 31. Dezember 2017 ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zu erfassen. Auf Fondsebene gehen die für die Besteuerung ermittelten Werte wie z.B. Verlustvorträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder thesaurierte Erträge zum 1. Januar 2018 unter.

Im Folgenden werden ausschließlich die ab 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger geltenden steuerlichen Regelungen dargestellt. Für Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gelten gesonderte Regelungen. Im Wesentlichen bleibt es für Spezial-Investmentfonds bei einem semi-transparenten Besteuerungsregime ähnlich der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage (d.h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen) mit einer Option zur voll transparenten Besteuerung in Bezug auf bestimmte Einkünfte.

I. Besteuerung auf Fondsebene

1. Steuerpflichtige Einkünfte

Die Investmentfonds sind als ausländische Investmentfonds Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG und unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften partiell der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören insbesondere

Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von deutschen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von in Deutschland belegtem Grundvermögen. Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d.h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit diese nicht unter die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die inländischen Immobilienerträge fallen. Steuerpflichtig sind danach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischem Grundbesitz besichert sind, Vergütungen aus Fremdkapitalgenussrechten und Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelanleihen, sofern der Schuldner in Deutschland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00% und hat für die Investmentfonds abgeltende Wirkung. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00% Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf, insgesamt somit 15,825%.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG n.F. auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilsklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG n.F. beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse unter bestimmten Voraussetzungen – ohne gesondertes Antragserfordernis – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG n.F.).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle anderen, unter I.1. nicht genannten Einkünfte sind auf Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der von § 49 Abs. 1 EStG erfassten Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d.h. bei Ziel-Publikumsinvestmentfonds Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile sowie bei Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile).

II. Besteuerung der Anleger

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen als Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG n.F. grundsätzlich voll steuerpflichtig. § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investmenterträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investmenterträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer. Mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehende

Betriebsausgaben sind grundsätzlich voll abzugsfähig. Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investorserträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investorserträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG n.F.).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG n.F. eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses nach § 203 Abs. 2 BewG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Die Vorabpauschale gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG n.F. vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG n.F.).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische

Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II.1.). Anderenfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investmenterträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilfreistellung. Erfasst von der Teilfreistellung sind sämtlich Erträge aus dem Investmentfonds, d.h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilfreistellung variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG n.F.).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 InvStG n.F. Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen sowie Investmentanteile an Aktienfonds (zu 51% des Werts des Investmentanteils) und Mischfonds (zu 25% des Werts des Investmentanteils).

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung für Privatanleger 30%, für betriebliche Anleger 60% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80%. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die

Teilfreistellung unabhängig davon, ob es sich um einen betrieblichen Anleger oder um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30%.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG n.F. anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilfreistellung die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungen, d.h. für Privatanleger 15%, für betriebliche Anleger 30% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40% (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG n.F.). In diesem Fall beträgt die Teilfreistellung einheitlich 60% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% seines Werts in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien Gesellschaften investiert, beträgt die Teilfreistellung einheitlich 80% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilfreistellungen auf Anlegerebene zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Teilfreistellungen der Investmenterträge sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30% bzw. 15% angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilfreistellungssätze (60% bzw. 80%) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investmenterträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilfreistellungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG n.F.).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Zu den Anlagebedingungen zählen insbesondere die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Ein Verstoß des Investmentfonds gegen die Anlagebedingungen führt zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilfreistellungen, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während der Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilfreistellungen sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

TEIL II: FACTSHEETS DER TEILFONDS

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögen gemäß dem spezifischen Anlageziel und der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt wird, die aber eine beliebige Kombination der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann die Anteilsklassen C, I, N, O, P, P (CR), P (SR), X, R, S, U und Z enthalten, die sich in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbestand, die Zulassungsvoraussetzungen und die für sie geltenden Gebühren und Aufwendungen, wie für jeden Teilfonds aufgelistet, unterscheiden können.
- Jede Anteilsklasse kann in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder auf eine beliebige andere Währung lauten; die Währung, auf welche sie lautet, wird als Zusatz zur Bezeichnung der Anteilsklasse geführt.
- Jede Anteilsklasse kann währungsabgesichert (siehe nachstehende Definition einer „Anteilsklasse mit Währungsabsicherung“) oder nicht abgesichert sein. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „(Hedged)“ gekennzeichnet.
- Jede Anteilsklasse kann eine andere Ausschüttungspolitik haben, die im Prospekt der Gesellschaft in Teil III: „Ergänzende Informationen“, Kapitel XIV „Dividenden“ erläutert wird. Es können ausschüttende oder thesaurierende Anteilsklassen angeboten werden. Bei ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, Ausschüttungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorzunehmen. Dividenden können von der jeweiligen Anteilsklasse in bar oder in Form von zusätzlichen Anteilen (Aktien) gezahlt werden.
- Jede Anteilsklasse kann mit oder ohne Erfolgshonorar angeboten werden, sofern die Höhe des Erfolgshonorars im Factsheet des entsprechenden Teilfonds angegeben ist.

Die vollständige Liste der bestehenden Anteilsklassen finden Sie auf der folgenden Website: <https://am.gs.com>

„P“: Anteile dieser Klasse sind für Privatanleger bestimmt.

„P (CR)“: Anteile dieser Anteilsklasse sind für Privatanleger in der Tschechischen Republik bestimmt.

„P (SR)“: Anteile dieser Klasse sind für Privatanleger in der Slowakischen Republik bestimmt und werden unter dem Namen „Viségrad Equity“ vermarktet.

„R“: Gewöhnliche Anteilsklasse, die keine Rückvergütungen oder Retrozessionen zahlt und für Privatanleger gedacht ist, die Kunden von Vertriebsstellen, Anbieter von Anlageberatungsdienstleistungen oder Finanzintermediäre sind, die Folgendes bereitstellen:

- a. Unabhängige Anlageberatung und/oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen im Sinne

von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, oder

- b. Anlagendienstleistungen und -tätigkeiten im Sinne von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, für die gesonderte Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden bestehen und die gemäß den Bedingungen dieser Honorarvereinbarungen keine Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse erhalten bzw. keinen Anspruch auf den Erhalt von Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse haben.

Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „R“ beträgt 1,5 %. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „R“ entspricht der einer gewöhnlichen Anteilsklasse gemäß den in den einzelnen Teilfonds-Factsheets angegebenen festen Servicegebühren. Die maximalen Zeichnungs- und Umtauschgebühren für diese Anteilsklasse betragen 5 %.

„X“: Diese für Privatanleger bestimmte Anteilsklasse unterscheidet sich von der Anteilsklasse „P“ dadurch, dass die Verwaltungsgebühr höher ist und sie in Ländern vertrieben wird, in denen die Marktbedingungen eine höhere Gebühr erfordern.

„S“: Für diese Anteilsklasse, die sich an institutionelle wirtschaftliche Eigentümer richtet, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von 1.000.000 EUR. Sie unterliegt einer Zeichnungssteuer auf das Nettovermögen von 0,05 % pro Jahr.

„N“: Eine gewöhnliche Anteilsklasse, die keine Rückvergütungen zahlt und für Privatanleger mit einem niederländischen Wertpapierkonto bei einem in den Niederlanden regulierten Finanzinstitut bestimmt ist. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „N“ ist gemäß dem maximalen Verwaltungsgebührensatz in den Factsheets der einzelnen Teilfonds niedriger als die maximale Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „N“ entspricht gemäß dem Niveau der festen Servicegebühr in den Factsheets der einzelnen Teilfonds der festen Servicegebühr der Anteilsklasse „P“. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse.

„C“: Anteilsklasse, die für individuelle Investoren gedacht ist, die Kunden von Vertriebsstellen sind, die auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft eine C-Anteilsklassen-Übereinkunft mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Investitionen von deren Kunden in die Gesellschaft unterzeichnet haben, für die möglicherweise Rückvergütungen oder Retrozessionen gezahlt werden. Die Anteilsklasse „C“ wird ohne (gesonderte) Mitteilung an die Anteilsinhaber geschlossen, wenn ihre Vermögenswerte ein (vorab) von der Verwaltungsgesellschaft

festgelegtes Niveau erreicht haben. In diesem Fall werden weitere Zeichnungen und Umtauschtransaktionen in die Anteilsklasse „C“ von den Anlegern nicht akzeptiert. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „C“ ist genauso hoch oder geringer als die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „C“ ist genauso hoch wie die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „P“. Die maximale Zeichnungsgebühr sowie die maximale Umtauschgebühr der Anteilsklasse „C“ sind genauso hoch wie die maximale Zeichnungsgebühr sowie die maximale Umtauschgebühr der Anteilsklasse „P“. Die Verwaltungsgebühr, die feste Servicegebühr, die Zeichnungsgebühr und die Umtauschgebühr jedes Teilfonds sind im jeweiligen Factsheet des Teilfonds aufgeführt.

„O“: Die Anteilsklasse richtet sich an Privatanleger, die entweder selbst oder über einen in ihrem Namen investierenden OGA investieren und Kunden von Vertriebsstellen, Anbietern von Anlageberatungsdienstleistungen oder Finanzintermediären sind, die Folgendes bereitstellen:

- a. Unabhängige Anlageberatung und/oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen im Sinne von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, oder
- b. sonstige Anlagedienstleistungen im Sinne von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, für die gesonderte Honorarvereinbarungen mit diesen Kunden bestehen, sofern diese gemäß den Bedingungen dieser Honorarvereinbarungen im Zusammenhang mit ihrer Anlage in die jeweilige Anteilsklasse keine Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse erhalten bzw. keinen Anspruch auf den Erhalt von Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse haben;

und die bezüglich der Anlagen ihrer Kunden in der Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft (im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) eine O-Anteilsklassenvereinbarung unterzeichnet haben. Es werden weder Rückzahlungen noch Retrozessionen gezahlt. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „O“ ist geringer als die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „O“ ist genauso hoch wie die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „P“. Die maximale Zeichnungsgebühr sowie die maximale Umtauschgebühr der Anteilsklasse „O“ sind genauso hoch wie die maximale Zeichnungsgebühr sowie die maximale Umtauschgebühr der Anteilsklasse „P“. Die Verwaltungsgebühr, die feste Servicegebühr, die Zeichnungsgebühr und die Umtauschgebühr jedes Teilfonds sind im jeweiligen Factsheet des Teilfonds aufgeführt.

„I“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten. Anteile dieser Klasse werden nur in

Form von Namensanteilen ausgegeben. Anteile der Anteilsklasse „I“ werden nur an Anleger ausgegeben, die das Zeichnungsformular entsprechend den ihnen als institutionellen Anlegern obliegenden Erklärungspflichten gemäß Artikel 174 (II) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgefüllt haben. Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse „I“ werden erst dann angenommen, wenn die erforderlichen Dokumente und Nachweise ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurden.

„U“: Anteilsklasse, für die keine Rückvergütungen gezahlt werden und die ausgewählten institutionellen Anlegern mit Hauptsitz in der Schweiz im Rahmen einer Vermögensverwaltung vorbehalten ist, die eine spezielle U-Anteilsklassen-Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen in Bezug auf ihre Anlagen in der Gesellschaft geschlossen haben. Die maximale Verwaltungsgebühr, das maximale Erfolgshonorar, sofern zutreffend, und die maximale feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „U“ sind nicht höher als die maximale Verwaltungsgebühr, das maximale Erfolgshonorar, sofern zutreffend, und die maximale feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „I“, die in den Factsheets der Teilfonds aufgeführt sind. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse.

„Z“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft neben der Zeichnungsvereinbarung in Verbindung mit ihrer Anlage in der Gesellschaft eine besondere Verwaltungsvereinbarung („Sondervereinbarung“) mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Für diese Anteilsklasse fällt nicht die normale Verwaltungsgebühr an. Stattdessen wird eine spezielle Verwaltungsgebühr erhoben, die gemäß der Sondervereinbarung durch die Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anteilinhaber eingezogen wird. Eine solche spezifische Verwaltungsgebühr kann für die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Berechnungsmethode und die Zahlungshäufigkeit für die spezifischen Gebühren werden in jeder Sondervereinbarung separat festgelegt und sind daher nur den jeweiligen Vertragsparteien zugänglich. Für diese Anteilsklasse wird eine Servicegebühr („Servicegebühr“) erhoben, die zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten sowie sonstiger laufender Betriebs- und Verwaltungskosten dient. Mit der Servicegebühr sind die gleichen Elemente abgedeckt und ausgeschlossen, die in diesem Prospekt für die feste Servicegebühr festgelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den die der Anteilsklasse in Rechnung gestellte Servicegebühr die tatsächlich aufgelaufenen verbundenen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse übersteigt. Eine Anlage in dieser Anteilsklasse erfordert einen

Mindestanlagebestand in Höhe von 5.000.000 EUR oder des Gegenwerts in einer anderen Währung. Wenn der Anlagebetrag unter den Mindestanlagebestand gefallen ist, nachdem ein Antrag auf Rücknahme, Übertragung oder Umtausch ausgeführt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anteilinhaber dazu auffordern, zusätzliche Anteile zu zeichnen, um den festgelegten Mindestanlagebestand zu erreichen. Falls der Anteilinhaber dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen.

Anteilsklassen mit Währungsabsicherung

Trägt eine Anteilsklasse die Bezeichnung „mit Währungsabsicherung“ (eine „Anteilsklasse mit Währungsabsicherung“), so beinhaltet dies entweder die Absicht, den Wert des Nettovermögens teilweise oder vollständig in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder das Währungsrisiko einiger (jedoch nicht notwendigerweise aller) Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds entweder gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung oder gegen eine andere Währung abzusichern.

Es ist allgemein beabsichtigt, diese Absicherung durch den Einsatz verschiedener derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, einschließlich außerbörslicher („OTC“) Devisenterminkontrakte und Devisen-Swapgeschäfte. Aus solchen Absicherungsgeschäften entstandene Gewinne und Verluste werden ausschließlich der/den entsprechenden Anteilsklasse(n) mit Währungsabsicherung zugerechnet.

Zu den Techniken, die für die Absicherung einer Anteilsklasse verwendet werden, können folgende gehören:

- i. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds („Absicherung der Basiswährung“);
- ii. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition, die sich aus dem Bestand des entsprechenden Teilfonds ergibt, und der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet („Portfolio-Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse“);
- iii. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition, die sich aus dem Bestand des relevanten Index ergibt, und der Währung, auf welche die Anteilsklasse lautet („Index-Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse“);
- iv. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf Basis der Korrelationen zwischen den Währungen, die sich aus dem Bestand des entsprechenden Teilfonds ergeben, und der Währung, auf

welche die Anteilsklasse lautet („Proxy Hedging auf Ebene der Anteilsklasse“).

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess der Währungsabsicherung möglicherweise keine vollständige Absicherung bietet und zu übermäßig abgesicherten oder nicht ausreichend abgesicherten Positionen führt, die möglicherweise mit zusätzlichen Risiken verknüpft sind, wie in „Teil III: Ergänzende Informationen“, Kapitel II. „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass die abgesicherten Positionen einen Wert von 105 % nicht überschreiten und nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen mit Währungsabsicherung fallen, die gegen Währungsrisiken abgesichert sind. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zu einem verbleibenden Engagement in anderen Währungen als der Währung führen kann, gegen die die Anteilsklasse abgesichert ist.

Des Weiteren werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse von den verschiedenen Absicherungsstrategien unterscheidet, die der Fondsmanager auf Portfolioebene verfolgen kann.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.

Mindestzeichnungsbeitrag und Mindestanlagebestand

Der Verwaltungsrat hat, sofern im Factsheet des betreffenden Fonds nicht anders angegeben, die Mindestzeichnungsbeträge und den Mindestbestand je Anteilsklasse wie folgt festgelegt:

Anteils- klasse	Mindestzeichnungs- betrag	Mindestanlagebestand
C	-	-
I	250.000 EUR; für Folgezeichnungen ist kein Mindestbetrag vorgesehen	250.000 EUR; für Folgezeichnungen ist kein Mindestbetrag vorgesehen
N	-	-
O	-	-
P	-	-
P (CR)	-	-
P (SR)	-	-
R	-	-
S	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
U	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR
X	-	-
Z	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen zu gegebener Zeit auf einen geltenden Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand verzichten oder diese herabsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann das Recht, zur Erreichung des erforderlichen Mindestanlagebestands zusätzliche Zeichnungen von einem Anteilinhaber zu verlangen, wenn im Falle der Ausführung einer vom Anteilinhaber beantragten Rücknahme, Übertragung oder eines Umtauschs von Anteilen der Anlagebestand dieses Anteilinhabers unter den erforderlichen Mindestbetrag fallen würde. Wenn der Anteilinhaber dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen. Unter den gleichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umtauschen, die höhere Gebühren und Kosten aufweisen.

Wenn ein Anteilinhaber infolge einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung nur wenige Anteile besitzt, die als ein Wert von maximal 10 EUR (bzw. der Gegenwert in einer anderen Währung) betrachtet werden, so kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen die Rücknahme dieser Position und die Rückzahlung des Erlöses an den Anteilinhaber beschließen.

Profil des typischen Anlegers

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Beschreibung des Anlagehorizonts für den Anleger sowie der erwarteten Volatilität des Teilfonds die folgenden drei Kategorien definiert: defensiv, neutral und dynamisch.

Kategorien	Definitionen
Defensiv	Teilfonds der defensiven Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sind als Kernanlage einer Strategie vorgesehen, für die ein geringer Kapitalverlust und ein regelmäßiges und stabiles Ertragsniveau erwartet wird.
Neutral	Teilfonds der neutralen Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit mindestens mittelfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sind als Kernanlage einer Strategie vorgesehen, die gemäß der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds in Märkten für festverzinsliche Wertpapiere anlegt und Anlagen grundsätzlich in Märkten mit einer gemäßigten Volatilität tätigt.
Dynamisch	Teilfonds der dynamischen Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sollen Anlegern ein zusätzliches Engagement bieten, indem ein Großteil des Vermögens in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren oder Anleihen mit einem Rating unter Investment-Grade-Niveau an Märkten angelegt werden kann, an denen möglicherweise eine hohe Volatilität herrscht.

Die in den oben genannten Kategorien definierten Beschreibungen dienen nur zur Information und bieten keine Hinweise auf wahrscheinliche Erträge. Sie sollten

ausschließlich zu Vergleichszwecken mit anderen Teilfonds der Gesellschaft herangezogen werden.

Das Profil des typischen Anlegers für einen einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen Factsheet des Teilfonds im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ angegeben.

Es wird Anlegern empfohlen, vor einer Anlage in Teilfonds der Gesellschaft ihren Finanzberater zu Rate ziehen.

GOLDMAN SACHS CENTRAL EUROPE EQUITY

Der Teilfonds Goldman Sachs Funds IV – Goldman Sachs Central Europe Equity wird in der Tschechischen Republik unter dem Namen „Goldman Sachs Středoevropský akciový fond“ vermarktet.

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 18. August 1997 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien zu investieren, die an geregelten Zentraleuropäischen Börsen notiert sind und gehandelt werden, um einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um die aussichtsreichsten Unternehmen in den mitteleuropäischen Märkten ins Visier zu nehmen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III des Verkaufsprospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Bevor er eine Anlage tätigt, analysiert der Fondsmanager die fundamentalen Aussichten für jeden Emittenten und jedes Wertpapier und nimmt eine Diversifizierung nach Emittenten und Sektoren vor. Anlagen in Global Depository Receipts, die sich auf Aktien beziehen, welche an den lokalen Märkten notiert sind, sind erlaubt.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen,

- Zinsswaps, -terminkontrakte und -optionen
- Performance-Swaps,
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Der Teilfonds verfolgt einen aktiven Managementansatz, indem er Positionen gegenüber dem Index über- und untergewichtet. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Anlageuniversum des Index konzentriert ist und sich daraus ein dementsprechend konzentriertes Teilfonds-Portfolio ergibt. Dies führt in der Regel zu einem vergleichbaren Zusammensetzungs- und Ertragsprofil des Teilfonds und seines Index.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet Stewardship sowie einen ESG-Integrationsansatz und Einschränkungskriterien für verschiedene Aktivitäten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen.**

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu SFDR für Artikel 8 SFDR Teilfonds – Vorlagen enthalten

Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

Risikoprofil des Teilfonds

Das Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien wird als hoch angesehen. Aktien werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Entwicklung des Finanzmarkts und der Emittenten, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen

wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Darüber hinaus können sich Währungsrisiken stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist in Teil III, Kapitel II. „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Klimawandel
- b. Gesundheit und Sicherheit
- c. Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien.

Referenzwährung

Tschechische Krone (CZK).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilstklassen des Teilfonds Goldman Sachs Central Europe Equity

Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen

Häufigkeit **etwaiger** Gilt für Anteile der Klasse P
Dividenden **(nur bei** Dividenden werden grundsätzlich im Januar und Juli gezahlt.
ausschüttenden Anteilen)

Ergänzende Informationen Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungstransaktionen und der Absicherung von Wechselkursrisiken, die mit der Anteilstklasse mit Währungsabsicherung verbunden sind, werden ausschließlich von der Anteilstklasse mit Währungsabsicherung getragen. Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.
Für Overlay-Anteilstklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilstklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
I	0,90 %	0,25 %	2 %	-
P	2,00 %	0,35 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P (CR)	2,00 %	0,35 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P (SR)	2,00 %	0,35 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern

GOLDMAN SACHS CZECH CROWN BOND

Der Teilfonds Goldman Sachs Funds IV – Goldman Sachs Czech Crown Bond wird in der Tschechischen Republik unter dem Namen „Goldman Sachs Český dluhopisový fond“ vermarktet.

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 18. August 1997 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Anleihen an, die auf tschechische Kronen lauten.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds nutzt sowohl fundamentaldatenbasierte als auch quantitative Research-Daten, um in Anleihen mit einem attraktiven Zinssatz zu investieren, bei denen von einem verhältnismäßig geringen Ausfallrisiko ausgegangen wird und die an einer offiziellen Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um die aussichtsreichsten Emissionen und Sektoren im Hinblick auf unsere Einschätzung der Zinsentwicklungen, unserer Prognose für verschiedene Länder und unsere Einschätzung der Rentenmärkte im Allgemeinen ins Visier zu nehmen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Anlagen erfolgen hauptsächlich in Wertpapieren, die nach Auffassung des Fondsmanagers Investment-Grade-Qualität haben und die von der tschechischen Regierung, der tschechischen Zentralbank, tschechischen Gemeinden, tschechischen Körperschaften und tschechischen Tochtergesellschaften internationaler Unternehmen begeben werden und an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind, sowie in Wertpapieren von Emittenten aus Mitgliedstaaten der OECD.

Bei der Wertpapierauswahl bemüht sich der Fondsmanager, die Sicherheit des Kapitals zu gewährleisten. Gleichzeitig achtet er auf die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie auf die Restlaufzeit der Wertpapiere. Die Fähigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen rechtzeitig zu zahlen, wird ebenfalls berücksichtigt.

Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von der tschechischen Regierung begeben oder garantiert wurden, dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem in Artikel 45(1) des Gesetzes von 2010 beschriebenen Grundsatz der Risikostreuung entspricht.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III des Verkaufsprospekts anlegen.

Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen,
- Zinsswaps, -terminkontrakte und -optionen
- Performance-Swaps,
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben

Risikoprofil des Teilfonds

Das Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen wird als moderat angesehen. Anleihen werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Entwicklung des Finanzmarkts und der Emittenten, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein moderates Liquiditätsrisiko auf. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente

ist in Teil III, Kapitel II. „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Bestechung und Korruption
- b. Sozioökonomische Spannungen
- c. Politische Unruhen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

Referenzwährung

Tschechische Krone (CZK).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“

Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Czech Crown Bond

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Häufigkeit etwaiger Dividenden (nur bei ausschüttenden Anteilen)	Gilt für Anteile der Klasse P Dividenden werden grundsätzlich im Januar und Juli gezahlt. Gilt für Anteile der Klasse X Dividenden werden grundsätzlich im Oktober gezahlt.
Ergänzende Informationen	Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungstransaktionen und der Absicherung von Wechselkursrisiken, die mit der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung verbunden sind, werden ausschließlich von der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung getragen. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter https://am.gs.com eingesehen werden. Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
I	0,60 %	0,15 %	2 %	-
P	1,00 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
X	1,20 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern

GOLDMAN SACHS CZECH CROWN SHORT DURATION BOND

Der Teilfonds Goldman Sachs Funds IV – Goldman Sachs Czech Crown Short Duration Bond wird in der Tschechischen Republik unter dem Namen „Goldman Sachs Český fond krátkodobých dluhopisů“ vermarktet.

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 30. Dezember 2014 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, Renditen durch die vorwiegende Anlage in auf tschechische Kronen lautende kurzfristige festverzinsliche Wertpapieren zu erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds nutzt sowohl fundamentaldatenbasierte als auch quantitative Research-Daten, um in ein diversifiziertes Anleihenportfolio zu investieren, wobei die Sicherheit des Kapitals sichergestellt und die Restlaufzeit der Wertpapiere im Rahmen des Anlageverfahrens berücksichtigt werden soll. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um die aussichtsreichsten Emissionen und Sektoren im Hinblick auf unsere Einschätzung der Zinsentwicklungen, unserer Prognose für verschiedene Länder und unsere Einschätzung der Rentenmärkte im Allgemeinen ins Visier zu nehmen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Die erwartete durchschnittliche Duration des Portfolios beträgt nicht mehr als 3 Jahre.

Zu festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten gehören unter anderem Sichtwechsel und Eigenwechsel mit kurzer Laufzeit, Einlagenzertifikate und Commercial Paper, festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen sowie mittelfristige Schuldtitel, die alle Investment-Grade-Qualität haben.

Bei der Wertpapierauswahl bemüht sich der Fondsmanager, die Sicherheit des Kapitals zu gewährleisten. Gleichzeitig achtet er auf die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie auf die Restlaufzeit der Wertpapiere. Die Fähigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen rechtzeitig zu zahlen, wird ebenfalls berücksichtigt. Des Weiteren investiert dieser Teilfonds nicht in Titel ohne Investment-Grade-Rating.

Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (einschließlich kurzfristiger Staatsanleihen), die von der tschechischen Regierung begeben oder garantiert wurden, dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem in Artikel 45(1) des Gesetzes von 2010 beschriebenen Grundsatz der Risikostreuung entspricht.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III des Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Der

Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder als Teil seiner Anlagestrategie folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen,
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps,
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung sind in Teil III, Kapitel II. „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

Risikoprofil des Teilfonds

Das Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Entwicklung des Finanzmarkts und der Emittenten, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist gering. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente

ist in Teil III, Kapitel „II. „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Bestechung und Korruption
- b. Sozioökonomische Spannungen
- c. Politische Unruhen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Referenzwährung

Tschechische Krone (CZK).

Fondstyp

Anlage in festverzinslichen Instrumenten.

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilstklassen des Teilfonds Goldman Sachs Czech Crown Short Duration Bond

Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilstklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilstklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.

Für Overlay-Anteilstklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilstklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
X	0,45 %	0,25 %	5 %	-
P	0,55 %	0,25 %	0,5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
I	0,25 %	0,15 %	2 %	-

GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS HARD CURRENCY SOVEREIGN DEBT OPTIMISED INDEX

Auflegung

Der Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds beabsichtigt, ein Risiko- und Renditeprofil zu erzielen, das dem des in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index (J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified) entspricht. Dafür werden diversifizierte Anlagen getätigt, vorwiegend (d. h. mindestens 2/3 des Portfolios) in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen Emittenten in Entwicklungsländern ausgegeben werden. Diese Länder werden häufig als „Schwellenmärkte“ bezeichnet. Der Großteil der Anlagen wird in Süd- und Mittelamerika (einschließlich der Karibik), Mittel- und Osteuropa, Asien, Afrika und dem Nahen Osten getätigt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Index wird zur Portfoliokonstruktion und zur Performancemessung verwendet. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Es ist vorgesehen, dass jegliche ergänzend gehaltenen liquiden Vermögenswerte bei der Berechnung der oben aufgeführten Beschränkung von 2/3 des Portfolios nicht berücksichtigt werden.

Vom öffentlichen Sektor ausgegebene übertragbare Wertpapiere (bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds) umfassen unter anderem fest und variabel verzinsliche Anleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Loan Participation Notes, Sukuk-Anleihen, Anleihen aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankdarlehen (z. B. „Brady Bonds“) und nachrangige Anleihen. Der Begriff „Geldmarktinstrumente“ umfasst vor allem, jedoch nicht ausschließlich, Investitionen in Einlagen, Geldmarktpapiere, kurz laufende Anleihen, Schatzanweisungen und verbriefte Anleihen (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds). Diese Aufzählung ist nicht vollständig.

Der Teilfonds investiert nicht in russische Anteile, Anleihen oder Geldmarktinstrumente, deren Abwicklung/Lieferung nur über ein russisches System erfolgen kann. Der Teilfonds kann jedoch in russische Anleihen und Geldmarktinstrumente investieren, deren Abwicklung/Lieferung über Clearstream oder Euroclear erfolgen kann.

Sämtliche Anlagen werden ausschließlich in Währungen der OECD-Mitgliedstaaten getätigt. Generell wird der Manager jedoch das Währungsrisiko dieser Anlagen absichern. Dies kann durch Absichern des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der Referenzwährung von Vermögenswerten, die auf andere Währungen lauten, durch die Verwendung der Techniken und Finanzinstrumente durchgeführt werden, die in Teil III: „Ergänzende Informationen“, Kapitel IV. „Techniken und Instrumente“ beschrieben werden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess des Währungs-Hedging keine umfassende

Absicherung gewährleisten kann. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollkommen erfolgreich ist. Anleger der Anteilsklassen mit Absicherung können über Engagements in anderen Währungen als der Währung der Anteilsklasse mit Absicherung verfügen.

„Hard Currency“ (harte Währung) bezieht sich auf die Währung der Anlagen des Teilfonds. Die Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, lauten auf die Währungen von wirtschaftlich entwickelten und politisch stabilen Ländern, die Mitglieder der OECD sind.

Der Teilfonds kann zudem ergänzend in bedingt wandelbare Wertpapiere (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), in Credit Default Swaps mit Barausgleich auf Darlehen (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), in Geldmarktinstrumente, in übertragbare Wertpapiere vom Typ Rule 144A, in Anteile von OGAW und anderen OGA sowie in Einlagen, wie in Teil III: „Ergänzende Informationen“, Kapitel III. „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt a) „Zulässige Anlageinstrumente“ beschrieben, investieren. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Das durchschnittliche Kreditrating des Teilfonds wird mindestens BB betragen. Er kann in Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs mit oder ohne Investment Grade bewertet werden („Hochzinsanleihen“ bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds), er wird jedoch nicht aktiv

notleidende oder in Verzug befindliche Wertpapiere kaufen. Im Falle einer Abwertung darf sein Engagement in notleidenden oder in Verzug befindlichen Wertpapieren jedoch nicht mehr als 10 % betragen. Solche Wertpapiere sollen unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger innerhalb von sechs Monaten nach der Abwertung verkauft werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das oben angegebene durchschnittliche Kreditrating eine Schätzung ist, die ohne weitere Ankündigung geändert werden kann, je nach Auf-/Abwertung der entsprechenden Länder durch die großen Ratingagenturen.

Da diese Anlagen spezifischen Faktoren unterliegen, können sie nicht mit Anlagen in den wichtigsten Industrieländern verglichen werden. In der Vergangenheit haben einige Entwicklungsländer in Bezug auf die Emittenten aus den öffentlichen und privaten Sektoren die Bezahlung ihrer Auslandsschulden – sowohl von Zinsen als auch Kapital – ausgesetzt oder eingestellt.

Diese Faktoren können dazu führen, dass die von dem Teilfonds gehaltenen Positionen weniger liquide oder sogar illiquide werden.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet Stewardship sowie einen ESG-Integrationsansatz und Einschränkungskriterien für verschiedene Aktivitäten an. Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, insbesondere der Anleihen ohne Investment Grade, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte

zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten sowie den Anlagen in Entwicklungsländern und Hochzinsanleihen sind in Teil III: „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Naturkatastrophen
- b. Politische Unruhen
- c. Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, wie in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

Referenzwährung

US-Dollar (USD).

Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Emerging Markets Hard Currency Sovereign Debt Optimised Index

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Absicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Absicherung zugewiesen.
Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,25 %	0,15 %	2 %	-
N	-	0,30 %	0,20 %	-	-
O	-	0,05 %	0,20 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	0,60 %	0,20 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,30 %	0,20 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
X	-	0,85 %	0,20 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	-	-	0,15 %	-	-
Zz	-	-	-	-	-

HUNGARIAN FORINT BOND

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. Januar 2014 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds erstrebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch die vorwiegende Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus ungarischen Staatsanleihen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds nutzt sowohl fundamentaldatenbasierte als auch quantitative Research-Daten, um in ein diversifiziertes Anleihenportfolio zu investieren, wobei die Sicherheit des Kapitals sichergestellt und die Restlaufzeit der Wertpapiere im Rahmen des Anlageverfahrens berücksichtigt werden soll. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um die aussichtsreichsten Emissionen und Sektoren im Hinblick auf unsere Einschätzung der Zinsentwicklungen, unserer Prognose für verschiedene Länder und unsere Einschätzung der Rentenmärkte im Allgemeinen ins Visier zu nehmen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Bei der Wertpapierauswahl bemüht sich der Fondsmanager, die Sicherheit des Kapitals zu gewährleisten. Gleichzeitig achtet er auf die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie auf die Restlaufzeit der Wertpapiere. Die Fähigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen rechtzeitig zu zahlen, wird ebenfalls berücksichtigt.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III des Verkaufsprospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann ergänzend Barmittel besitzen.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder als Teil seiner Anlagestrategie derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen,

- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps,
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung sind in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

Risikoprofil des Teilfonds

Das Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen wird als moderat angesehen. Anleihen werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Entwicklung des Finanzmarkts und der Emittenten, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ist in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Bestechung und Korruption
- b. Sozioökonomische Spannungen
- c. Politische Unruhen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß

der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

Referenzwährung

Ungarischer Forint (HUF).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilsklassen des Teilfonds Hungarian Forint Bond**Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen**

Ergänzende Informationen Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.
Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.
Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
I	0,72 %	0,15 %	2 %	2 %

HUNGARIAN FORINT SHORT DURATION BOND

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. Januar 2014 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, Renditen durch die vorwiegende Anlage in auf ungarische Forint lautende kurzfristige Staatsanleihen zu erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds nutzt sowohl fundamentaldatenbasierte als auch quantitative Research-Daten, um in ein diversifiziertes Anleihenportfolio zu investieren, wobei die Sicherheit des Kapitals sichergestellt und die Restlaufzeit der Wertpapiere im Rahmen des Anlageverfahrens berücksichtigt werden soll. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um die aussichtsreichsten Emissionen und Sektoren im Hinblick auf unsere Einschätzung der Zinsentwicklungen, unserer Prognose für verschiedene Länder und unsere Einschätzung der Rentenmärkte im Allgemeinen ins Visier zu nehmen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Die erwartete durchschnittliche Duration des Portfolios beträgt nicht mehr als 2 Jahre.

Bei der Wertpapierauswahl bemüht sich der Fondsmanager, die Sicherheit des Kapitals zu gewährleisten. Gleichzeitig achtet er auf die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie auf die Restlaufzeit der Wertpapiere. Die Fähigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen rechtzeitig zu zahlen, wird ebenfalls berücksichtigt. Der Teilfonds kann auch in sonstige übertragbare Wertpapiere, Anteile von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, > III dieses Prospekts investieren. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder als Teil seiner Anlagestrategie folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen,
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps,
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung sind in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

Risikoprofil des Teilfonds

Das Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen wird als moderat angesehen. Anleihen werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Entwicklung des Finanzmarkts und der Emittenten, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ist in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Bestechung und Korruption
- b. Sozioökonomische Spannungen
- c. Politische Unruhen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den

Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlage in festverzinslichen Instrumenten.

Referenzwährung

Ungarischer Forint (HUF).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilsklassen des Teilfonds Hungarian Forint Short Duration Bond

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.
Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.
Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
I	0,50 %	0,10 %	2 %	2 %

GOLDMAN SACHS ING CONSERVATOR

Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen, regionalen sowie rumänischen für OGAW zugelassenen Aktien- und Anleihe-Zielfonds. Diese Zielfonds können sowohl aktiv als auch passiv verwaltete Fonds umfassen. Zum Erreichen der Anlageziele können andere Finanzinstrumente (z. B. Barmittel, Geldmarktinstrumente usw.) verwendet werden.

Der Teilfonds wird auf der Grundlage eines Anlageprofils mit einer Zielallokation von 15 % Barmitteln und Geldmarktinstrumenten, 75 % anderen festverzinslichen Wertpapieren und 10 % Aktien aktiv verwaltet.

Dieser Teilfonds investiert in renditeorientierte Anlagen.

Das Hauptziel des Teilfonds ist die Realisierung eines langfristigen Kapitalwachstums. Der Fonds strebt an, über drei Ansätze einen Mehrwert zu erzeugen:

(1) Allokation zu und innerhalb von Anlageklassen und Sektoren, (2) Auswahl von Aktien und Anleihen in einer diversifizierten Zusammenstellung aus Anlagefonds von Goldman Sachs Asset Management, (3) Portfoliodiversifizierung und Risikomanagement.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nutzt hierfür unter anderem Fundamental- und Verhaltensanalysen, aus denen sich im Laufe der Zeit eine dynamische Portfoliostrukturierung ergibt. Daher kann die Teilfondspositionierung in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren vom Typ 144A, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA zu einem anderen Zweck als der Verfolgung des Hauptanlageziels des Teilfonds sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt a „Zulässige Anlageinstrumente“ des Prospekts anlegen. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden.

Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele wird der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsswaps, -terminkontrakte und -optionen
- Performance-Swaps
- Credit Default Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung sind in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsgebühr der zu erwerbenden Anteile der für OGAW zugelassenen Zielfonds, wie oben definiert, darf 1 % p. a. nicht übersteigen. Wie unter TEIL I „WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT“, IV. „Kosten, Provisionen

und Besteuerung“ A. „Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren“ angegeben, werden bei Anlagen in OGAW und anderen Ziel-OGA, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager für die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds eine Gebühr direkt aus dem Vermögen dieser OGAW und anderen OGA erhält, diese Zahlungen von der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager zu zahlenden Vergütung abgezogen.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet Stewardship sowie einen ESG-Integrationsansatz und Einschränkungskriterien für verschiedene Aktivitäten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen.**

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu SFDR für Teilfonds gemäß Artikel 8 – Vorlagen enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von

Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten.

Das Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ist in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Klimawandel
- b. Gesundheit und Sicherheit
- c. Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, wie in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlage in gemischten Instrumenten.

Referenzwährung

Euro (EUR).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs ING Conservator

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.
Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.
Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
X	1,50 %	0,12 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern

GOLDMAN SACHS ING MODERAT

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen, regionalen sowie rumänischen für OGAW zugelassenen Aktien- und Anleihe-Zielfonds. Diese Zielfonds können sowohl aktiv als auch passiv verwaltete Fonds umfassen. Zum Erreichen der Anlageziele können andere Finanzinstrumente (z. B. Barmittel, Geldmarktinstrumente usw.) verwendet werden.

Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit einem Anlageprofil mit einer Zielallokation von 70 % Festzinsanlagen (einschließlich Geldmarkt) und 30 % Aktien aktiv verwaltet. Der Festzinsanteil wird überwiegend in Rentenfonds und in geringerem Umfang in liquide Mittel (Barmittel) oder Geldmarktinstrumente investiert.

Mit den Anlagen dieses Teilfonds werden zu gleichen Teilen Erträge und langfristiges Wachstum angestrebt. Der Fonds strebt an, über drei Ansätze einen Mehrwert zu erzeugen: (1) Allokation zu und innerhalb von Anlageklassen und Sektoren, (2) Auswahl von Aktien und Anleihen in einer diversifizierten Zusammenstellung aus Anlagefonds von Goldman Sachs Asset Management, (3) Portfoliodiversifizierung und Risikomanagement.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nutzt hierfür unter anderem Fundamental- und Verhaltensanalysen, aus denen sich im Laufe der Zeit eine dynamische Portfoliostrukturierung ergibt. Daher kann die Teilfondspositionierung in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren vom Typ 144A, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA zu einem anderen Zweck als der Verfolgung des Hauptanlageziels des Teilfonds sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt a „Zulässige Anlageinstrumente“ des Prospekts anlegen. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden.

Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele wird der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsswaps, -terminkontrakte und -optionen
- Performance-Swaps
- Credit Default Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung sind in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsgebühr der zu erwerbenden Anteile der für OGAW zugelassenen Zielfonds, wie oben definiert, darf 1 % p. a. nicht übersteigen. Wie unter TEIL I „WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT“, IV. „Kosten, Provisionen und Besteuerung“ A. „Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren“ angegeben, werden bei Anlagen in OGAW und anderen Ziel-OGA, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager für die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds eine Gebühr direkt aus dem Vermögen dieser OGAW und anderen OGA erhält, diese Zahlungen von der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager zu zahlenden Vergütung abgezogen.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet Stewardship sowie einen ESG-Integrationsansatz und Einschränkungskriterien für verschiedene Aktivitäten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu SFDR für Teilfonds gemäß Artikel 8 – Vorlagen enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von

Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ist in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Klimawandel
- b. Gesundheit und Sicherheit
- c. Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, wie in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlage in gemischten Instrumenten.

Referenzwährung

Euro (EUR).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs ING Moderat

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.
Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.
Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
X	2,15 %	0,12 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern

GOLDMAN SACHS ING DINAMIC

Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen, regionalen sowie rumänischen für OGAW zugelassenen Aktien- und Anleihe-Zielfonds. Diese Fonds können sowohl aktiv als auch passiv verwaltete Fonds umfassen. Zum Erreichen der Anlageziele können andere Finanzinstrumente (z. B. Barmittel, Geldmarktinstrumente usw.) verwendet werden.

Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit einem Anlageprofil mit einer Zielallokation von 40 % Festzinsanlagen, 50 % Aktien und 10 % Immobilien (Anlagen über für OGAW zugelassene Zielfonds) aktiv verwaltet. Der Festzinsanteil wird überwiegend in Rentenfonds und in geringerem Umfang in liquide Mittel (Barmittel) oder Geldmarktinstrumente investiert.

Dieser Teilfonds investiert in langfristige Wachstumsanlagen. Der Teilfonds strebt an, über drei Ansätze einen Mehrwert zu erzeugen: (1) Allokation zu und innerhalb von Anlageklassen und Sektoren, (2) Auswahl von Aktien und Anleihen in einer diversifizierten Zusammenstellung aus Anlagefonds von Goldman Sachs Asset Management, (3) Portfoliodiversifizierung und Risikomanagement.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nutzt hierfür unter anderem Fundamental- und Verhaltensanalysen, aus denen sich im Laufe der Zeit eine dynamische Portfoliostrukturierung ergibt. Daher kann die Teilfondspositionierung in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren vom Typ 144A, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA zu einem anderen Zweck als der Verfolgung des Hauptanlageziels des Teilfonds sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt a „Zulässige Anlageinstrumente“ des Prospekts anlegen. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden.

Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele wird der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsswaps, -terminkontrakte und -optionen
- Performance-Swaps
- Credit Default Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung sind in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsgebühr der zu erwerbenden Anteile der für OGAW zugelassenen Zielfonds, wie oben definiert, darf 1 % p. a. nicht übersteigen. Wie unter TEIL I „WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT“, IV. „Kosten, Provisionen und Besteuerung“ A. „Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren“ angegeben, werden bei Anlagen in OGAW und anderen Ziel-OGA, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager für die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds eine Gebühr direkt aus dem Vermögen dieser OGAW und anderen OGA erhält, diese Zahlungen von der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager zu zahlenden Vergütung abgezogen.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet Stewardship sowie einen ESG-Integrationsansatz und Einschränkungskriterien für verschiedene Aktivitäten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen.**

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu SFDR für Teilfonds gemäß Artikel 8 – Vorlagen enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von

Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ist in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Klimawandel
- b. Gesundheit und Sicherheit
- c. Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, wie in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlage in gemischten Instrumenten.

Referenzwährung

Euro (EUR).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs ING Dinamic

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.
Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.
Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
X	2,50 %	0,12 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern

GOLDMAN SACHS MIXED PENSION

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde durch Übertragung des Vermögens des Teilfonds „Mixed Pension Funds“ der SICAV ING (L) Dynamic mit Wirkung vom 30. Dezember 2011 aufgelegt.

Der Teilfonds ist seit dem 3. Februar 2014 inaktiv.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die zu gleichen Teilen Erträge und ein langfristiges Wachstum bieten. Das Portfolio spiegelt die Anlagestrategie des Fondsmanagers wider, die sich für „vorsichtige“ Anleger eignet, die im Laufe der Jahre eine Wertsteigerung ihres Vermögens und den Erhalt einer jährlichen Rendite anstreben. Der Teilfonds kann sein Vermögen in übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren gemäß Rule 144A, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III des Verkaufsprospekts anlegen.

Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den zugrunde liegenden Aktien.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures oder Optionen auf Aktienindizes und Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps,
- Performance-Swaps,
- Credit Default Swaps,
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als der Absicherung sind in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

Risikoprofil des Teilfonds

Das mit den zur Erreichung der Anlageziele eingesetzten übertragbaren Wertpapieren verbundene Marktrisiko wird als moderat angesehen. Diese Instrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Entwicklung der Finanzmärkte, der wirtschaftlichen Lage der Emittenten, die wiederum durch die Weltwirtschaft beeinflusst wird, sowie von den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen. Das Kreditrisiko bei Anlagen in Unternehmensanleihen ist höher als bei Anlagen in Staatsanleihen der Eurozone. Das Währungsrisiko kann sich auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es gibt keine Garantie dafür, dass Anleger den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlage in gemischten Instrumenten.

Referenzwährung

Euro (EUR).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet nicht die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Mixed Pension

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungstransaktionen und der Absicherung von Wechselkursrisiken, die mit der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung verbunden sind, werden ausschließlich von der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung getragen. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.

Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
P	1,20 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
I	1,20 %	0,10 %	3 %	-

GOLDMAN SACHS ROMANIA EQUITY

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 18. Februar 2008 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds erstrebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien von Unternehmen, die in Rumänien ansässig oder notiert sind bzw. gehandelt werden.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um die aussichtsreichsten Unternehmen in rumänischen Markt ins Visier zu nehmen, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index eingehalten werden. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds und Asset-Backed Securities in Höhe von bis zu 20 %), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren vom Typ 144A, Anteilen und Aktien von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III des Verkaufsprospekts anlegen. Der Teilfonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und OGA anlegen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert bei Anlagen des Teilfonds in den Basiswerten aufgrund der höheren Volatilität des Optionsscheinwertes umso stärker schwanken. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien und anderen Beteiligungsrechten anlegen, die an den russischen Märkten – an der „Russian Trading System Stock Exchange“ (russische RTS-Börse) und der „Moscow Interbank Currency Exchange“ (MICEX) – gehandelt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen, Forward Rate Agreements oder Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Zinssätze,
- Terminkontrakte oder Optionen auf Aktienindizes.

Der Teilfonds verfolgt einen aktiven Managementansatz, indem er Positionen gegenüber dem Index über- und untergewichtet. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Anlageuniversum des Index konzentriert ist und sich

daraus ein dementsprechend konzentriertes Teilfonds-Portfolio ergibt. Dies führt in der Regel zu einem vergleichbaren Zusammensetzungs- und Ertragsprofil des Teilfonds und seines Index.

Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet Stewardship sowie einen ESG-Integrationsansatz und Einschränkungskriterien für verschiedene Aktivitäten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 SFDR – Vorlagen.**

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III zu den vorvertraglichen Angaben zu SFDR für Teilfonds gemäß Artikel 8 – Vorlagen enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtpformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

Risikoprofil des Teilfonds

Das Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien wird als hoch angesehen. Aktien werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Entwicklung des Finanzmarkts und der Emittenten, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Darüber hinaus kann sich das Währungsrisiko stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das

Risiko in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Klimawandel
- b. Gesundheit und Sicherheit
- c. Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlage in Aktien.

Referenzwährung

Neuer Rumänischer Leu (RON).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Romania Equity

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungstransaktionen und der Absicherung von Wechselkursrisiken, die mit der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung verbunden sind, werden ausschließlich von der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung getragen. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.

Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
X	2,50 %	0,35 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
I	1 %	0,25 %	2 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	2,00 %	0,35 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern

GOLDMAN SACHS ROMANIA RON BOND

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 18. Februar 2008 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Das Hauptziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Gleichzeitig strebt er stabile Renditen durch die überwiegende Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Einlagen und variabel und/oder festverzinslichen Wertpapieren an, die auf RON lauten. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von der rumänischen Regierung ausgegeben werden, dürfen mehr als 35 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds nutzt sowohl fundamendaldatenbasierte als auch quantitative Research-Daten, um in ein diversifiziertes Anleihenportfolio zu investieren, wobei der Erhalt und die Sicherheit des Kapitals sichergestellt und die Volatilität der Vermögenswerte im Rahmen des Anlageverfahrens berücksichtigt werden soll. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um die aussichtsreichsten Emissionen und Sektoren im Hinblick auf unsere Einschätzung der Zinsentwicklungen, unserer Prognose für verschiedene Länder und unsere Einschätzung der Rentenmärkte im Allgemeinen ins Visier zu nehmen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Bei der Wertpapierausswahl berücksichtigt der Fondsmanager des Teilfonds den Erhalt und die Sicherheit des Kapitals sowie die Volatilität der Vermögenswerte.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Wertpapieren vom Typ 144A, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III des Verkaufsprospekts anlegen. Der Teilfonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und OGA anlegen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert bei Anlagen des Teilfonds in den Basiswerten aufgrund der höheren Volatilität des Optionsscheinwertes umso stärker schwanken. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen, Forward Rate Agreements oder Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Zinssätze,
- Total Return Swaps oder Performance-Swaps,
- Zinsswaps,
- Credit Default Swaps,
- Differenzkontrakte,
- Swaptions.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

Risikoprofil des Teilfonds

Das Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen wird als moderat angesehen. Anleihen werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Entwicklung des Finanzmarkts und der Emittenten, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist in Teil III, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a. Bestechung und Korruption
- b. Sozioökonomische Spannungen
- c. Politische Unruhen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die

Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein moderates Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlage in festverzinslichen Instrumenten.

Referenzwährung

Neuer Rumänischer Leu (RON).

Verschiedenes

Der Teilfonds wendet die Methode des „Swinging Single Pricing“ an. Weitere Informationen dazu finden Sie in Teil III, Kapitel „X. Nettoinventarwert“.

Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Romania RON Bond

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Ergänzende Informationen Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungstransaktionen und der Absicherung von Wechselkursrisiken, die mit der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung verbunden sind, werden ausschließlich von der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung getragen. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.

Für Overlay-Anteilsklassen und basierend auf den tatsächlichen Kosten wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Anteilsklasse	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr zahlbar an die Vertriebsstellen	Maximale Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle(n)
X	1,20 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
I	0,72 %	0,15 %	2 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern

TEIL III: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

I. DIE GESELLSCHAFT

Als Umbrella-Fonds bietet diese Gesellschaft Anlegern die Möglichkeit zur Anlage in einer Palette von Teilfonds. Jeder Teilfonds verfolgt seine eigenen spezifischen Anlageziele, setzt seine eigene Anlagepolitik um und verfügt über ein unabhängiges Portfolio aus Vermögenswerten.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) in der Form einer SICAV und unterliegt den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung über Handelsgesellschaften und dem Gesetz von 2010.

Die Gesellschaft wurde am 18. Mai 1994 nach dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Die koordinierte Satzung wurde im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen und kann dort eingesehen werden. Exemplare sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Satzung kann von Zeit zu Zeit entsprechend den Quorums- und Mehrheitsanforderungen geändert werden, die im Luxemburger Recht und in der Satzung festgelegt sind. Der Verkaufsprospekt sowie die Details der Teilfonds, die in den Factsheets zu den einzelnen Teilfonds unter „Anlageziel und -politik“ beschrieben sind, können von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF gemäß Luxemburger Gesetzen und Verordnungen geändert werden. Das Gesellschaftskapital entspricht stets der Gesamtheit des Nettovermögens der Teilfonds. Das Kapital besteht aus voll eingezahlten Namensanteilen ohne Nennwert.

Kapitalveränderungen sind rechtlich und ohne die für Kapitalerhöhungen und -verringerungen von Aktiengesellschaften (*sociétés anonymes*) vorgesehenen Formalitäten zur Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister zulässig.

Die Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Anteile zu einem nach den Bestimmungen von Kapitel IX „Anteile“ festgesetzten Kurs ausgeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Das Mindestkapital ist im Luxemburger Gesetz von 2010 festgelegt. Wenn einer oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft Anteile halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden, so bleibt deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft, auf dessen Grundlage das oben genannte Mindestkapital ermittelt wird, unberücksichtigt.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der Euro.

II. NÄHERE INFORMATIONEN ZU RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGEUNIVERSUM

Allgemeine Risikohinweise

Mit einer Anlage in Anteilen sind bestimmte Risiken verbunden. Zu diesen Risiken können folgende gehören: Aktien- und Anleihenrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko und Volatilitätsrisiko sowie politische Risiken. Jedes dieser Risiken kann einzeln oder zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind nachfolgend kurz beschrieben. Anleger müssen über Erfahrung im Zusammenhang mit der Anlage in den im Rahmen der Anlagepolitik vorgesehenen Finanzinstrumenten verfügen.

Anleger müssen sich darüber hinaus der Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Anteile der Gesellschaft bewusst sein und sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und steuerlichen Situation und besonderer Umstände, (ii) die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Teilfonds (gemäß den Factsheets der Teilfonds) informieren lassen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Eine Anlage in Anteilen der Gesellschaft bietet nicht nur die Möglichkeit, von Wertzuwächsen an der Börse zu profitieren, sondern beinhaltet auch das Risiko eines Wertverlusts. Die Anteile der Gesellschaft sind Papiere, deren Wert in Abhängigkeit von den Kursveränderungen der von ihr gehaltenen Wertpapiere schwankt. Der Wert der Anteile kann somit gegenüber ihrem Anfangswert steigen oder fallen.

Es gibt keine Garantie, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Es handelt sich hier um ein generelles Risiko, das alle Anlagen betrifft. Die Kurse der Finanzinstrumente hängen im Wesentlichen von den Finanzmärkten sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst ist (Marktrisiko).

Zinsrisiko

Die Zinssätze werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt. Diese wiederum werden durch makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäfte sowie den politischen Kurs bzw. Interventionen von Zentralbanken und Regierungen beeinflusst. Schwankungen bei den kurz- bzw. langfristigen Zinssätzen können möglicherweise Einfluss auf den Wert der Anteile haben. Zinsschwankungen in Bezug auf die Währung, auf die die Anteile lauten, und/oder Zinsschwankungen in Bezug auf die Währung bzw. Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, können den Wert der Anteile beeinträchtigen.

Währungsrisiko

Bei Teilfonds, die Anlagen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds ermöglichen, kann der Wert der Anlagen durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden.

Kreditrisiko

Anleger müssen sich bewusst sein, dass mit einer solchen Anlage Kreditrisiken verbunden sind. Die Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Kreditrisiko in Verbindung mit den Emittenten, das sich anhand der Bewertung der Bonität (Rating) messen lässt. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem niedrigen Rating begeben werden, sind in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko und Ausfallrisiko behaftet als solche von Emittenten mit einem höheren Rating. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies auch Auswirkungen auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf Null sinken kann) und die Zahlungen in Verbindung mit diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die ganz ausbleiben können) haben.

Schuldnerausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen auf den Finanzmärkten können sich auch besondere Entwicklungen in Verbindung mit den Emittenten auf den Wert einer Anlage auswirken. Auch durch eine sorgfältige Auswahl der übertragbaren Wertpapiere kann ein Verlustrisiko infolge der Unfähigkeit eines Emittenten, seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nicht ausgeschlossen werden.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko kann in zwei Formen auftreten: als Asset Liquidity Risk (Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Vermögenswerte) und als Funding Liquidity Risk (Refinanzierungsrisiko). Das Asset Liquidity Risk bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Wertpapier oder eine Position zum Börsenkurs oder zum Marktwert zu erwerben, aufgrund von Faktoren wie einer plötzlichen Veränderung des angenommenen Werts, der Bonität der Position oder allgemein widriger Marktbedingungen. Das Funding Liquidity Risk bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, aufgrund der Unfähigkeit des Teilfonds, Wertpapiere oder Positionen zu veräußern, um ausreichende Barmittel zur Erfüllung des Rücknahmeantrags aufzubringen. An den Märkten, an denen die Wertpapiere des Teilfonds gehandelt werden, können ebenfalls widrige Bedingungen auftreten, die dazu führen, dass die Börsen die Handelsaktivitäten aussetzen. Die aufgrund dieser Faktoren verringerte Liquidität kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und auf seine Fähigkeit auswirken, Rücknahmeanträge fristgerecht zu erfüllen.

Operationelles Risiko

Ein Teilfonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemfehlern bei der Verwaltungsgesellschaft, dem/den Fondsmanager(n) oder bei externen Dritten entstehen kann. Diese Risiken können sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds und

damit auch auf den Nettoinventarwert je Anteil und das vom Anleger investierte Kapital negativ auswirken.

Rechtliches Risiko

Anlagen können in Ländern getätigt werden, in denen das luxemburgische Recht nicht gilt, oder, im Falle von Rechtsstreitigkeiten, der Gerichtsstand nicht in Luxemburg ist. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Teilfonds können – zum Nachteil der Gesellschaft und/oder des Anlegers – von ihren Rechten und Pflichten in Luxemburg abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Fondsmanager haben von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern, möglicherweise keine Kenntnis (oder erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon). Solche Entwicklungen können auch zu Einschränkungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Vermögenswerten führen, die möglicherweise erworben werden oder bereits erworben wurden. Eine solche Situation kann sich auch ergeben, wenn der luxemburgische Rechtsrahmen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung der Fondsmanager geändert wird.

Risiken einer Anlage bei Währungsabsicherung

Anteilsklassen mit Währungsabsicherung setzen derivative Finanzinstrumente ein, um das erklärte Ziel der jeweiligen Anteilsklasse zu erreichen. Diese werden durch eine entsprechende Bezeichnung unterschieden. Im Vergleich zur Haupt-Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds können Anleger in solchen Anteilsklassen je nach Umfang der Absicherung zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise Marktrisiken. Darüber hinaus korrelieren die Änderungen des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklassen unter Umständen nicht mit der Entwicklung der Haupt-Anteilsklasse des Teilfonds.

Risiko der gegenseitigen Haftung für alle Anteilsklassen (Standard, mit Währungsabsicherung)

Das Recht des Anteilinhabers einer Anteilsklasse auf die Beteiligung an den Vermögenswerten des Teilfonds beschränkt sich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, und sämtliche Vermögenswerte eines Teilfonds stehen für die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, unabhängig von den verschiedenen Beträgen, die den einzelnen Anteilsklassen als zahlbar zugerechnet werden. Obschon die Gesellschaft in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse einen Derivatekontrakt abschließen kann, betreffen die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer solchen Derivattransaktion den Teilfonds und dessen Anteilinhaber als Ganzes, einschließlich der Anteilinhaber von Anteilsklassen ohne Währungsabsicherung. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds aus diesem Grund umfangreichere liquide Mittel vorhalten kann, als wenn diese Anteilsklassen nicht aktiv wären.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)

Die Gesellschaft kann verschiedene derivative Instrumente einsetzen, um die Risiken oder Kosten zu senken oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erzielen, damit das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Bestimmte Teilfonds können Derivate auch in erheblichem Umfang und/oder für komplexere Strategien nutzen, wie im jeweiligen Anlageziel näher beschrieben. Obwohl die umsichtige Nutzung von Derivaten von Vorteil sein kann, sind mit diesen Instrumenten Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die durch traditionellere Anlagen entstehen, unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind. Die Verwendung von Derivaten kann eine Form der Hebelung mit sich bringen, die möglicherweise zur Folge hat, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds volatiler ist und/oder sich in größerem Umfang verändert, als es ohne Hebelung der Fall gewesen wäre, da der Wertanstieg bzw. -rückgang der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds durch die Hebelung tendenziell verstärkt wird.

Vor einer Anlage in die Anteile müssen sich die Anleger bewusst machen, dass ihre Anlage den folgenden Risikofaktoren in Verbindung mit der Verwendung derivativer Instrumente unterliegt:

- **Marktrisiko:** Wenn sich der Wert des Basiswerts eines derivativen Instruments ändert, wird der Wert des Instruments positiv oder negativ, je nach der Performance des Basiswerts. Bei Derivaten ohne Optionscharakter entspricht der absolute Umfang der Wertschwankung eines Derivats weitgehend der Wertschwankung des Basiswerts oder des Referenzindex. Im Fall von Optionen entspricht die absolute Wertveränderung einer Option nicht unbedingt der Wertveränderung des Basiswerts, da die Wertveränderungen bei Optionen von einer Reihe anderer Variablen abhängen.
- **Liquiditätsrisiko:** Wenn eine Derivatetransaktion besonders groß ist oder der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu eröffnen bzw. zu liquidieren (ein Teilfonds geht jedoch nur OTC-Derivatekontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können).
- **Kontrahentenrisiko:** Beim Abschluss von OTC-Derivatkontrakten gehen die Teilfonds ein Risiko in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit und Liquidität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Bedingungen der Kontrakte ein. Die Gesellschaft kann im Namen der Teilfonds Termin-, Options- und Swapkontrakte schließen oder andere derivative Techniken anwenden, die alle das Risiko beinhalten, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit den Anteilsklassen des Teilfonds wird vom Teilfonds als Ganzes getragen. Zur Verringerung des Risikos wird die Gesellschaft sicherstellen, dass der Handel mit bilateralen OTC-Derivaten auf der Grundlage folgender Kriterien durchgeführt wird:
 - für den Handel mit bilateralen OTC-Derivaten werden nur erstklassige Kontrahenten ausgewählt. Grundsätzlich muss der Kontrahent mindestens ein Investment-Grade-Rating von Fitch, Moody's

und/oder Standard & Poor's aufweisen, als Aktiengesellschaft organisiert sein, und der eingetragene Sitz der Muttergesellschaft muss sich in einem OECD-Staat befinden;

- der Handel mit bilateralen OTC-Derivaten muss stets durch einen soliden rechtlichen Rahmen abgedeckt sein, gewöhnlich einen Standard-Rahmenvertrag (Master Agreement) der International Swap and Derivative Association Inc. (ISDA) und einen Besicherungsanhang (Credit Support Annex - CSA);
 - mit Ausnahme der kurzfristigen Devisenterminkontrakte, die zu Absicherungszwecken für Anteilsklassen eingesetzt werden, müssen bilaterale OTC-Derivate durch einen Besicherungsprozess gedeckt sein, der auf der Häufigkeit der NIW-Berechnung beruht;
 - die Kreditwürdigkeit der Kontrahenten sollte mindestens einmal jährlich neu bewertet werden;
 - alle Regelungen in Bezug auf den Handel mit bilateralen OTC-Derivaten sollten mindestens einmal jährlich überprüft werden;
 - das Kontrahentenrisiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten beträgt maximal 5 % bzw. 10 % des Nettovermögens, wie in Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt B „Anlagegrenzen“ unter Punkt 2 festgelegt.
- **Abwicklungsrisiko:** Ein Abwicklungsrisiko liegt vor, wenn ein derivatives Instrument nicht fristgerecht abgewickelt wird, was zu einer Erhöhung des Kontrahentenrisikos vor der Abwicklung und möglicherweise zu Finanzierungskosten führt, die ansonsten nicht angefallen wären. Wenn keine Abwicklung stattfindet, entspricht der Verlust des Teilfonds der Wertdifferenz zwischen dem ursprünglichen Kontrakt und den Ersatzkontrakten. Wenn die ursprüngliche Transaktion nicht ersetzt wird, entspricht der Verlust des Teilfonds dem Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Aufhebung.
 - **Sonstige Risiken:** Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente zählt die unzulängliche oder falsche Bewertung der Derivate. Einige derivative Instrumente, insbesondere OTC-Derivate, haben keine an einer Börse beobachtbaren Kurse und müssen daher mithilfe von Formeln bewertet werden, wobei der Kurs der Basiswerte oder Referenzindizes anderen Marktkurs-Datenquellen entnommen wird. OTC-Optionen beinhalten die Verwendung von Modellen unter Einbeziehung von Annahmen. Dies erhöht das Risiko von Fehlbewertungen. Inkorrekte Bewertungen können zu höheren Barzahlungsanforderungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust eines Teilfonds führen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass derivative Instrumente den Wert der Vermögenswerte, Zinsen oder Indizes, die sie nachbilden sollen, stets perfekt oder auch nur in erheblichem Umfang korrelieren oder nachbilden. Die Verwendung derivativer Instrumente durch den Teilfonds ist daher möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und kann zuweilen das Gegenteil bewirken. Unter widrigen Umständen kann der Einsatz derivativer Instrumente durch den Teilfonds ineffektiv werden, und der Teilfonds kann infolgedessen einen wesentlichen Verlust erleiden.

Im Folgenden werden die am häufigsten eingesetzten derivativen Instrumente für die entsprechenden Teilfonds aufgelistet (die Liste ist nicht erschöpfend):

- Futures auf Aktienindizes, Einzeltitel, Zinsen und Anleihen:** Futures-Kontrakte sind Terminkontrakte, d. h. sie stellen eine Verpflichtung über eine bestimmte wirtschaftliche Übertragung zu einem zukünftigen Zeitpunkt dar. Der Wertaustausch erfolgt zu dem im Kontrakt festgesetzten Termin. Die Kontrakte müssen größtenteils bar ausgeglichen werden. Bei Optionen mit physischer Lieferung wird das zugrunde liegende Instrument nur in seltenen Fällen tatsächlich ausgetauscht. Futures unterscheiden sich insofern von typischen Terminkontrakten, als sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt, von Aufsichtsbehörden reguliert und von Clearing-Firmen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung erfolgt, sind für Futures darüber hinaus eine Ersteinschusszahlung und weitere Einschusszahlungen zu leisten. Diese verändern sich entsprechend dem Marktwert des Basiswerts, der täglich abgerechnet werden muss. Das Hauptrisiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Futures besteht in der Wertänderung des/der zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Anleihe.
- Devisengeschäfte:** Diese Kontrakte beziehen sich auf den Austausch eines Betrags in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung zu einem festgelegten Termin. Sobald ein Kontrakt abgeschlossen wurde, ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von den Devisenkursschwankungen und, im Fall von Termingeschäften, den Zinsunterschieden. Soweit derartige Kontrakte verwendet werden, um Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Engagements, die nicht auf die Basiswährung lauten, gegenüber der Basiswährung abzusichern, besteht ein Risiko, dass die Absicherung nicht optimal ist und die Wertänderungen des abgesicherten Währungsengagements durch die Schwankungen der Absicherung nicht vollständig ausgeglichen werden. Da die Bruttobeträge an dem festgesetzten Termin ausgetauscht werden, besteht ein Risiko, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt vereinbart wurde, in Verzug gerät, nachdem die Zahlung durch den Teilfonds erfolgt ist, jedoch bevor der vom Kontrahenten zu zahlende Betrag beim Teilfonds eingegangen ist. In diesem Fall ist der Teilfonds dem Kontrahentenrisiko in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag ausgesetzt, und das gesamte Kapital einer Transaktion könnte verloren gehen.
- Zinsswaps:** Ein Zinsswap ist eine außerbörsliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien. Sie beinhaltet in der Regel den Austausch eines festen Zinsbetrags je Zahlungsperiode gegen eine Zahlung, die auf einem variabel verzinslichen Index beruht. Der fiktive Kapitalbetrag eines Zinsswaps wird niemals ausgetauscht. Der Austausch bezieht sich nur auf die festen und variablen Zinsbeträge. Wenn die Zahlungstermine für die beiden Zinsbeträge zusammenfallen, wird in der Regel eine Nettoabrechnung vorgenommen. Das Marktrisiko für diesen Instrumententyp beruht auf der Veränderung der für die feste und die variable Seite jeweils verwendeten Referenzindizes. Jede Partei des Zinsswaps trägt das Kreditrisiko in Bezug auf den Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart.
- Credit Default Swaps (CDS):** Credit Default Swaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen ein Kontrahent (der „Sicherungsnehmer“) eine regelmäßige Gebühr als Gegenleistung für den möglichen Erhalt einer Zahlung durch den Sicherungsgeber nach Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten entrichtet. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bestimmte Anleihen oder Darlehen des Referenzemittenten mit dem Sicherungsgeber zu ihrem Nennwert zu tauschen, deren Summe bis zum rechnerischen Wert des Kontrakts betragen kann, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverwaltung, wesentliche Umschuldung zum Nachteil der Gläubiger oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit definiert. Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos und beinhaltet ein höheres Risiko als die direkte Anlage in Anleihen. Kommt es zu keinem Kreditereignis, dann zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und der Swap läuft bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen aus. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist daher auf den Wert der geleisteten Prämien beschränkt. Der Markt für Credit Default Swaps kann bisweilen weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Ein Teilfonds, der Credit Default Swaps eingeht, muss jederzeit seinen Rücknahmeanträgen nachkommen können.
- Total Return Swaps (TRS):** Diese Kontrakte stellen eine Kombination aus Markt- und Kreditausfallderivat dar. Ihr Wert ändert sich infolge von Zinsschwankungen sowie von Kreditereignissen und Kreditprognosen. Ein TRS beruht auf der Annahme, dass beim Erhalt der Gesamtrendite dasselbe Risikoprofil besteht wie beim tatsächlichen Besitz des zugrunde liegenden Referenzwertpapiers. Darüber hinaus sind derartige Transaktionen möglicherweise weniger liquide als Zinsswaps, da der zugrunde liegende Referenzindex nicht standardisiert ist, was die Fähigkeit, die TRS-Position glattzustellen, oder den Preis, zu dem die Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen kann. Der Swapkontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kontrahentenrisiko des Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart.
- Börsengehandelte und OTC-Optionen:** Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von zahlreichen Variablen abhängt, unter anderem dem Ausübungspreis des Basiswerts (gegenüber dem Kassapreis zum Zeitpunkt der Durchführung der Option und danach), der Laufzeit der Option, der Art der Option (europäische, amerikanische oder sonstige Option) und der Volatilität. Der wichtigste Faktor in Bezug auf das aus Optionen resultierende Marktrisiko ist das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Basiswert, wenn die Option einen inneren Wert aufweist (d. h. „im Geld“ ist), oder wenn der Ausübungspreis nahe am Preis des Basiswerts liegt („nahe am Geld“). In diesen Fällen hat die Wertänderung des Basiswerts maßgeblichen Einfluss auf die Wertänderung der Option. Auch die anderen Variablen haben einen Einfluss, der wahrscheinlich umso größer ist, je weiter der Ausübungspreis vom Preis des Basiswerts entfernt ist. Anders als börsengehandelte Optionskontrakte (die über eine Clearing-Firma abgewickelt werden), werden OTC-Optionskontrakte zwischen zwei Parteien privat ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus tragen beide Parteien jeweils das Kreditrisiko in Bezug auf den Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden

Sicherheiten vereinbart. Die Liquidität einer OTC-Option kann geringer sein als bei einer börsengehandelten Option, was die Fähigkeit, die Position glattzustellen, oder den Preis, zu dem die Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von SFT (einschl. Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften)

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten bestimmte Risiken. Es wird nicht gewährleistet, dass ein Teilfonds das Ziel erreicht, für das er eine solche Transaktion tätigt. Verleihe Wertpapierleihe können bei Ausfall des Kontrahenten oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit des Teilfonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte. Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds wird durch die Tatsache gemindert, dass der Kontrahent seinen Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn er seine Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Wurde die Sicherheit in Form von Wertpapieren geleistet, besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gegenüber dem Teilfonds zu begleichen oder um einen Ersatz für die dem Kontrahenten geliehenen Wertpapiere zu kaufen. Falls der Teilfonds Barsicherheiten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer ausfallen als die dem Kontrahenten für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit des Teilfonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Teilfonds einschränken könnte, den Verkauf abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Der Wert verliehener Wertpapiere kann steigen. Daher reichen die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr aus, um den Anspruch des Teilfonds auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Der Teilfonds kann die Sicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen. Es kann jedoch sein, dass das Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, ausfällt. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten Sicherheiten möglicherweise nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung, wobei der Teilfonds jedoch verpflichtet ist, die Sicherheiten in Höhe des ursprünglich gewährten Betrags zurückzugeben. Daher kann der Teilfonds verpflichtet sein, die durch die Hinterlegung von Sicherheiten entstandenen Verluste zu kompensieren.

Des Weiteren erfordert die Sicherheitenverwaltung den Einsatz von Systemen und bestimmten Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliches Versagen oder Systemfehler auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung könnten mit dem Risiko verbunden sein, dass Vermögenswerte, die als Sicherheit dienen, Wertverluste aufweisen und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch des Teilfonds auf Lieferung oder Rückübertragung gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS)

Asset-Backed Securities (ABS) sind forderungsbesicherte Wertpapiere, zu denen unter anderem Anlagepools in Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Hypothekendarlehen für Wohn- und Gewerbeimmobilien, besicherten Hypothekenverpflichtungen und Collateralised Debt Obligations sowie Agency Mortgage Pass-Throughs und Covered Bonds zählen können. Diese Wertpapiere sind möglicherweise mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden als andere festverzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Unternehmensanleihen. ABS und MBS berechnen ihre Inhaber, Zahlungen zu erhalten, die hauptsächlich von dem Cashflow abhängig sind, der sich aus einem bestimmten Pool von Finanzanlagen ergibt.

ABS und MBS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, das erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in wandelbaren Wertpapieren

Ein wandelbares Wertpapier ist in der Regel eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes, gleichwertiges Wertpapier, das Zinsen oder Dividenden zahlt und vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums in eine Stammaktie gewandelt werden kann. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann mit dem Marktwert der zugrunde liegenden Aktien steigen und fallen oder, wie es bei Schuldtiteln der Fall ist, aufgrund von Änderungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich eher wie eine Aktie, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandelungskurs hoch ist (da ein größerer Teil des Wertes des Wertpapiers in der Option zur Wandelung liegt), und eher wie ein Schuldtitel, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandelungskurs niedrig ist (da die Option zur Wandelung weniger wertvoll ist). Da sein Wert durch viele verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, ist ein wandelbares Wertpapier weniger empfindlich gegenüber Zinsänderungen als ein vergleichbarer nicht wandelbarer Schuldtitel und besitzt in der Regel ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

Risiken aufgrund von Investitionen in bedingt wandelbare Anleihen („CoCos“)

Bedingte umwandelbare Anleihen sind eine Form von hybriden Schuldenwertpapieren, deren Zweck es ist, entweder automatisch in Eigenkapital umgewandelt zu werden oder deren Hauptsumme beim Auftreten bestimmter Auslöser festzulegen, die mit regulatorischen Kapitalgrenzwerten verbunden sind, oder wenn die Regulierungsbehörden der ausgebenden Kreditinstitution dies für notwendig hält. CoCos haben eine einzigartige Eigenkapitalumwandlung oder Eigenschaften der Hauptsummenbestimmung, die auf die ausgebende Kreditinstitution und deren regulatorische Anforderungen zugeschnitten sind. Einige zusätzliche Risiken in

Zusammenhang mit CoCos werden im Folgenden geschildert:

- **Auslöserniveaurisiko:** Auslöserniveaus variieren und bestimmen das Umwandlungsrisiko abhängig von der Kapitalstruktur des Emittenten. Die Umwandlungsauslöser werden im Prospekt jeder Ausgabe beschrieben. Der Auslöser kann entweder durch einen erheblichen Kapitalverlust – wie im Zähler dargestellt – oder eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte – wie durch den Nenner angegeben – aktiviert werden.
- **Risiken durch Umwandlung der Kapitalstruktur:** Entgegen der klassischen Kapitalhierarchie können CoCos-Anleger einen Kapitalverlust erleiden, wenn Eigenkapitalinhaber keinen Verlust erleiden; dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein CoCos mit hohem Auslöser für die Abschreibung des Nennbetrags aktiviert wird. Dies ist konträr zur gewöhnlichen Ordnung einer Kapitalstrukturhierarchie, in der erwartet wird, dass Inhaber die ersten Verluste erleiden. Dies ist weniger wahrscheinlich bei einem CoCos mit geringem Auslöser, wenn Anteilinhaber bereits Verluste erlitten haben. Darüber hinaus können CoCos mit hohem Auslöser möglicherweise nicht bei laufenden Geschäften, sondern vor den CoCos mit geringem Auslöser und Eigenkapital Verluste erleiden.
- **Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken:** Unter normalen Marktbedingungen beinhalten CoCos hauptsächlich realisierbare Investitionen, die kurzfristig veräußerbar sind. Die Struktur dieser Instrumente ist innovativ, aber ungetestet. In einer angespannten Umgebung, wenn die zugrunde liegenden Eigenschaften dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist unsicher, wie sie abschneiden. Falls ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Bezugsscheine aussetzt, ist nicht bekannt, ob der Markt die Ausgabe als ein idiosynkratisches oder systemisches Ereignis betrachtet. In letzterem Fall sind potenzielle negative Preiseinflüsse und Instabilität der gesamten Vermögensklasse möglich. Außerdem kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung höchst angespannt sein. Die Natur des Anlageuniversums ist divers aus Sicht eines einzelnen Unternehmens, bedeutet jedoch, dass ein Fonds in einem bestimmten Sektor konzentriert sein kann und dass der Nettovermögenswert des Teilfonds als Ergebnis dieser Konzentration von Beteiligungen instabiler sein kann im Vergleich zu einem Teilfonds, der sich auf eine größere Anzahl an Sektoren verteilt.
- **Bewertungsrisiko:** Der lukrative Ertrag aus dieser Art von Instrument könnte nicht das einzige Kriterium für die Bewertung und der Investitionsentscheidung sein. Es sollte als eine komplexe und riskante Prämie betrachtet werden. Investoren sollten die zugrunde liegenden Risiken vollständig betrachten.
- **Nennererweiterungs-Risiken:** Da CoCos als ewiges Instrument ausgegeben werden können, können Investoren ihr Kapital möglicherweise nicht zurückerhalten, wenn dies bei einem Nenndatum oder zu irgendeinem Datum erwartet wurde.
- **Risiko auf Rückruf von Bezugsscheinen:** Bei bestimmten Arten von CoCo-Anleihen erfolgt die Zahlung von Bezugsscheinen willkürlich und kann vom Emittenten zu jeder Zeit und für einen unbestimmten Zeitraum zurückgerufen werden.

Risiken aufgrund von Investitionen in Wertpapiere zu stark verminderten Preisen oder mit Zahlungsverzug

Wertpapiere zu stark verminderten Preisen können als Schuldenwertpapiere definiert werden, die offiziell restrukturiert werden oder in Zahlungsverzug sind und deren Bewertung (von mindestens einer der großen Bewertungsagenturen) geringer als CCC- ist. Investitionen in Wertpapiere mit stark verminderten Preisen können zusätzliche Risiken für einen Teilfonds verursachen. Solche Wertpapiere werden als überwiegend spekulativ bezeichnet in Bezug auf die Kapazität des Emittenten, Zinsen und Hauptsumme zu zahlen oder die anderen Bedingungen des angebotenen Produkts über einen langen Zeitraum zu gewährleisten. Sie sind generell ungesichert und könnten anderen ausstehenden Wertpapieren und Gläubigern des Emittenten untergeordnet werden. Auch wenn diese Ausgaben wahrscheinlich eine gewisse Qualität und schützende Eigenschaften haben, wiegen die großen Unsicherheiten und große Risiken auf negative wirtschaftliche Auswirkungen schwerer. Daher kann ein Teilfonds sein gesamtes Vermögen verlieren, Bargeld oder Wertpapiere akzeptieren müssen, die weniger wert sind als die ursprüngliche Investition, bzw. Zahlungen über einen langen Zeitraum akzeptieren müssen. Die Wiedererlangung von Zinsen und Hauptsumme können zusätzliche Kosten für den relevanten Teilfonds bedeuten. Unter solchen Umständen können die Erträge aus den Investitionen in die relevanten Teilfonds möglicherweise die Anteilinhaber nicht angemessen für die aufgenommenen Risiken kompensieren.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Hochzinsanleihen

Teilfonds, die in Hochzinsanleihen investieren, sind im Vergleich zu Anlagen in herkömmlichen Anlageinstrumenten einem wesentlich höheren Risiko ausgesetzt. Bei der Anlage in einen Teilfonds, der in Hochzinsanleihen investiert, sind Kreditrisiken bezüglich der zinstragenden Anlagen möglich.

Im Vergleich zu Anlagen in Schuldverschreibungen mit Investment Grade sind jene Schuldverschreibungen unter Investment Grade (auch als „Hochzinsanleihe“ bzw. „High-Yield-Anleihe“ oder „Ramschanleihe“ bezeichnet), egal ob mit oder ohne Rating, spekulativer Natur, bergen ein größeres Ausfallrisiko und unterliegen größeren Preisschwankungen und ein höherem Kreditrisiko, da der Emittent möglicherweise nicht in der Lage ist, bei Fälligkeit Zinsen und Kapital zu zahlen, insbesondere in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Bedingungen oder steigender Zinsen. Abwertungen des Kreditratings eines einzelnen Emittenten oder entsprechender ähnlicher Emittenten, deren Wertpapiere sich in wesentlichem Umfang im Bestand des Teilfonds befinden, können das Engagement des Teilfonds in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade sowie das damit verbundene Risiko, insbesondere das Liquiditäts- und Ausfallrisiko, wesentlich und unerwartet erhöhen. Der Markt für unterhalb von Investment Grade bewertete Wertpapiere kann weniger liquide sein, wodurch diese Wertpapiere schwerer zu bewerten bzw. zu einem annehmbaren Preis zu verkaufen sind, insbesondere in Zeiten volatiler oder fallender Märkte. Da der Teilfonds in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade investieren kann, sind die Kreditrisiken der

Gesellschaft höher als die von Fonds, die ausschließlich Wertpapiere mit Investment Grade kaufen.

Risiko in Verbindung mit Wertpapieren vom Typ Rule 144A (144A Securities)

„Rule 144A“-Wertpapiere sind US-amerikanische Wertpapiere, die im Rahmen einer Privatplatzierungsregelung (d. h. ohne Registrierung bei der Securities and Exchange Commission) übertragbar sind und die mit einem „Registrierungsrecht“ gemäß dem Securities Act verbunden sein können, das das Recht zum Umtausch in entsprechende Schuldtitel oder Aktienanteile gewährt. Der Verkauf solcher „Rule 144A“-Wertpapiere ist auf qualifizierte institutionelle Käufer (gemäß Definition im Securities Act) beschränkt. Der Vorteil für Anleger kann in höheren Renditen durch geringere Verwaltungskosten bestehen. Der Weiterverkauf von Sekundärmarkttransaktionen mit „Rule 144A“-Wertpapieren ist jedoch beschränkt und nur für qualifizierte institutionelle Käufer verfügbar. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse erhöhen und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule 144A-Wertpapiers verringern.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Ein Teilfonds kann in weniger entwickelte oder Schwellenmärkte investieren. Diese Märkte können volatil und illiquide sein, und die Investitionen des Teilfonds in solche Märkte können als spekulativ betrachtet werden und erheblichen Abrechnungsverzögerungen unterliegen. Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit geringerer Kapitalisierung einsetzen muss, und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Abrechnungsverzögerungen könnten zur Folge haben, dass, wenn ein Teilfonds ein Wertpapier nicht kaufen oder verkaufen kann, Anlagegelegenheiten nicht genutzt werden. Das Risiko erheblicher Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Aussetzung von Rücknahmen in diesen Teilfonds kann höher sein als bei Teilfonds, die in größere Weltmärkte investieren. Darüber hinaus kann das Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und abträglicher Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenmärkten höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsenteignet werden. Die Vermögenswerte eines Teilfonds, der in solchen Märkten investiert, sowie die sich daraus ableitenden Erträge des Teilfonds können auch durch Schwankungen der Wechselkurse und durch Devisenkontroll- und Steuerverordnungen ungünstig beeinflusst werden. Demzufolge kann der Nettoinventarwert der Anteile dieses Teilfonds einer erheblichen Volatilität unterliegen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstellungsstandards und -praktiken, die nicht mit denen von besser entwickelten Ländern vergleichbar sind, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können unerwartet geschlossen werden.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an und der Verwahrung von Wertpapieren. Dieses wird in Russland durch Einträge in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle nachgewiesen. Der Verwahrer oder ihre Korrespondenzbanken erhalten keine Eigentumsnachweise über den Besitz von Wertpapieren russischer Unternehmen; auch werden keine Eigentumsnachweise in einem zentralen Verwahrungssystem hinterlegt. Aufgrund dieses Systems, der fehlenden staatlichen Regulierung oder Durchsetzung und des nicht gut etablierten Konzepts der treuhänderischen Pflicht könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder sogar bloßes Versehen des Managements ohne befriedigenden Rechtsbehelf verlieren, wodurch Anteilinhaber eine Verwässerung oder einen Verlust der Anlage erleiden können.

Manche Teilfonds können einen wesentlichen Anteil ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen mit Sitz, Gründung oder Geschäftstätigkeit in Russland ausgegeben werden, sowie gegebenenfalls in Schuldtitel, die von der russischen Regierung ausgegeben werden, wie in den Factsheets der relevanten Teilfonds näher beschrieben. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an Börsen notiert oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitglieds- oder sonstigen Staat im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden, wozu russische übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zählen, dürfen 10 % des Vermögens der relevanten Teilfonds nicht überschreiten. Die russischen Märkte können tatsächlich Liquiditätsrisiken unterliegen, weshalb die Liquidation von Vermögenswerten teilweise langwierig oder schwierig sein kann. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die am „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS) notiert sind oder gehandelt werden, sind jedoch nicht auf 10 % des Vermögens der relevanten Teilfonds beschränkt, da diese Märkte als geregelte Märkte anerkannt sind.

Risiken in Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren mit festem Ertrag durch Bond Connect:

Wertpapiere mit festem Ertrag in China können in dem Umfang, der von der Anlagepolitik eines Teilfonds gestattet wird, durch den Bond Connect erworben werden. Investitionen in solch einen Markt sind mit dem Risiko einer Investition in ein Schwellenland verbunden und beinhalten Risiken, die im Abschnitt „Risiken verbunden mit Geschäften mit Wertpapieren in China über Stock Connect“, besonders in „c. Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten“, „f. Handelskosten“, „g. RMB-Währungsrisiko“, „k. Lokale Marktregeln, ausländische Beteiligungsbeschränkungen und Geheimhaltungsverpflichtungen“ und „l. Steuerverpflichtungen“ beschrieben werden. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass sich Bond Connect in einem Entwicklungsstadium befindet. Daher sind einige

Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China über Stock Connect

Neben den im Abschnitt „Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern“ beschriebenen Risiken unterliegen Anlagen in chinesische A-Aktien zusätzlichen Risikofaktoren. Die Anteilinhaber werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Die Anteilinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen oder ausgesetzt werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Fondsmanager ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

a. Quoten verbraucht

Wenn die jeweilige Gesamtquote für Northbound-Handelsgeschäfte niedriger ist als die tägliche Quote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden weiterhin akzeptiert), bis die Gesamtquote wieder das Niveau der täglichen Quote erreicht. Wenn die tägliche Quote verbraucht wurde, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls unmittelbar ausgesetzt und es werden für den Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Verbrauchen der täglichen Quote wirkt sich nicht auf Kaufaufträge aus, die bereits angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig von der Situation bezüglich der Gesamtquote werden Kaufdienstleistungen am nächsten Handelstag wieder aufgenommen.

Nach den aktuellen Vorschriften für das chinesische Festland darf ein einzelner ausländischer Anleger maximal 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien eines notierten Unternehmens und maximal 30 % der insgesamt ausgegebenen A-Aktien eines notierten Unternehmens besitzen (einschließlich seiner Anlagen über andere Anlageprogramme wie QFII und RQFII). Wenn der ausländische Gesamtaktienbesitz die Grenze von 30 % überschreitet, müssen die betreffende SICAV und/oder der betreffende Teilfonds ihre Anteile auf LIFO-Basis (last-in-first-out) innerhalb von fünf Handelstagen verkaufen.

Weiterhin verhängen SSE und SZSE eine tägliche Kursobergrenze für den Handel mit Titel und Anlagefonds. Damit werden die täglichen Kursbewegungen nach oben und unten auf 10 % bzw. 5 % für „Special Treatment“-Aktien begrenzt. In Phasen stärkerer Kursschwankungen müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Handel mit sehr volatilen Titeln ausgesetzt werden könnte.

b. Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fondsmanagers besitzen. Im Rahmen von Stock Connect kann der Fondsmanager chinesische A-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschließend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die chinesische A-Aktie anschließend eine Risikowarnung besteht; bzw. (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird.

c. Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den Märkten SSE, SZSE und SEHK verschieden sein. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen alle Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es beispielsweise vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt auf dem chinesischen Festland nicht möglich ist, Geschäfte mit chinesischen A-Aktien in Hongkong zu tätigen.

d. Einschränkungen beim Daytrading

Bis auf wenige Ausnahmen ist das Daytrading (Turnaround-Trading) auf dem Markt für chinesische A-Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Wertpapiere möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

e. Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anlagen über den Northbound-Handel im Rahmen des Stock Connect-Programms werden durch Broker abgewickelt und unterliegen dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Anlagen des Teilfonds, die über den Northbound-Handel abgewickelt werden, sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Dieser wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da Ausfallangelegenheiten beim Northbound-Handel über Stock Connect keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Daher unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko in Bezug auf den/die Broker, den/die er mit der Durchführung seines Handels mit A-Aktien über Stock Connect betraut.

f. Handelskosten

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien sollten Teilfonds, die Northbound-Handelsgeschäfte tätigen, auch alle neuen Portfoliogeühren und Steuern beachten, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

g. RMB-Währungsrisiko

Die Teilfonds können entsprechend ihrer jeweiligen Anlagepolitik am Markt für Offshore RMB teilnehmen, der den Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb des chinesischen Festlands ermöglicht. Der CNH-Wechselkurs unterliegt nun einem verwalteten frei schwankenden Wechselkurs, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und sich an einem Korb ausländischer Währungen orientiert. Der tägliche Handelskurs des CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt kann innerhalb eines schmalen Bereichs um die von der VRC veröffentlichte zentrale Parität schwanken. Der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar. Die Konvertierung des CNH in CNY ist ein kontrollierter Währungsprozess und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen sowie Rückführungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) eingeführt wurden.

Gemäß den aktuellen Bestimmungen in der VRC kann der Wert des CNH und des CNY aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der erwähnten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen, unterschiedlich sein und Schwankungen unterliegen. Auch ist es möglich, dass die Verfügbarkeit des CNH gering ist und dass es aufgrund der Einführung aufsichtsrechtlicher Beschränkungen durch die Regierung der VRC zu verzögerten Zahlungen kommt.

h. Wirtschaftlicher Eigentümer der chinesischen A-Aktien im Rahmen des Stock Connect-Programms

Chinesische A-Aktien werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrern als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Zentralverwahrer in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum chinesische A-Aktien von all ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, dem Zentralverwahrer auf dem chinesischen Festland, registriert ist. Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von chinesischen A-Aktien ist, sollten die Aktionäre in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass chinesische A-Aktien selbst gemäß den in der VRC geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in chinesischen A-Aktien auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie die betreffenden Teilfonds, die über Stock Connect investieren und die chinesische A-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben.

i. Prüfung vor dem Handelsgeschäft

Die Gesetze der VRC sehen vor, dass die SSE bzw. SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen kann, wenn ein Anleger in seinem Konto nicht über genügend chinesische A-Aktien verfügt. SEHK führt eine ähnliche Prüfung bei allen

Verkaufsaufträgen für Stock Connect-Wertpapiere beim Northbound-Handel auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einen einzelnen Börsenteilnehmer gibt („Prüfung vor dem Handelsgeschäft“). Darüber hinaus müssen Stock Connect-Anleger alle Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor dem Handelsgeschäft erfüllen, die von der entsprechenden, für Stock Connect zuständigen Regulierungsbehörde, Agentur oder Behörde aufgestellt werden („Stock Connect-Behörden“).

Diese Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft kann dazu führen, dass Stock Connect-Wertpapiere vom inländischen Verwahrer oder dem Unterverwahrer eines Stock Connect-Anlegers vor dem Handelsgeschäft an den Börsenteilnehmer übermittelt werden müssen, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können.

Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen durchzusetzen, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock Connect-Anleger gehören, wenn nicht deutlich gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Verwahrer für diese Wertpapiere zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt. Wenn ein Teilfonds chinesische A-Aktien über einen Makler handelt, der ein Börsenteilnehmer ist und den Unterverwahrer als Clearingstelle nutzt, ist keine vorherige Übermittlung der Wertpapiere erforderlich und das oben beschriebene Risiko ist geringer.

j. Ausführungsprobleme

Stock Connect-Handelsgeschäfte können nach den Regeln von Stock Connect über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die von der SICAV für den Northbound-Handel ernannt werden. Angesichts der Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft und somit der Vorab-Übermittlung der Stock Connect-Wertpapiere an einen Börsenteilnehmer kann der Fondsmanager festlegen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, dass nur Stock Connect-Handelsgeschäfte über einen Makler ausgeführt werden, der mit dem Unterverwahrer der SICAV verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist sich der Fondsmanager zwar seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat jedoch nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Makler ist nicht ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrvereinbarungen der SICAV möglich.

k. Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilspreise auswirken.

Gemäß den derzeit in der VRC geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Anteile eines an der SSE bzw. SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während

dieses Zeitraums nicht mit den Anteilen dieses Unternehmens handeln. Des Weiteren muss gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC ein Inhaber von 5 % oder mehr der insgesamt begebenen Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft („Großaktionär“) alle Gewinne zurückgeben, die er aus dem Kauf und Verkauf von Aktien dieser in der VRC notierten Gesellschaft erzielt hat, falls beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgen. Wenn der Teilfonds ein Großaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über Stock Connect in chinesische A-Aktien investiert, können die Gewinne, die ein Teilfonds möglicherweise aus diesen Anlagen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Gemäß den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilinhaber an seiner Stelle ernennen.

I. Stock Connect-Steuerpflichtungen

Die MOF, CSRC und SAT haben temporär eine PRC-Unternehmenseinkommenssteuerbefreiung auf Kapitalerträge durch Anleger aus Hongkong und Übersee für den Handel mit A-Aktien über Stock Connect eingeführt.

Die Dauer der vorübergehenden Steuerbefreiung wurde nicht festgelegt, sie kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden.

Falls die Steuerbefreiung aufgehoben oder geändert wird, besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC versuchen werden, auf die durch die Anlagen des Teilfonds in der VRC erzielten Kapitalerträge Steuern einzuziehen. Falls die Steuerbefreiung zurückgezogen wird, würde der Teilfonds in Bezug auf Erträge aus seinen Anlagen der direkten oder indirekten Besteuerung in der VRC unterliegen, und die daraus resultierende Steuerpflicht würde letztendlich von den Anlegern getragen.

Sofern ein geltendes Steuerabkommen besteht, kann die Steuerpflicht möglicherweise reduziert werden. In diesem Fall werden die Vorteile an die Anleger weitergegeben.

Anteilinhaber sollten bezüglich ihrer Steuersituation im Hinblick auf ihre Anlage in einem Teilfonds ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

m. Clearing-, Abrechnungs- und Verwahr Risiken

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen zwischen den beiden Börsen eingerichtet und sind Teilnehmer der jeweils anderen Verbindung, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über den Northbound-Handel erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Depotkonten ihrer Makler oder Verwahrer bei CCASS (wird von HKSCC betrieben) hinterlegen.

n. Priorität der Aufträge

Handelsaufträge werden im China Stock Connect System („CSC“) auf Zeitbasis eingegeben. Handelsaufträge können nicht geändert, aber storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange des CSC eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Eingriffen in den Markt kann es keine Garantie dafür geben, dass über einen Makler ausgeführte Handelsgeschäfte durchgeführt werden.

o. Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentraler Host-Kontrahent) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.

Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere bzw. -Gelder anteilmäßig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich der Teilfonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er Northbound-Handelsgeschäfte tätigt.

p. Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden.

q. Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für die Teilfonds nicht verfügbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Teilfonds an Stock Connect-Wertpapieren und dessen Ansprüche auf Stock Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.

Die obigen Angaben zeigen möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken auf und die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Verordnungen können Änderungen unterliegen. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet, und die Anteilinhaber sollten professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken – ähnlich wie Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operative Risiken – und so einen Beitrag zum Gesamtrisiko leisten. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken, die in Artikel 2 (22) der Offenlegungsverordnung definiert ist, wird in den Anlageentscheidungsprozess integriert, indem die teilfondsspezifischen Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren angewandt und gegebenenfalls relevante Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) integriert werden.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist Bestandteil der Anlageanalyse, wobei ESG-Faktoren je nach der zugrunde liegenden Anlagestrategie berücksichtigt werden. Für Unternehmensemittenten bietet der ESG-Wesentlichkeitsrahmen der Verwaltungsgesellschaft Leitlinien zu wesentlichen ESG-Faktoren. Bei Umwelttrisiken können die wesentlichen Faktoren, die berücksichtigt werden, Klimawandel, Ressourcennutzung und Umweltverschmutzung umfassen. Bei sozialen Risiken werden unter anderem die Menschenrechte und das Humankapital als wesentliche Faktoren berücksichtigt. Bei Risiken im Bereich Unternehmensführung können die wesentlichen Faktoren, die berücksichtigt werden, das Unternehmensverhalten und die Unternehmensführung umfassen. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt unter Verwendung interner Daten und/oder Daten externer Anbieter, von denen einige auf ESG-bezogene Daten spezialisiert sind. Für Anlagen, bei denen ein Hinweis auf ein Verhalten oder eine Tätigkeit vorliegt, die nicht den formulierten Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren entspricht, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft, ob sie mit dem Emittenten Kontakt aufnehmen oder den Emittenten aus dem zulässigen Anlageuniversum eines Teilfonds ausschließen soll. Aufgrund der Entscheidung, die Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren anzuwenden, kann das Anlageuniversum eines Teilfonds gegebenenfalls vom Index abweichen. Die Anwendung von Stewardship ist Teil des Anlageprozesses der Verwaltungsgesellschaft und spielt eine wichtige Rolle bei der Minimierung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie der langfristigen Steigerung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werts des Emittenten im Laufe der Zeit.

Bei staatlichen Emittenten werden die ESG-Faktoren, die bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos berücksichtigt werden, grob in Stabilitäts- und Entwicklungsfaktoren unterteilt. Zu den für die Stabilität berücksichtigten Faktoren können Gewalt und Terrorismus, Spaltung, sozioökonomische Spannungen, politische Unruhen und Naturkatastrophen gehören. Bei den Entwicklungsfaktoren können die Faktoren weiter in Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Staatsführung unterteilt werden. Zu den Umwelttrisiken gehören u. a. die biologische Vielfalt und der Lebensraum, der Verlust von Baumbeständen und die Luftqualität. Bei den sozialen Risiken werden unter anderem Faktoren wie Einschulungsraten, Forschungs- und Entwicklungsausgaben und der Zugang zu Elektrizität berücksichtigt. Bei den Risiken im Bereich der Staatsführung

werden unter anderem Faktoren wie die Effektivität der Regierung, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitspracherecht und Rechenschaftspflicht berücksichtigt. Die Bewertung der Risiken erfolgt unter Verwendung interner Daten und/oder Daten externer Anbieter, von denen einige auf ESG-bezogene Daten spezialisiert sind.

Es kann Fälle geben, in denen die ESG-Faktoren, die für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, auf der Grundlage der Teilfondsstrategie von den oben beschriebenen Faktoren abweichen, da die Art und Qualität der Daten und ihre Verfügbarkeit variieren können. Darüber hinaus kann in Fällen, in denen ein Anlageverwalter für einen Teilfonds ernannt wird, der Prozess der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess von dem oben beschriebenen Prozess für den jeweiligen Teilfonds abweichen. In diesen Fällen wird jedoch sichergestellt, dass die Abweichung nicht zu wesentlichen Unterschieden führt.

Regulierung als Bankholdinggesellschaft

Goldman Sachs, die oberste Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, unterliegt als Bank Holding Company den Bestimmungen des U.S. Bank Holding Company Act von 1956 in seiner aktuellen Fassung (der „BHCA“), der es Bank Holding Companies im Allgemeinen untersagt, andere Geschäftstätigkeiten als das Bankgeschäft und bestimmte eng damit verbundene Tätigkeiten auszuüben. Goldman Sachs hat sich dafür entschieden, eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des BHCA zu sein und kann als solche ein breiteres Spektrum an Finanz- und damit verbundenen Tätigkeiten ausüben, solange Goldman Sachs weiterhin bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Da die Gesellschaft derzeit im Sinne des BHCA als von Goldman Sachs „kontrolliert“ gilt, unterliegt die Gesellschaft voraussichtlich den Beschränkungen nach dem BHCA und verbundenen Vorschriften. Entsprechend können der BHCA und andere anwendbare Bankgesetze, -regeln, -vorschriften und -richtlinien und deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Board of Governors der US-Notenbank („Federal Reserve“), die Transaktionen und Beziehungen zwischen den verbundenen (Sub-)Fondsmanagern, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat, Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und der Gesellschaft andererseits begrenzen. Außerdem können die Anlagen und Transaktionen und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eingeschränkt werden.

Darüber hinaus können die für Goldman Sachs und die Gesellschaft geltenden BHCA-Vorschriften u. a. die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Tätigkeit bestimmter Anlagen oder den Umfang bestimmter Anlagen einschränken, eine maximale Haltedauer für einige oder alle Anlagen der Gesellschaft festlegen und die Möglichkeiten für die Verwaltungsgesellschaft und die verbundenen (Sub-)Fondsmanager beschränken, sich an der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu beteiligen, in denen die Gesellschaft anlegt. Die Möglichkeiten von Goldman Sachs zur Anlage in der Gesellschaft werden dadurch eingeschränkt. Zudem erfordern einige BHCA-Vorschriften unter Umständen die Zusammenlegung der Positionen, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Daher ist unter bestimmten Umständen eine

Zusammenrechnung der von Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen (Sub-)Fondsmanager) für Kunden- und Eigenkonten gehaltenen Positionen und von den Teilfonds gehaltenen Positionen erforderlich. Darüber hinaus kann die Gesellschaft beschließen, dass alle oder ein Teil ihrer Beteiligungen an anderen Emittenten, einschließlich der Teilfonds, (a) unabhängig davon, ob sie später ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen werden, als nicht stimmberechtigte Beteiligung gelten, (b) bei der Feststellung, ob der erforderliche Prozentsatz der Stimmrechte einer Maßnahme im Rahmen der für diese Emittenten maßgeblichen Dokumente zugestimmt, sie gebilligt oder getroffen hat, nicht berücksichtigt werden, und (c) für alle anderen Zwecke als Teil einer einzigen Klasse von Beteiligungen mit allen anderen Beteiligungen an einem solchen Emittenten behandelt werden, um auszuschließen, dass für die Zwecke des BHCA angenommen wird, dass die Gesellschaft solche Emittenten „kontrolliert“. In diesem Fall kann Goldman Sachs, sofern die BHCA-Vorschriften eine Obergrenze des Betrags einer zulässigen Position festlegen, zur Verfügung stehende Kapazitäten zur Tätigkeit von Anlagen für Eigenkonten oder für die Konten von anderen Kunden verwenden, wodurch ein Teilfonds bei bestimmten Anlagen möglicherweise eingeschränkt wird oder gezwungen ist, diese zu liquidieren. Siehe Teil III: Ergänzende Informationen, XVIII „Interessenkonflikte“.

Die möglichen zukünftigen Auswirkungen dieser Beschränkungen sind ungewiss. Diese Beschränkungen können die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der verbundenen (Sub-)Fondsmanager zur Verfolgung bestimmter Strategien innerhalb des Anlageprogramms eines Teilfonds beeinträchtigen sowie sich anderweitig in wesentlichem Maße nachteilig auf die Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Goldman Sachs die Voraussetzungen für eine Finanzholdinggesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, woraus sich zusätzliche Beschränkungen für die Teilfonds ergeben können. Darüber hinaus ist nicht sicher, welche Auswirkungen Änderungen des US-Bankenrechts, einschließlich neuer Regeln oder Vorschriften, die von Aufsichts- und Überwachungsbehörden, einschließlich der Federal Reserve, erlassen werden, auf Goldman Sachs oder die Gesellschaft haben können, oder dass die Auswirkungen solcher Gesetzesänderungen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Teilfonds haben werden.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des/der verbundenen (Sub-)Fondsmanager und/oder der Verwaltungsgesellschaft durchführen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit von bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen für Goldman Sachs, die Teilfonds oder andere von der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen (Sub-)Fondsmanager verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen (Sub-)Fondsmanager durch eine andere Gesellschaft ersetzen lassen oder andere Maßnahmen ergreifen. Eine neu bestellte Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundene (Sub-)Fondsmanager, die die bisherigen ersetzen, sind möglicherweise nicht mit Goldman Sachs verbunden.

CFTC

Die Commodity Futures Trading Commission (die „CFTC“) und verschiedene Börsen haben möglicherweise Regeln zur Festlegung einer Höchstgrenze für Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Futures-Kontrakten oder Optionen auf Futures, die von einer Person oder Gruppe besessen, gehalten oder verwaltet werden dürfen. Aufgrund dieser Beschränkungen kann es dem Teilfonds verwehrt sein, Positionen zu erwerben, die unter anderen Umständen wünschenswert oder profitabel gewesen wären.

Entsprechend dem Dodd-Frank Act hat die CFTC kürzlich außerdem erneut Regeln zur Beschränkung von Positionen in Futures und Optionskontrakten für 25 Rohstoffe in den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Metall vorgeschlagen. Die Beschränkungen sollen auch für die entsprechenden Futures, Optionen und Swaps gelten. Diese Regeln und ausstehenden Ergänzungen könnten die verbundenen (Sub-)Fondsmanager beim Handel mit diesen Kontrakten behindern und sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Rentabilität der Teilfonds und der Gesellschaft auswirken. Die CFTC verabschiedete zudem kürzlich bestimmte Regeln und Ergänzungen mit Zusammenfassungskriterien, die in einigen Aspekten strenger als die aktuellen Regeln sind und die Fähigkeit der Teilfonds zum Handel mit bestimmten Kontrakten einschränken können. Die Anwendung der kürzlich verabschiedeten Zusammenfassungsregeln und der vorgeschlagenen Positionsbegrenzungsregeln ist in mancher Hinsicht unsicher und kann eine Person dazu zwingen, bestimmte Rohstoffbeteiligungspositionen der Teilfonds mit ihren eigenen Positionen in solchen Rohstoffbeteiligungen zusammenzufassen.

Die kürzlich verabschiedeten Zusammenfassungsregeln verlangen unter anderem auch, dass eine Person ihre Positionen in allen Pools oder Konten zusammenfasst, die im Wesentlichen identische Handelsstrategien haben. Diese Auflage gilt ungeachtet der Verfügbarkeit einer Ausnahmeregelung, wenn eine Person Positionen in einem oder mehreren Konten oder Pools mit im Wesentlichen identischen Handelsstrategien hält oder den Handel dieser Positionen kontrolliert, ohne sie direkt zu halten. Jeder Anteilinhaber ist dafür verantwortlich, diese Auflage in Verbindung mit seiner Anlage in einem Teilfonds und mit jeder seiner anderen Anlagen zu erfüllen, und sollte sich diesbezüglich an seine eigenen Rechtsberater wenden. Es ist nicht sicher, ob und welche Auswirkungen diese neuen Regeln auf die Teilfonds haben können, aber alle Beschränkungen hinsichtlich Anlagen durch die Teilfonds, die zur Einhaltung dieser Regeln erforderlich sind, wirken sich vermutlich negativ auf die Teilfonds aus.

Soweit erforderlich, wird die Verwaltungsgesellschaft jeden Teilfonds im Rahmen einer der verschiedenen möglichen CFTC-Befreiungen betreiben; in Abhängigkeit von der jeweils in Anspruch genommenen Befreiung finden bestimmte Bestimmungen für CFTC-Warenpoolbetreiber (Commodity Pool Operator, „CPO“) Anwendung für den Betrieb eines Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jeden Teilfonds so betreiben, als ob die Verwaltungsgesellschaft von der Registrierung als CPO gemäß Rule 4.13(a)(3) des U.S. Commodity Exchange Act befreit wäre (die „Rule 4.13(a)(3)-Befreiung“). Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus,

dass es ihr möglich sein wird, bei Erfüllung der Kriterien für eine solche Befreiung die Rule 4.13(a)(3)-Befreiung für jeden dieser Teilfonds in Anspruch zu nehmen; diese Kriterien sind wie folgt: (i) das Angebot und der Verkauf von Anteilen sind von einer Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 befreit und erfolgen ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten; (ii) der Teilfonds hält zu jeder Zeit die De-minimis-Handelsgrenzen gemäß Rule 4.13(a)(3)(ii) in Bezug auf Warenkontrakte (commodity interest) ein; (iii) die verbundenen (Sub-)Fondsmanager sind der begründeten Auffassung, dass jede am Teilfonds beteiligte Person die Voraussetzungen für Anleger gemäß Rule 4.13(a)(3) erfüllt; und (iv) die Anteile werden nicht in Form oder im Rahmen eines Vehikels zum Handel am Waren-Futures- oder Waren-Options-Markt vertrieben. Um die Rule 4.13(a)(3)-Befreiung in Anspruch nehmen zu können, darf ein Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl von Warenkontrakten, einschließlich Transaktionen mit Futures-Kontrakten und Swaps, abschließen. Infolge dieser Beschränkungen ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, bestimmte Transaktionen abzuschließen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken könnte.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Anteilen eines Teilfonds, die derzeit ausschließlich Nicht-US-Personen angeboten und verkauft werden, die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet sein wird, den Teilfonds als einen Warenpool („Commodity Pool“) gemäß den CFTC-Bestimmungen zu betreiben, da sie von einer Befreiung von einer solchen Registrierung befreit ist. Sofern die Gesellschaft künftig US-Personen Anteile eines Teilfonds anbietet, wird die Verwaltungsgesellschaft zuvor die Einhaltung der anwendbaren CFTC-Vorschriften sicherstellen oder eine entsprechende Befreiung von diesen Vorschriften und Bestimmungen erwirken.

Betreibt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft unter der Prämisse einer Befreiung von der Registrierung als CPO, muss die Verwaltungsgesellschaft keinen den Vorschriften der CFTC entsprechenden Prospekt und testierten Jahresbericht für die Anteilinhaber dieser Gesellschaft vorlegen. Zur Klarstellung: Dies betrifft nicht die Berichte, die die Anteilinhaber einer Gesellschaft, wie in diesem Prospekt und dem Factsheet des betreffenden Teilfonds beschrieben, erhalten.

Die Volcker-Rule

Im Juli 2010 wurde der Dodd-Frank Act vom US-Kongress in Kraft gesetzt. Der Dodd-Frank Act beinhaltet die sogenannte „Volcker Rule“. Die US-Finanzaufsichtsbehörden erließen am 10. Dezember 2013 endgültige Vorschriften zur Umsetzung des gesetzlichen Mandats der Volcker Rule. Gemäß dem Dodd-Frank Act trat die Volcker Rule am 21. Juli 2012 in Kraft. Die US-Notenbank erteilte jedoch eine Anordnung, die vorsah, dass Banken die Volcker Rule und ihre endgültigen Vorschriften erst am 21. Juli 2015 einhalten müssen. Gemäß der Volcker Rule darf Goldman Sachs Hedgefonds und Private-Equity-Fonds oder andere Fonds, die sich ausschließlich auf Abschnitt 3(c)(1) oder Abschnitt 3(c)(7) des U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung stützen oder die anderweitig unter die Definition von „Covered Funds“ für die Zwecke der Volcker Rule fallen, nur dann „sponsern“ oder verwalten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Mehrheit der Teilfonds nicht als „Covered Funds“ im Sinne der Volcker-Rule gelten.

Eine begrenzte Zahl der Teilfonds wird als „Covered Funds“ im Sinne der Volcker Rule behandelt werden. Nach Ablauf der zulässigen Konformitätsdauer nach der Übernahme der Verwaltungsgesellschaft durch Goldman Sachs, die am 11. April 2022 abgeschlossen wurde, müssen diese Bedingungen der Volcker Rule erfüllt werden. Unter anderem verbieten diese Bedingungen der Volcker Rule Banken (einschließlich Goldman Sachs) generell, „Covered Transactions“ und bestimmte andere Transaktionen mit Covered Funds, die von verbundenen Unternehmen der Banken verwaltet werden, oder mit anderen Covered Funds durchzuführen, die von diesen verwalteten Covered Funds kontrolliert werden, die mehr als drei Prozent der Anteile an einem solchen verwalteten Covered Fund halten, oder die Verpflichtungen oder die Performance eines solchen verwalteten Covered Funds zu garantieren, zu übernehmen oder anderweitig zu gewährleisten.

Zu den „Covered Transactions“ gehören Darlehen oder Kreditgewährungen, der Kauf von Vermögenswerten und bestimmte andere Transaktionen (einschließlich Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten und Bürgschaften), durch die die Banken oder deren verbundene Unternehmen ein Kreditrisiko in Bezug auf Covered Funds, die durch ihre verbundenen Unternehmen verwaltet werden, oder andere Covered Funds, die von diesen verwalteten Fonds kontrolliert werden, eingehen würden. Darüber hinaus verlangt die Volcker-Rule, dass bestimmte andere Transaktionen zwischen Goldman Sachs und den genannten Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass Teilfonds Transaktionen dieser Art in wesentlichem Umfang mit Goldman Sachs abschließen werden, und das Verbot von „Covered Transactions“ zwischen Goldman Sachs und einem Teilfonds hat daher erwartungsgemäß keine wesentlichen Auswirkungen auf den Teilfonds.

Zudem untersagt die Volcker-Rule Banken Aktivitäten, die wesentliche Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden, Mandanten oder Kontrahenten mit sich bringen oder hervorrufen würden oder die dazu führen würden, dass die betreffende Bank unmittelbar oder mittelbar Hochrisikovermögenswerten oder Hochrisikohandelsstrategien ausgesetzt wäre. Es besteht jedoch weiterhin erhebliche Unsicherheit darüber, wie sich dieses Verbot letztendlich auf Goldman Sachs und die Teilfonds auswirken wird. Die Richtlinien und Verfahren von Goldman Sachs sind darauf ausgerichtet, eine Exposition gegenüber solchen wesentlichen Interessenkonflikten und risikoreichen Vermögenswerten und Handelsstrategien im Rahmen ihrer Handels- und Anlagetätigkeiten, einschließlich ihrer Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft, zu erkennen und zu begrenzen. Wenn die Aufsichtsbehörden, die die Volcker Rule umsetzen, Leitlinien zu Best Practices für den Umgang mit diesen Angelegenheiten wie angekündigt entwickeln, können die Richtlinien und Verfahren von Goldman Sachs geändert oder angepasst werden, um diese Richtlinien zu berücksichtigen. Alle Anforderungen oder Beschränkungen, die durch die Richtlinien und Verfahren von Goldman Sachs oder durch die mit der Umsetzung der Volcker-Rule betrauten Stellen auferlegt werden, könnten die

Teilfonds erheblich beeinträchtigen, unter anderem, weil die Anforderungen oder Beschränkungen dazu führen könnten, dass ein Teilfonds auf bestimmte Anlagen oder Anlagestrategien verzichtet oder andere Maßnahmen ergreift oder unterlässt, die diesen Teilfonds benachteiligen könnten.

Wie vorstehend erwähnt, kann Goldman Sachs gemäß der Volcker Rule Hedgefonds, Private-Equity-Fonds und andere „Covered Funds“ nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ und verwalten. Zwar beabsichtigt Goldman Sachs, sich an diese Bedingungen zu halten, sollte sie jedoch aus irgendeinem Grund außerstande sein, diese Bedingungen zu erfüllen, oder sich entschließen, sie nicht zu erfüllen, wird Goldman Sachs unter Umständen nicht länger in der Lage sein, die Gesellschaft und die Teilfonds zu sponsern. In einem solchen Fall muss gegebenenfalls der Betrieb und die Unternehmensführung der Gesellschaft in der Weise geändert werden, dass Goldman Sachs nicht länger als Sponsor der Gesellschaft und der Teilfonds gilt, oder die Gesellschaft und die Teilfonds müssen ggf. geschlossen werden.

Darüber hinaus können andere Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes negative Auswirkungen auf die Verfolgung der Anlagestrategien durch die Teilfonds haben und erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Teilfonds erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung der Verwaltungsgesellschaft vornehmen oder dem Verwaltungsrat eine Umstrukturierung der Gesellschaft vorschlagen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der Volcker Rule auf Goldman Sachs, die Teilfonds oder andere von der Verwaltungsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise das Volumen ihrer Anlagen in der Gesellschaft (sofern vorhanden) verringern oder andere Maßnahmen ergreifen.

In Bezug auf Teilfonds, die als „Covered Funds“ gemäß der Volcker Rule behandelt werden, gilt Folgendes:

Interessierte Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass sämtliche Verluste der Teilfonds ausschließlich von den Anlegern des Teilfonds und nicht von Goldman Sachs getragen werden; daher sind die Verluste von Goldman Sachs in Bezug auf den Teilfonds auf ihre Verluste in ihrer Eigenschaft als Anleger des Teilfonds beschränkt. Beteiligungen an den Teilfonds sind nicht bei der U.S. Federal Deposit Insurance Corporation versichert und stellen keine Bankeinlagen oder Verpflichtungen einer Bank dar, und sie werden von keiner Bank auf irgendeine Weise empfohlen oder garantiert. Anlagen in dem Teilfonds sind mit erheblichen Anlagerisiken verbunden, einschließlich unter anderem der hierin beschriebenen und einschließlich der Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Investition eines Anlegers.

Wenn (i) eine oder mehrere der Aufsichtsbehörden, die die Volcker-Rule umsetzen, mit der Behandlung eines Teilfonds als von der Definition als „Covered Fund“ ausgeschlossen nicht einverstanden sind, (ii) es Änderungen an den Gesetzen oder Vorschriften gibt, die den Status eines Teilfonds nach dem Investment Company Act und/oder der Volcker-Rule

regeln, oder (iii) solche Behörden oder ihre Mitarbeiter spezifischere oder andere Anweisungen zur Anwendung einschlägiger Bestimmungen und Vorschriften des Investment Company Act und/oder der Volcker-Rule geben, müssten Goldman Sachs und/oder der Teilfonds ihre Betriebsstrategien oder Vermögenswerte anpassen und möglicherweise Verkäufe von Vermögenswerten auf eine Art und Weise, zu einem Zeitpunkt oder zu einem Preis tätigen, die sie andernfalls nicht wählen würden, damit der Teilfonds nicht als „Covered Fund“ im Sinne der Volcker-Rule gilt, einschließlich des Ergebnisses, dass Goldman Sachs verpflichtet wäre, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlagen (soweit vorhanden) über den Teilfonds zu verlagern und parallel zum Teilfonds und anderweitig in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der geltenden Sicherheits- und Soliditätsstandards, oder anderweitig zu halten.

Wenn Teilfonds, die ursprünglich nicht als „Covered Funds“ behandelt werden, dann doch als „Covered Funds“ im Sinne der Volcker-Rule behandelt werden, wie oben erwähnt, verbieten die Bedingungen der Volcker-Rule Bankinstituten (einschließlich Goldman Sachs) unter anderem grundsätzlich den Abschluss so genannter „Covered Transactions“ sowie bestimmter anderer Transaktionen mit Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds, die von verbundenen Unternehmen der betreffenden Bankinstitute verwaltet werden, oder mit Investmentvehikeln, die von diesen Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds kontrolliert werden. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass Teilfonds Transaktionen dieser Art in wesentlichem Umfang mit Goldman Sachs abschließen werden, und ein Verbot von „Covered Transactions“ zwischen Goldman Sachs und einem Teilfonds, der als „Covered Fund“ behandelt wird, dürfte daher erwartungsgemäß keine wesentlichen Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

Potenzielle Umstrukturierung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der verbundenen Fondsmanager und des/der verbundenen (Sub-)Fondsmanager

Goldman Sachs kann in Zukunft nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und des geltenden Rechts, die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Fondsmanager oder jeden der verbundenen (Sub-)Fondsmanager umstrukturieren (oder dem Verwaltungsrat die Umstrukturierung der Gesellschaft oder ihrer Verwaltungsstruktur vorschlagen) (insbesondere die Verringerung der wirtschaftlichen Beteiligung oder der Stimmrechtsanteile von Goldman Sachs an der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem verbundenen Fondsmanager oder einem der verbundenen (Sub-)Fondsmanager), um (i) die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit etwaiger aufsichtsrechtlicher Beschränkungen, insbesondere durch den BHCA und die Volcker Rule, für Goldman Sachs, die Gesellschaft oder andere Fonds und Konten, die von der Verwaltungsgesellschaft, den verbundenen Fondsmanagern oder einem der verbundenen (Sub-)Fondsmanager und deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, zu erfüllen oder zu verringern oder zu beseitigen, was die Gewährung zusätzlicher Befugnisse (oder die Einschränkung zuvor gewährter Befugnisse oder Vollmachten) für die

Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Fondsmanager oder einen der verbundenen (Sub-)Fondsmanager beinhalten kann, (ii) die OGAW-Richtlinie einzuhalten (unabhängig davon, ob dies eine Folge von Änderungen der OGAW-Richtlinie ist oder nicht) oder (iii) die Vermarktung der Gesellschaft auf einer EU-Pass-Basis oder anderweitig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Ländern zu ermöglichen. Goldman Sachs kann versuchen, dieses Ergebnis zu erreichen, indem sie die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Fondsmanager oder einen der verbundenen (Sub-)Fondsmanager abberuft oder deren Sitz verlagert, die Ablösung von Goldman Sachs Asset Management B.V. als Verwaltungsgesellschaft oder einer der in „Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“ des Verkaufsprospekts als verbundene Fondsmanager und verbundene (Sub-)Fondsmanager genannten Gesellschaften durch eine andere Gesellschaft veranlasst, das Eigentum an einem der verbundenen (Sub-)Fondsmanager überträgt, einen separaten Fondsmanager (einschließlich eines der verbundenen Fondsmanager / verbundenen (Sub-)Fondsmanager oder eines verbundenen Unternehmens) für die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds ernennt oder eine beliebige Kombination der vorgenannten Maßnahmen wählt, indem sie den Betrag der Anlagen von Goldman Sachs in der Gesellschaft oder einem Teilfonds (falls vorhanden) verringert oder indem sie andere Mittel einsetzt, die sie nach eigenem Ermessen bestimmt. Ein solcher Übertragungsempfänger oder Ersatz-Fondsmanager, Ersatz-Unteranlageverwalter oder eine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft muss nicht mit Goldman Sachs verbunden sein. In Verbindung mit einer solchen Änderung können die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Fondsmanager und/oder die verbundenen (Sub-)Fondsmanager in ihrem alleinigen Ermessen ihr Recht auf den Erhalt eines Teils oder der gesamten Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr abtreten oder veranlassen, dass eine andere Gesellschaft von der Gesellschaft zum Zwecke des Erhalts eines Teils oder der Gesamtheit der Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr zugelassen wird. Außerdem kann die Gesellschaft veranlasst werden, einen Teil oder die Gesamtheit der Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr an eine Verwaltungsgesellschaft, einen verbundenen Fondsmanager und/oder einen verbundenen (Sub-)Fondsmanager zu zahlen.

Cybersicherheitsrisiko

Teilfonds können durch Cyberangriffe Betriebs- und Informationssicherheitsrisiken ausgesetzt sein. Cyberangriffe umfassen unter anderem den Diebstahl oder die Verfälschung vertraulicher Informationen und sonstiger Daten, die zu finanziellen Zwecken online oder digital verwaltet werden, Denial-of-Service-Angriffe auf Websites, die zu betrieblichen Störungen führen, sowie die unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen und anderer Daten. Cyberangriffe können erhebliche Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen; sie können zu finanziellen Verlusten führen; Anteilinhaber daran hindern, Geschäftstransaktionen durchzuführen; die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds beeinträchtigen; und zu Verstößen gegen geltende Datenschutz- und sonstige Gesetze, behördlichen Bußgeldern, Strafeinzahlungen,

Reputationsschäden, Erstattungs- oder sonstigen Entschädigungskosten und/oder zusätzlichen Compliance-Kosten führen. Cyberangriffe, die die Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Transferstelle oder andere externe Dienstleister betreffen, können sich negativ auf die Teilfonds und ihre Anteilinhaber auswirken.

Die Teilfonds und ihre Dienstleister, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des/der Anlageverwalter(s), haben Risikomanagementsysteme eingerichtet, um die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken zu mindern. Es besteht jedoch das Risiko, dass diese Systeme keinen Erfolg haben (oder dass etwaige Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich sind), insbesondere weil die Teilfonds die Risikomanagementsysteme der Dienstleister der Teilfonds, ihrer Handelspartner oder der Emittenten, in die die Teilfonds investieren können, nicht direkt kontrollieren. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Cyberangriffe nicht erkannt werden.

III. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Im Interesse der Anteilinhaber und im Hinblick auf eine breite Risikostreuung verpflichtet sich die Gesellschaft, die folgenden Regeln zu beachten:

a. Zulässige Anlageinstrumente

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 1 (13) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung zugelassen sind oder gehandelt werden.
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der EU gehandelt werden;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staats, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Staats gehandelt werden, der kein Mitgliedstaat ist, aber geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern sich die Börse bzw. der Markt in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder in einem anderen europäischen, nordamerikanischen, südamerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Land befindet;
 - d. neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter dem Vorbehalt, dass:
 - i. die Ausgabebedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt beantragt wird und sich die Börse bzw. der Markt in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder in einem anderen europäischen, nordamerikanischen, südamerikanischen,

- afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Land befindet;
- ii. die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erteilt wird;
- e. Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder von sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Buchstaben a) und b) der Richtlinie, ungeachtet dessen, ob diese in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, und zwar unter der Bedingung, dass:
 - i. diese sonstigen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, denen zufolge diese Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
 - ii. der Schutz der Anteilinhaber der sonstigen OGA dem Schutz der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - iii. die Geschäftstätigkeiten der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - iv. der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen der EU-Gesetzgebung gleichwertig sind;
- g. derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - i. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - ii. es sich bei den Kontrahenten der Transaktionen im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten derivativen Instrumenten um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen; und
- iii. die OTC-Derivate auf täglicher Basis zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Glattstellungstransaktion ausgeglichen werden können.
- h. nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente ebenfalls Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - i. von einer zentralen, regionalen oder lokalen staatlichen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert, oder
 - ii. von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter (a), (b) und (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - iii. von einem Institut emittiert oder garantiert, das einer Aufsicht gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, bzw. von einem Institut, das an Aufsichtsbestimmungen gebunden ist, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF für mindestens genauso streng wie die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Bestimmungen erachtet werden, und diese einhält, oder
 - iv. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der oben aufgeführten Spiegelstriche (i, ii, iii) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt;
- i. Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden, vorausgesetzt:

- i. der Ziel-Teilfonds investiert nicht im Gegenzug in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert hat;
 - ii. höchstens 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, darf gemäß seinen Anlagezielen in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds der Gesellschaft angelegt sein;
 - iii. mit den entsprechenden Anteilen verknüpfte Stimmrechte werden so lange ausgesetzt, wie sie von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmäßigen Berichten;
 - iv. der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds wird, solange sie vom investierenden Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des Mindestniveaus des Nettovermögens gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2010 nicht berücksichtigt;
 - v. es erfolgt keine doppelte Erhebung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Ziel-Teilfonds;
 - j. Anteile eines Master-OGAW oder eines Master-Teilfonds solcher OGAW.
2. Darüber hinaus:
- a. darf die Gesellschaft höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen als den unter Punkt 1 oben aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b. darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die Edelmetalle repräsentieren.
3. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds ergänzend flüssige Mittel halten.
- b. Anlagegrenzen**
1. Die Gesellschaft darf nicht:
 - a. mehr als 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden;
 - b. mehr als 20 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
 2. Das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eines der in Teil III, „Zusätzliche Informationen“ Kapitel III „Anlagebeschränkungen“ Abschnitt a „Zulässige Anlageinstrumente“ Punkt 1 (f) des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Kreditinstitute handelt. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
 3.
 - a. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, in die mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds investiert sind, darf 40 % des Werts dieses Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, sowie für Transaktionen im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten durchgeführt werden;
 - b. Ungeachtet der Einzelobergrenzen in den oben stehenden Punkten 1 und 2 darf die Gesellschaft Folgendes nicht miteinander kombinieren:
 - i. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten,
 - ii. Einlagen bei einem einzigen Emittenten und/oder
 - iii. Risiken im Zusammenhang mit außerbörslichen Derivatgeschäften mit einem einzigen Emittenten,

die insgesamt mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
 - c. Die in Punkt 1 (a) oben genannte Obergrenze von 10 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
 - d. Die in Punkt 1 (a) festgelegte Grenze von 10 % kann für Schuldverschreibungen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU fallen, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegt, auf maximal 25 % erhöht werden. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission der vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anleihen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft nicht überschreiten.
 - e. Die unter Punkt 3 (c) und (d) oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der unter Punkt 3 (a) festgelegten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
 - f. Die unter Punkt 1, 2 und 3 (a), (b), (c) und (d) oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden;

- daher dürfen gemäß Punkt 1, 2 und 3 (a), (b), (c) und (d) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft nicht übersteigen.
4. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
 5. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds bis zu 20 % ihres Nettovermögens kumulativ in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.
 6.
 - a. In Abweichung von den vorstehenden Grenzen und unbeschadet der unter Punkt 9 unten genannten Obergrenzen betragen die unter Punkt 1 bis 5 oben genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten maximal 20 %, wenn mit der Anlagepolitik des Teilfonds das Ziel verfolgt wird, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - i. die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - ii. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - iii. der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
 - b. Die oben festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
 7. **Abweichend von den oben unter Punkt 1 bis 5 genannten Grenzen darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), von Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.**
 8.
 - a. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, die in „Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III. „Anlagebeschränkungen“ Punkt 1 (e) des Prospekts der Gesellschaft aufgelistet sind, sofern nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder sonstigen OGA investiert werden. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.
 - b. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds ausmachen. Wenn die Gesellschaft Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA im Hinblick auf die unter Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 oben genannten Obergrenzen nicht kumuliert.
 - c. Wenn die Gesellschaft in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, an die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft bzw. einer direkten oder indirekten hohen Beteiligung gebunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. andere Gesellschaft für die Investition der Gesellschaft in Anteile dieser anderen OGAW und/oder sonstigen OGA keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren berechnen.
 9. Der Gesellschaft ist es bei keinem Teilfonds gestattet:
 - a. mit einem Stimmrecht verbundene Anteile zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
 - b. Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als:
 - i. 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - ii. 10 % der Anleihen ein und desselben Emittenten;
 - iii. 25 % der Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA und
 - iv. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die in den Spiegelstrichen (ii, iii, iv) oben vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Beschränkungen unter den oben stehenden Buchstaben a und b gelten nicht für:

 - i. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - ii. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - iii. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen

- Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- iv. von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, über die die Gesellschaft in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt B (außer Punkt 6 und 7) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Werden die in Abschnitt B festgelegten Grenzen überschritten, mit Ausnahme der unter Punkt 6, 7 und 9 genannten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010.
 - v. Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft/en bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausüben.
10. In Bezug auf Transaktionen mit derivativen Produkten ist die Gesellschaft zur Einhaltung der in „Teil III: Ergänzende Informationen“, Kapitel IV. „Techniken und Instrumente“ des Prospekts der Gesellschaft festgelegten Grenzen und Beschränkungen verpflichtet.

Die Gesellschaft muss die oben genannten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die zum Vermögen ihrer Teilfonds gehören, nicht einhalten.

Überschreitet die Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten die vorgegebenen Grenzen, muss ihr vorrangiges Ziel bei den von ihr getätigten Verkäufen darin bestehen, dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber Abhilfe zu schaffen.

Für den Fall, dass ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der ein Teilfonds mit seinem Vermögen ausschließlich bei Ansprüchen der Anleger des betreffenden Teilfonds sowie der Gläubiger haftet, deren Forderung anlässlich der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung gemäß diesem Abschnitt B, mit Ausnahme der Punkte 7 und 9, als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die oben genannten Anlagegrenzen sind allgemein gültig, sofern in den Factsheets der Teilfonds keine strengeren Regeln vorgesehen sind.

Sollten strengere Regeln festgelegt sein, so müssen diese in dem letzten Monat vor der Liquidierung oder der Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds nicht mehr beachtet werden.

c. Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Bürgschaften

1. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen. Abweichend von dieser Vorschrift kann die Gesellschaft einen Kredit in Höhe von 10 % ihres Nettovermögens aufnehmen, wenn es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.
2. Die Gesellschaft kann jedoch über ein Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen für die einzelnen Teilfonds erwerben.
3. Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in „Teil III: Zusätzliche Informationen“, Kapitel III. „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e), (f) und (g) des Prospekts der Gesellschaft genannten Finanzinstrumenten vornehmen.
4. Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte Bürgschaften übernehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die betreffenden Organismen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere in „Teil III: Ergänzende Informationen“, Kapitel III. „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e), (g) und (h) des Prospekts der Gesellschaft genannte und noch nicht vollständig eingezahlte Finanzinstrumente erwerben.

IV. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

a. Allgemeine Vorschriften

1. Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios und/oder zum Schutz des Vermögens und der Verpflichtungen kann die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager veranlassen, dass von den Teilfonds Techniken und Instrumente eingesetzt werden, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.
 - a. Bei Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten darf das mit den Basiswerten verbundene Gesamtrisiko die im obigen Abschnitt „Anlagegrenzen“ genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung der in „Teil III: Ergänzende Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt B „Anlagegrenzen“, Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 des Prospekts der Gesellschaft genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.
 - b. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, muss es bei der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen berücksichtigt werden.

Die Risiken werden unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 und in den damit verbundenen Verordnungen oder Rundschreiben der CSSF aufgeführten Richtlinien berechnet.

Das Gesamtrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten kann anhand der Value-at-Risk-Methode („VaR“-Methode) oder des Commitment-Ansatzes berechnet werden.

2. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisiko jedes Teilfonds gemäß den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet das Risiko jedes Teilfonds entweder nach dem Commitment-Ansatz, dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz oder dem

Absolute-Value-at-Risk-Ansatz. Für Teilfonds, die nach dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz oder dem Absolute-Value-at-Risk-Ansatz bewertet werden, ist die erwartete Hebelwirkung in der unten stehenden Tabelle angegeben. Für Teilfonds, die nach dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz bewertet werden, ist unten zudem das entsprechende Referenzportfolio angegeben.

Die erwartete maximale Hebelwirkung wird als das Verhältnis zwischen dem Marktrisikoengagement der Positionen des Teilfonds und seinem Nettoinventarwert ausgedrückt. Dieses Verhältnis wird als Prozentsatz ausgedrückt, der gemäß der Methode der Summe der Nominalwerte („Brutto-Ansatz“) berechnet wird. Vom Brutto-Ansatz werden Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen nicht berücksichtigt, weshalb dessen Ergebnisse in der Regel höher und unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Engagements nicht unbedingt repräsentativ sind. Unabhängig von dem verwendeten Ansatz ist die erwartete Hebelwirkung stets eine Kennzahl und kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert. Die Hebelwirkung eines Teilfonds kann über dem erwarteten Niveau liegen, solange es mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar ist und der Grenzwert für den VaR eingehalten wird. Die erwartete Hebelwirkung kann je nach Marktentwicklung mit der Zeit schwanken. Falls das Portfolio keine Derivatepositionen enthält, ist der Basiswert für die Hebelwirkung „0“ (d. h. 0 %).

Die erwartete Hebelwirkung ist eine Maßzahl, die die Auswirkungen der Nutzung von Derivaten auf das Gesamtmarktrisiko eines bestimmten Teilfonds annähernd angeben soll. Einen vollständigen Überblick über das Risikoprofil der einzelnen Teilfonds finden Sie im Abschnitt zum Risikoprofil im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds.

3. Die Durchführung von Transaktionen in Verbindung mit derivativen Instrumenten oder sonstigen Techniken und Finanzinstrumenten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager von den im vorliegenden Prospekt dargelegten Anlagezielen der Teilfonds abweichen.

Die Anteilinhaber werden darüber informiert, dass gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 Angaben über die Arten von Vermögenswerten, die bei Total Return Swaps „TRS“ und Securities Financing Transactions („SFTs“) zum Einsatz kommen können, sowie über den Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, in der diesem Prospekt als Anhang I beigefügten Tabelle offengelegt sind.

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete maximale Hebelwirkung (Summe der Nennwerte)	Referenzportfolio
Goldman Sachs Emerging Markets Hard Currency Sovereign Debt Optimised Index	Relativer VaR	200 %	J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified
Goldman Sachs ING Conservator	Relativer VaR	500 %	a) 60 % Bloomberg Euro-Aggregate b) 15 % Bloomberg Emerging Markets Local Currency Romania c) 15 % ROBID 1-month d) 10 % MSCI World (NR)
Goldman Sachs ING Moderat	Relativer VaR	500 %	a) 50 % Bloomberg Euro-Aggregate b) 20 % MSCI World (NR) c) 15 % Bloomberg Emerging Markets Local Currency Romania d) 10 % Bucharest (BET-XT) (TR) e) 5 % ROBID 1-month
Goldman Sachs ING Dinamic	Relativer VaR	500 %	a) 35 % MSCI World (NR) b) 25 % Bloomberg Euro-Aggregate c) 15 % Bloomberg Emerging Markets Local Currency Romania d) 15 % Bucharest (BET-XT) (TR) e) 10 % FTSE EPRA Nareit Developed Index

b. Beschränkungen hinsichtlich STF (einschl. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) und Total Return Swaps

Zum Zwecke der Generierung von zusätzlichen Erträgen durch Erhöhung der Gesamtperformance der Teilfonds kann die Gesellschaft im Hinblick auf die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds STF eingehen, sofern die entsprechenden Transaktionen den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen, darunter das CSSF-Rundschreiben 08/356 und das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verleihen die Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage nach Wertpapierleihgeschäften. Diese Nachfrage variiert je nach Kontrahent, Anlageklasse und Markt, abhängig von Faktoren wie Liquidität, Absicherungsstrategien und Abrechnungseffizienz. Diese Faktoren ändern sich im Laufe der Zeit, bedingt durch die allgemeine Marktdynamik (z. B. Geldpolitik) und Änderungen der Anlage- und Handelsstrategien von Kontrahenten oder den Teilfonds. Daher können die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) je nach Anlageklasse und Teilfonds variieren.

Geht ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein, so ist sicherzustellen, dass der verliehene Barbetrag oder ein verliehenes bzw. verkauftes Wertpapier uneingeschränkt zurückgefordert werden kann und dass jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft und/oder Pensionsgeschäft aufgelöst

werden kann. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der Umfang der Transaktionen auf einem Niveau gehalten wird, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilsinhabern zu erfüllen. Außerdem darf der Einsatz von STF nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds oder zu beträchtlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu dem im Factsheet des Teilfonds angegebenen Risikoprofil führen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht das Programm und Goldman Sachs International Bank sowie Goldman Sachs Bank USA sind zur Wertpapierleihstelle der Gesellschaft ernannt. Goldman Sachs International Bank und Goldman Sachs Bank USA sind mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden. Die beiden vorgenannten Rechtsträger sind nicht mit der Verwahrstelle verbunden.

Jeder Teilfonds darf die Wertpapiere in seinem Portfolio an einen Leihnehmer/Käufer (den „Kontrahenten“) verleihen/verkaufen, entweder direkt oder über ein standardisiertes Leihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle eingerichtet wurde, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut eingerichtet wurde, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Der Kontrahent von STF und Total Return Swaps muss eine hohe Qualität aufweisen, die Anforderungen an eine „finanzielle Gegenpartei“ gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 erfüllen (d. h., der Kontrahent muss mindestens ein Investment-Grade-Rating von Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's aufweisen, als Aktiengesellschaft organisiert sein, und der eingetragene Sitz der Muttergesellschaft muss sich in einem OECD-Staat

befinden) und aufsichtsrechtlichen Kontrollbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden. Handelt das vorerwähnte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, ist es bei dem Wertpapierleihgeschäft und Total Return Swaps als Kontrahent anzusehen. Weitere Informationen zu dem/den Kontrahent(en) sind im Jahresbericht enthalten, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden kann.

100 % der Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren, die vollständig durch die feste Servicegebühr gedeckt sind, an den teilnehmenden Teilfonds zurückgezahlt. Die durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhobenen Betriebskosten/-gebühren haben keine wesentliche Auswirkung (d. h. weniger als 1 %) auf die feste Servicegebühr des teilnehmenden Teilfonds.

Ähnlich wie bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden 100 % der Erträge aus Total Return Swaps an den teilnehmenden Teilfonds zurückgezahlt.

Keiner der Teilfonds geht Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte ein.

Die im Zusammenhang mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps verwendeten Wertpapiere werden von der Verwahrstelle und ihrem Depotbanknetzwerk verwahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Wertpapierleihstelle, die Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle können im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds geraten, wenn sie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, wie z. B.:

- Die Verwahrstelle oder die Wertpapierleihstelle sind möglicherweise bestrebt, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu senken oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um für sich selbst und/oder ihre verbundenen Unternehmen zusätzliche risikobereinigte Erträge zu erzielen, oder
- Die Verwahrstelle oder die Wertpapierleihstelle haben möglicherweise einen Anreiz, Kunden Darlehen zuzuweisen, die der Firma höhere Erträge bieten würden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Wertpapierleihstelle, die Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle werden bei der Durchführung von Transaktionen, bei denen Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte auftreten können, ihre jeweiligen Pflichten gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern berücksichtigen. Falls ein solcher Konflikt entsteht, unternimmt jede dieser Personen alle angemessenen Anstrengungen oder wird hierzu vom Fonds aufgefordert, alle solchen Interessenkonflikte fair zu lösen (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) und zu gewährleisten, dass der Fonds und seine Anteilhaber fair behandelt werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts wurden potenzielle Interessenkonflikte mit Kontrahenten untersucht und von der Verwaltungsgesellschaft ausgeschlossen.

c. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte (einschließlich TRS) und SFT (einschließlich Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften)

Um das durch den Einsatz von OTC-Derivategeschäften und SFT entstehende Kontrahentenrisiko zu verringern, können mit dem Kontrahenten Garantien („Sicherheiten“) vereinbart werden. Der Besicherungsprozess entspricht den geltenden Gesetzen und Verordnungen, darunter das CSSF-Rundschreiben 08/356 und das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft muss die Bewertung der gestellten Sicherheiten täglich überprüfen, wobei ein Austausch (einschl. Schwankungsmargen) auf Basis der Häufigkeit der NIW-Berechnung erfolgt. Zu beachten ist, dass zwischen dem Engagement in Derivaten und dem Erhalt bzw. der Stellung von Sicherheiten in Bezug auf das betreffende Engagement eine betriebsbedingte Verzögerung von bis zu zwei Geschäftstagen liegt.

Sicherheiten müssen in folgender Form geleistet werden:

1. Flüssige Mittel, wozu neben Barmitteln und kurzfristigen Bankzertifikaten auch Geldmarktinstrumente gehören;
2. Anleihen, die von einem Land mit hoher Bonität begeben oder garantiert werden;
3. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
4. Anteile, die an einem geregelten Markt eines Landes mit hoher Bonität zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass er seinen Anspruch auf die Sicherheit im Falle eines Ereignisses, das deren Erfüllung erfordert, geltend machen kann. Daher muss die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts verfügbar sein, und zwar auf eine Weise, die dem Teilfonds die unverzügliche Aneignung oder Realisierung der als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte ermöglicht, wenn der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Wertpapiere nicht nachkommt.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass die im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und SFT erhaltenen Sicherheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Als Sicherheiten erhaltene Vermögenswerte werden zum Marktpreis bewertet. Um das Risiko zu minimieren, dass der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Sicherheit geringer ist als das Engagement im Kontrahenten, wird auf im Rahmen von OTC-Derivaten und SFTs erhaltene Sicherheiten eine umsichtige Haircut-Politik angewendet. Ein „Haircut“ ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem die Wertschwankungen der Sicherheit zwischen zwei Margin Calls oder während des für eine Liquidation einer Sicherheit erforderlichen Zeitraums ausgeglichen werden soll. Darin enthalten sind ein Liquiditäts- und ein Bonitätselement hinsichtlich der Restlaufzeit bzw. des Ratings des Wertpapiers. Die

Haircut-Politik berücksichtigt die Merkmale der betreffenden Anlageklasse, inklusive der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Kursvolatilität der Sicherheit und potenzieller Währungsinkongruenzen. Haircuts, die auf Barmittel, qualitativ hochwertige Staatsanleihen und Unternehmensanleihen angewendet werden, liegen in der Regel zwischen 0 und 15 %, und Haircuts, die auf Aktien angewendet werden, zwischen 10 und 20 %. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen können unterschiedliche Haircuts angewandt werden. Vorbehaltlich der Rahmenvereinbarungen mit dem betreffenden Kontrahenten, die sich auf Mindesttransferbeträge erstrecken können, ist beabsichtigt, dass sämtliche erhaltene Sicherheiten über einen Wert verfügen, der, angepasst gemäß der Haircut-Politik, je nach Sachlage dem betreffenden Kontrahentenrisiko entspricht oder darüber liegt.

2. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein (z. B. erstklassige Staatsanleihen oder liquide Mittel), sodass sie umgehend zu einem Preis verkauft werden können, der nahe ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.
3. Erhaltene Sicherheiten werden vom Verwahrer oder einem Unterverwahrer der Gesellschaft gehalten, vorausgesetzt, dass der Verwahrer der Gesellschaft die Verwahrung der Sicherheiten an diesen Unterverwahrer delegiert hat und der Verwahrer haftbar bleibt, falls der Unterverwahrer die Sicherheiten verliert.
4. Erhaltene Sicherheiten müssen die im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Diversifizierungs- und Korrelationsanforderungen erfüllen. Für die Dauer des Vertrages dürfen die Sicherheiten nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. In Form von liquiden Mitteln erhaltene Sicherheiten können entsprechend den Regeln zur Diversifizierung, die in Art. 43 (e) des erwähnten CSSF-Rundschreibens näher beschrieben werden, ausschließlich in zulässige risikofreie Vermögenswerte reinvestiert werden, vorwiegend in kurzfristige Geldmarktfonds (im Sinne der Richtlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds) und Tagesgeldeinlagen bei Rechtssubjekten gemäß Artikel 50 (f) der OGAW-Richtlinie; sowie ergänzend in hochwertige Staatsanleihen.

Weitere Informationen über die von den einzelnen Teilfonds erhaltenen Sicherheiten finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

d. Pooling

Im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft, insofern die Anlagepolitik eines Teilfonds dies zulässt, einen Teil oder alle Vermögenswerte zweier oder mehrerer Teilfonds innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft einer gemeinsamen Fondsverwaltung unterstellen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei solche Pools ausschließlich internen Verwaltungszwecken dienen. Diese Poolingmaßnahmen sind ein verwaltungstechnisches Instrument zur Senkung der Betriebskosten und sonstigen Aufwendungen, das gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen ermöglicht. Der Einsatz von Pooling hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber. Die Pools stellen

keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht unmittelbar zugänglich. Jeder der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches verwaltetes Vermögen. Werden die Vermögenswerte mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt, werden zunächst die jedem beteiligten Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte im Hinblick auf die ursprüngliche Beteiligung der Vermögenswerte des Teilfonds an diesem Pool festgestellt. Danach ändert sich die Zusammensetzung des Vermögens in Abhängigkeit von zusätzlichen Anlagen oder Kapitalentnahmen. Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds sind eindeutig feststellbar und klar vom Vermögen anderer Teilfonds abgegrenzt, sodass der Wert dieser Vermögenswerte im Falle der Liquidierung eines Teilfonds bestimmt werden kann. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, die für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds gemäß ihren Anrechten zugeteilt, während veräußerte Vermögenswerte auf die gleiche Weise vom Vermögen, das jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden. Die Methode des „Swinging Single Pricing“ (gemäß den Bestimmungen von „Teil III: Zusätzliche Informationen“, Kapitel IX. „Nettoinventarwert“) kann angewandt werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann über den Einsatz von Pooling beschließen und setzt die Grenzen desselben fest.

V. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

a. Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Goldman Sachs Asset Management B.V. gemäß der OGAW-Verordnung zur benannten Verwaltungsgesellschaft bestellt, deren Aufgabe unter anderem das Tagesgeschäft der Gesellschaft und die kollektive Verwaltung der Portfolios und des Vermögens der Gesellschaft umfasst.

Goldman Sachs Asset Management B.V. ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach niederländischem Recht gegründet wurde. Goldman Sachs Asset Management B.V. hat ihren Sitz in Den Haag, Niederlande unter der folgenden Adresse: Prinses Beatrixlaan 35, 2595 AK, Den Haag. Das Unternehmen ist unter der Nummer 27132220 im niederländischen Handelsregister eingetragen.

Alle Anteile an Goldman Sachs Asset Management B.V. werden von Goldman Sachs Asset Management International Holdings B.V. gehalten. Goldman Sachs Asset Management B.V. ist Teil der Goldman Sachs Group, Inc. Die Goldman Sachs Group Inc ist an der NY Stock Exchange notiert und eine Bankholdinggesellschaft nach US-Recht. Goldman Sachs ist ein globales Finanzinstitut und bietet über eine Vielzahl von branchenführenden Unternehmen und Tochtergesellschaften integrierte Finanzdienstleistungen für Einzelpersonen, Unternehmen und Institutionen an.

Zum 8. Juni 2015 belief sich das voll eingezahlte Gesellschaftskapital auf 193.385 EUR. Alle Anteile sind vollständig einbezahlt.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- **Martijn Canisius**
Co Chief Executive Officer
- **Gerald Cartigny**
Co Chief Executive Officer
- **Gerco Goote**
Chief Investment Officer
- **Marvin Siepman**
Chief Risk Officer
- **Bob van Overbeek**
Chief Technology and Operations Officer

Für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Prospekt haben die Vorstände der Verwaltungsgesellschaft ihre Domizilierung unter der Adresse von Goldman Sachs Asset Management B.V. gewählt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Beauftragten für Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung bestellt.

Der Unternehmensgegenstand von Goldman Sachs Asset Management B.V. beinhaltet das Portfoliomanagement für Dritte, einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF).

Goldman Sachs Asset Management B.V. ist in den Niederlanden von der Autoriteit Financiële Markten (der „AFM“) als Verwalter von alternativen Investmentfonds und als Verwaltungsgesellschaft von OGAW zugelassen. Darüber hinaus ist Goldman Sachs Asset Management B.V. von der AFM ermächtigt worden, diskretionäres Portfoliomanagement durchzuführen, Anlageberatung zu erteilen und Aufträge für Finanzinstrumente entgegenzunehmen und zu übermitteln. Goldman Sachs Asset Management B.V. fungiert im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit der OGAW-Richtlinie grenzübergreifend als benannte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit der Ausübung der Stimmrechte hat die Verwaltungsgesellschaft eine besondere Abstimmungspolitik beschlossen, die kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert oder unter der Website <https://am.gs.com> abgerufen werden kann.

Gemäß den derzeit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und gemäß den weiteren Angaben im Prospekt ermächtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise an andere, von ihr für geeignet erachtete Gesellschaften zu delegieren. Dies erfolgt jedoch unter der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft weiterhin für Handlungen und Unterlassungen dieser Auftragnehmer haftet, die mit der Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen in Zusammenhang stehen, und zwar so, als sei die Verwaltungsgesellschaft deren Urheber.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie mit Einzelheiten zu den allgemeinen Vergütungsgrundsätzen, zur Governance sowie zur Vergütung bestimmter Mitarbeiter und relevanten quantitativen Informationen eingeführt, die auf

Anfrage kostenlos im Büro der Verwaltungsgesellschaft erhältlich oder auf folgender Website einzusehen sind: <https://am.gs.com>.

Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungsrichtlinie muss die Verwaltungsgesellschaft die geltenden Anforderungen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht, Wft) und die folgenden Grundsätze einhalten:

1. die Vergütungspolitik und Praktik entsprechen einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördern keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar ist;
2. die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und dem von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. für die Bewertung der Performance wird ein mehrjähriger und für die Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und Anlagerisiken des OGAW basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist; und
4. die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten.

Die Vergütungsrichtlinie kann aufgrund aufsichtsrechtlicher Entwicklungen im Bereich der Vergütung angepasst werden.

Die folgenden Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft einsehbar: <https://am.gs.com>.

- a. eine Fotokopie der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft;
- b. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- c. die Satzung der Depotbank;
- d. Handelsregistrauszüge für die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft und die Depotbank;
- e. der Jahresabschluss und der Lagebericht der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (einschließlich der Teilfonds) sowie die begleitenden Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers;
- f. der Halbjahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (einschließlich der Teilfonds);
- g. eine Fotokopie des Verwahrstellenvertrags;
- h. monatlich die monatliche Übersicht über (i) den Wert der Anlagen der einzelnen Teilfonds, (ii) die Zusammensetzung der Anlagen; (iii) die Gesamtzahl der ausgegebenen und ausstehenden Anteile je Teilfonds und Anteilsklasse und (iv) der letzte Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse und der Tag, an dem dieser bestimmt wurde;

- i. der Prospekt, die Nachträge dazu und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für Anleger;
- j. der Vorschlag zur Änderung der für die Gesellschaft oder einen Teilfonds geltenden Bedingungen und deren Abweichung, falls die Änderung von dem veröffentlichten Vorschlag abweicht;
- k. die Einberufung zu einer Versammlung der Anteilinhaber.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft bei der AFM einen Antrag auf Entzug ihrer Zulassung stellt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber hiervon informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zum Selbstkostenpreis eine Kopie der unter Punkt i. genannten Informationen sowie der Informationen bereit, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle gemäß geltendem Recht beim Handelsregister einreichen müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt das diesem Prospekt beigefügte Registrierungsformular auf ihrer Website zur Verfügung. Eine Kopie des Registrierungsformulars ist kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Änderungen und Ergänzungen des Registrierungsformulars bedürfen der Genehmigung der AFM.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit luxemburgische OGAW und AIF, die als Common Funds (FCP) strukturiert sind, Investmentgesellschaften mit variablem Anteilskapital (SICAV) sowie niederländische OGAW und AIF, die als börsengehandelte Unternehmen mit beschränkter Haftung (NV) und variablem Kapital und als Fonds für gemeinsame Anlagen strukturiert sind (fondsen voor gemene rekening).

Eine aktuelle Liste der verwalteten Investmentfonds ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Diese können an professionelle und/oder nicht professionelle Anleger vertrieben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die als Verwalter des OGAW oder AIF fungiert, handelt im besten Interesse der OGAW und AIF bzw. der Anleger darin und des gesamten Marktes.

Die Verwaltungsgesellschaft sollte sich nicht ausschließlich und systematisch auf die Kreditratings der Kreditratingagenturen verlassen, um die Qualität des Gesellschaftsvermögens zu bewerten. Aus diesem Grund besitzt die Verwaltungsgesellschaft ein internes Ratingsystem, mit dem sie die Ratings der Ratingagenturen überprüfen und/oder unabhängig eigene Ratings ausgeben kann.

b. Verwaltungsgebühr/Feste Servicegebühr

1. Gemäß den Bestimmungen zur Ernennung von Goldman Sachs Asset Management B.V. durch die Gesellschaft zahlt diese der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet wird, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben. Diese Gebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar.
2. Wie oben in Teil I „Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“, Kapitel IV. „Kosten, Provisionen und

Besteuerung“, Abschnitt A „Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren“ des Prospekts der Gesellschaft angegeben, wurde eine feste Servicegebührenstruktur eingeführt.

VI. BESTELLUNG VON (SUB-) FONDSMANAGERN, DIE GOLDMAN SACHS ANGEHÖREN

Um die Effizienz zu steigern, die Expertise von verbundenen Parteien, die in bestimmten Märkten oder in Bezug auf bestimmte Anlagen Teil der Goldman Sachs-Gruppe sind, in vollem Umfang zu nutzen und um Zugang zu deren globaler Handelsinfrastruktur zu erhalten, kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten die Portfoliomanagementaktivitäten für die verschiedenen Teilfonds an die im Abschnitt „Kurzdarstellung der Gesellschaft/verbundene Fondsmanager“ des Prospekts aufgeführten verbundenen Parteien delegieren, wobei sie jedoch die Verantwortung, Kontrolle und Koordination in Bezug auf das Portfoliomanagement behält.

Die verbundenen Fondsmanager sind Teil der Goldman Sachs Group, Inc., einer Bankholdinggesellschaft, und bilden zusammen mit Goldman Sachs & Co LLC, GSAM LP und ihren verbundenen Unternehmen eine der ältesten und größten Investmentbanken und Wertpapierfirmen der Welt. Goldman Sachs wurde 1869 gegründet und verfügt derzeit über mehr als 30 Niederlassungen weltweit.

Falls GSAMI zum verbundenen Fondsmanager der Gesellschaft bestellt wird, wird GSAMI seinerseits vorbehaltlich geltender gesetzlicher Bestimmungen eines oder mehrerer seiner verbundenen Unternehmen als Sub-Fondsmanager auswählen und bestellen, wie im Abschnitt „Kurzdarstellung der Gesellschaft/verbundene Sub-Fondsmanager“ des Prospekts aufgeführt. Dadurch kann GSAMI bei der Auswahl und Verwaltung von Anlagen für das Portfolio des betreffenden Teilfonds auf die Kompetenz dieser ausgewählten verbundenen Sub-Fondsmanager in den Bereichen Anlageverwaltung, Research und Anlagentechniken zurückgreifen. GSAMI kann Aufgaben an alle im Abschnitt „Kurzdarstellung der Gesellschaft/verbundene Sub-Fondsmanager“ im Prospekt aufgeführten verbundenen Unternehmen delegieren, vorausgesetzt, dass die Haftung von GSAMI gegenüber der Gesellschaft und dem Teilfonds für alle auf diese Weise delegierten Angelegenheiten davon unberührt bleibt. Die an einen solchen Beauftragten zu zahlenden Gebühren werden nicht aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds gezahlt, sondern von GSAMI aus der Verwaltungsgebühr und (ggf.) der Performancegebühr, wobei die Höhe von Zeit zu Zeit zwischen GSAMI und dem Beauftragten vereinbart wird.

GSAMI wird von der FCA reguliert und ist ein gemäß dem Advisers Act registrierter Anlageberater. GSAMI bedient derzeit eine breite Palette von Kunden, darunter Investmentfonds, private und öffentliche Pensionsfonds, staatliche Stellen, Stiftungen, Banken, Versicherungsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Privatanleger und Familienunternehmen. GSAMI und seine verbundenen Beratungsunternehmen mit Finanzzentren rund

um den Globus beschäftigen weltweit über 1.000 Anlageverwaltungsexperten.

GSAMI sowie die von ihr ernannten verbundenen Sub-Fondsmanager sind für die Ausübung der Portfolioverwaltungstätigkeiten in einem Drittland (d. h. außerhalb der Europäischen Union) ansässig. Sowohl GSAMI als auch die von ihr bestellten (künftigen) verbundenen Untereinlageverwalter unterliegen nicht der MiFID II-Verordnung, sondern den lokalen Gesetzen und Marktpraktiken, die die Finanzierung von externem Research in ihrem eigenen Land regeln. In diesem Fall dürfen die Kosten für externes Research, wie im Abschnitt „Sonstige Gebühren“ von Teil I des Prospekts beschrieben, aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt werden. Im Einklang mit den Best Execution-Richtlinien von GSAMI und den verbundenen Sub-Fondsmanagern sind die Kosten für externes Research, die von den Teilfonds getragen werden, soweit möglich und im besten Interesse der Anteilsinhaber auf das begrenzt, was für die Verwaltung der Teilfonds erforderlich ist.

Eine Liste der derzeit verbundenen Sub-Fondsmanager, die im Namen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds ausgewählt und bestellt werden, einschließlich eines Überblicks über die von den jeweiligen verbundenen Sub-Fondsmanagern durchzuführenden Portfolioverwaltungstätigkeiten, wird auf der Website <https://am.gs.com> zur Verfügung gestellt.

VII. VERWAHRSTELLE, REGISTERSTELLE, TRANSFERSTELLE, ZAHLSTELLE SOWIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE

a. Verwahrstelle

Die Gesellschaft bestellte Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) als Verwahrstelle ihrer Vermögenswerte (die „Verwahrstelle“) gemäß den Bedingungen eines Verwahrstellenvertrags in der jeweils gültigen Fassung (der „Verwahrstellenvertrag“). BBH ist im Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) unter der Nummer B 29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils geltenden Fassung zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. BBH ist eine als *Kommanditgesellschaft auf Aktien* und nach Luxemburger Recht organisierte Bank mit eingetragenem Sitz in 80 Route d'Esch, L-1470 Luxemburg.

BBH hat geeignete Corporate Governance etabliert und wendet eine detaillierte Unternehmenspolitik an, die von allen Geschäftsbereichen Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften fordert. Die Governancestruktur und -verfahren von BBH werden vom Vorstand, vom Leitungsausschuss (einschließlich des bevollmächtigten Managements) sowie von den Funktionen interne Compliance, Innenrevision und Risikomanagement definiert und überwacht.

BBH unternimmt alle zumutbaren Schritte zur Identifizierung und Reduzierung potenzieller Interessenkonflikte. Diese Schritte beinhalten die Einführung von Verfahren für Interessenkonflikte, die dem Umfang, der Komplexität und Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Dieses Verfahren identifiziert die Umstände, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben (können) und beinhaltet die zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Da BBH auch als Hauptverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle und Zahlstelle und für die Gesellschaft tätig ist, sorgte BBH für die Einführung und Anwendung angemessener Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten, die durch die Erbringung von Dienstleistungen als Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle und Hauptverwaltungsstelle für die Gesellschaft entstehen können.

BBH hat eine geeignete Trennung der Tätigkeiten zwischen der Depotstelle und den administrativen Dienstleistungen einschließlich Eskalationsverfahren und Governance eingerichtet. Zu diesem Zweck ist die Verwahrfunktion hierarchisch und funktionell von den Servicebereichen der Verwaltungs- und Registerstellen getrennt.

Gemäß der Politik von BBH zum Umgang mit Interessenkonflikten müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte mit internen oder externen Parteien unverzüglich offengelegt, zum oberen Management eskaliert, registriert, behoben und/oder verhindert werden. Wenn ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden kann, muss BBH wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen treffen und beibehalten, um alle angemessenen Schritte zur ordnungsgemäßen (i) Meldung von Interessenkonflikten an die Gesellschaft sowie (ii) Verwaltung und Überwachung dieser Konflikte zu ergreifen.

BBH gewährleistet, dass alle Mitarbeiter Informationen, Schulungen und Beratung zu anwendbaren Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte erhalten und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme zu verhindern.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Funktionen und Aufgaben als Verwahrstelle eines Fonds gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, des Gesetzes von 2010 und anwendbarer Luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen bezüglich (i) der Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die in Verwahrung zu halten sind, und der Überwachung anderer Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in Verwahrung gehalten werden (können), (ii) der Überwachung des Cashflow der Gesellschaft und (iii) der folgenden Kontrollaufgaben:

- i. Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung der Anteile gemäß der Satzung der Gesellschaft und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erfolgt;
- ii. Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß der Satzung und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften berechnet wird;
- iii. Gewährleistung, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft

beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;

- iv. Gewährleistung, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften verwendet werden; und
- v. Gewährleistung, dass die Anweisungen von der Gesellschaft nicht gegen die Satzung und anwendbare Luxemburger Gesetze, Regelungen und Vorschriften verstoßen.

Der Verwahrer verwahrt alle Finanzinstrumente, die ihr physisch übergeben werden können, sowie alle Finanzinstrumente der Gesellschaft, die:

- registriert oder auf einem Konto direkt oder indirekt im Namen des Verwahrers gehalten werden können;
- nur direkt beim Emittenten selbst oder bei dessen Erfüllungsgehilfen im Namen des Verwahrers registriert sind;
- von einem Dritten gehalten werden, an den die Verwahrfunktionen delegiert wurden.

Der Verwahrer gewährleistet, dass das Verwahrungsrisiko ordnungsgemäß bewertet wird und dass Due-Diligence- und Trennungspflichten über die gesamte Verwahrkette eingehalten werden, damit die Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich verwahrter Finanzinstrumente jederzeit erfüllt werden.

Der Verwahrer hat jederzeit einen umfassenden Überblick über alle Vermögenswerte, die keine in Verwahrung zu haltenden Finanzinstrumente sind, und muss das Eigentum prüfen und Aufzeichnungen über alle Vermögenswerte führen, von denen sie überzeugt ist, dass sie sich im Eigentum der Gesellschaft befinden.

Gemäß ihren Aufsichtspflichten richtet der Verwahrer geeignete Verfahren zur rückwirkenden Prüfung der Übereinstimmung der Anlagen der Gesellschaft mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft und der Teilfonds gemäß der Beschreibung im Prospekt und in der Satzung sowie zur Gewährleistung ein, dass die relevanten Anlagebeschränkungen eingehalten werden.

Die Verwahrstelle führt ferner die ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft durch, um unter anderem zu gewährleisten, dass alle Zahlungen von oder im Auftrag von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft eingegangen sind und dass alle liquiden Mittel auf einem oder mehreren Konten gebucht wurden, die bei einem zulässigen Bankinstitut eröffnet wurden.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, des Gesetzes von 2010 und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regeln und Verordnungen kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur effizienten Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ihre Verwahrungsaufgaben bezüglich zu verwahrender Finanzinstrumente vollständig oder teilweise an eine oder mehrere Korrespondenzstellen delegieren, die von der Verwahrstelle jeweils bestellt werden (d. h. Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können). Zu diesem Zweck errichtete und

unterhält die Depotbank geeignete Verfahren zur Auswahl und Überwachung der besten Drittanbieter an jedem Markt gemäß lokal geltenden Gesetzen und Vorschriften. Eine Liste dieser Korrespondenzstellen (und gegebenenfalls ihrer Untervertreter) sowie die Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, stehen Anteilseignern auf Antrag zur Verfügung oder sind auf folgender Webseite einzusehen: <https://am.gs.com>.

Die Liste der Korrespondenzstellen kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden.

Die Auswahl und Ernennung einer Korrespondenzstelle führt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Anforderungen der Luxemburger Gesetze, Regeln und Vorschriften durch, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einer Korrespondenzstelle anvertraut, die einen angemessenen Schutzstandard bieten kann. Ferner bewertet der Verwahrer regelmäßig, ob die Korrespondenzstellen anwendbare gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen und führt eine laufende Überwachung jeder Korrespondenzstelle durch, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenzstellen ständig korrekt erfüllt werden.

Wenn die Gesetze eines Drittlandes fordern, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung in Verwahrung gehalten werden und keine lokalen Einrichtungen die im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen für Übertragungen erfüllen, kann die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche lokale Einrichtung nur soweit von den Gesetzen des Drittlandes gefordert und nur solange übertragen, wie keine lokalen Einrichtungen vorhanden sind, die die Anforderungen für Übertragungen erfüllen, wobei folgende Anforderungen gelten: Die Haftung des Verwahrers darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein. Der Verwahrer haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern gemäß den Bestimmungen anwendbarer Luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen.

Für Interessenkonflikte besteht ein potenzielles Risiko in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen eine separate gewerbliche und/oder geschäftliche Beziehung mit dem Verwahrer neben der Beziehung der Übertragung der Verwahrung eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen dem Verwahrer und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Depotbank hat, verpflichtet sich die Depotbank, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Depotbank erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Verwahrstelle die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft des Fonds entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Verwahrer bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren des Verwahrers geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben des Verwahrers und möglichen Interessenskonflikten sind auf Anfrage bei dem Verwahrer kostenlos erhältlich.

Das Gesetz von 2010 sieht ferner eine verschuldensunabhängige Haftung des Verwahrers im Falle von Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten vor. Bei einem Verlust dieser Finanzinstrumente erstattet der Verwahrer Finanzinstrumente identischer Art im entsprechenden Betrag an der Gesellschaft, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Anteilinhabern wird mitgeteilt, dass unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft gehaltene Finanzinstrumente bezüglich der Gesellschaft nicht als in Verwahrung zu haltende Finanzinstrumente gelten (d. h. Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, das in den Büchern des Verwahrers eröffnet wird, und alle Finanzinstrumente, die dem Verwahrer physisch übergeben werden können), sodass der Verwahrer gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilinhabern für Verluste haftet, die diesen aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllter Pflichten des Verwahrers gemäß anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regeln und Verordnungen entstanden sind.

Gemäß dem Depotvertrag erhält BBH eine Provision, die zulasten aller Teilfonds der Gesellschaft geht und in „Teil I, Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“, Kapitel IV. „Kosten, Provisionen und Besteuerung“, Abschnitt A „Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren“ des Prospekts der Gesellschaft aufgeführt ist.

b. Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) ist als Register- und Transferstelle der Gesellschaft unter anderem für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft, die Führung des Registers der Anteilinhaber sowie für die Übertragung der Anteile der Gesellschaft an die Anteilinhaber, beauftragte Stellen und Dritte zuständig.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigt der Anleger und stimmt zu, dass seine Daten (d. h. Name, Vorname, Anschrift, Nationalität, Kontonummern, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), die über das Antragsformular erhoben werden, im Einklang mit dem im Großherzogtum Luxemburg geltenden Datenschutzgesetz und der DSGVO von der Verwaltungsgesellschaft grenzüberschreitend an verschiedene Körperschaften in der BBH-Gruppe weitergegeben werden, damit letztere die mit dem Anleger vertraglich vereinbarten und gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlichen Leistungen erbringen können. Das Einverständnis des Anlegers mit der grenzüberschreitenden Verarbeitung seiner Daten, das er durch Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigt, kann die Übertragung personenbezogener Daten an Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums einschließen, die unter Umständen nicht über die gleichen Datenschutzgesetze verfügen wie das Großherzogtum Luxemburg. Bei der Übertragung an die vorstehend erwähnten Unternehmen können die personenbezogenen Daten durch Länder geleitet und/oder in Ländern verarbeitet

werden, die unter Umständen nicht über Datenschutzbestimmungen verfügen, die als gleichwertig mit den Bestimmungen des Europäischen Wirtschaftsraums gelten. In diesem Fall werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet bleibt, und zwar beispielsweise durch Vereinbaren der Standardklauseln für den Datenschutz, die von der EU-Kommission angenommen wurden.

c. Zahlstelle

Als Zahlstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) für die Ausschüttung der Erträge und Dividenden an die Anteilinhaber verantwortlich.

d. Zentralverwaltungsstelle

BBH wurde als Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt. In dieser Eigenschaft erfüllt BBH die folgenden Verwaltungsaufgaben, die gemäß Luxemburger Recht verpflichtend sind: Erstellung der Finanzabschlüsse, Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft, die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, die Annahme von Zahlungen, die Verwahrung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft sowie die Erstellung und Überwachung des Versands von Mitteilungen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Unterlagen an die Anteilinhaber. BBH fungiert auch als Domizilierungsagent der Gesellschaft.

VIII. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft darf Vereinbarungen mit Vertriebsstellen über die Vermarktung und Platzierung von Anteilen jedes Teilfonds in verschiedenen Ländern weltweit abschließen, ausgenommen jene Länder, in denen diese Aktivitäten untersagt sind.

Die Gesellschaft und die Vertriebsstellen gewährleisten, dass sie sämtliche ihnen durch Gesetze, Vorschriften und Richtlinien auferlegten Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erfüllen und im Rahmen des Möglichen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden.

IX. ANTEILE

Das Kapital der Gesellschaft entspricht stets dem Vermögen, das sich aus den in Umlauf befindlichen Anteilen der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft zusammensetzt.

Jede natürliche oder juristische Person kann Anteile der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in „Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“ des Prospekts der Gesellschaft, Kapitel III. „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ erwerben.

Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen nach Zeichnung voll eingezahlt werden. Bisherige

Anteilinhaber haben bei der Ausgabe neuer Anteile kein Vorzugsrecht bei der Zeichnung.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen ausgeben. Diese können einer spezifischen Anlegergruppe, wie zum Beispiel Anlegern aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region oder institutionellen Anlegern, vorbehalten sein.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Erstanlagebetrags, der Referenzwährung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird, und anderer Merkmale voneinander unterscheiden; maßgeblich sind dabei die Bestimmungen von „Teil II: Factsheets der Teilfonds“ des Prospekts der Gesellschaft, Kapitel „Anteilklassen“. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bestimmte Vorgaben für Erstanlagen in Anteilklassen, Teilfonds oder der Gesellschaft erlassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann weitere Anteilklassen mit eigener Bezeichnung und eigenen Merkmalen auflegen. Diese weiteren Anteilklassen werden in den Factsheets der Teilfonds beschrieben, die diese neuen Anteilklassen enthalten.

Die Referenzwährung ist die Referenzwährung eines Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse desselben), die jedoch nicht notwendigerweise der Währung entspricht, in der das Nettovermögen des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt angelegt ist. Wird eine Währung in der Bezeichnung des Teilfonds erwähnt, so bezieht sich dies lediglich auf die Referenzwährung des Teilfonds und stellt keinen Hinweis auf eine innerhalb des Portfolios bevorzugte Währung dar. Einzelne Anteilklassen können auf verschiedene Währungen lauten, die jeweils die Währung bezeichnen, in der der Nettoinventarwert pro Anteil ausgewiesen wird. Diese unterscheiden sich von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung.

Im Anschluss an jede Dividendenausschüttung für die ausschüttenden Anteile wird derjenige Anteil des Nettovermögens der Anteilsklasse, der den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen ist, um die Höhe der ausgeschütteten Dividenden verringert. Dies bewirkt eine Verringerung des Prozentsatzes des Nettovermögens, der den ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, während der Anteil des Nettovermögens, der den thesaurierenden Anteilen zugerechnet wird, gleich bleibt.

Jede Dividendenausschüttung bewirkt eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Wert der thesaurierenden Anteile und dem der ausschüttenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse und des betreffenden Teilfonds. Dieses Verhältnis wird Parität genannt.

Innerhalb ein und desselben Teilfonds sind alle Anteile hinsichtlich des Dividendenanspruchs sowie der Liquidations- und der Rücknahmeerlöse gleichberechtigt (vorbehaltlich der jeweiligen Rechte der ausschüttenden und thesaurierenden Anteile unter Berücksichtigung der Parität zu diesem Zeitpunkt).

Die Gesellschaft kann beschließen, Anteilsbruchteile auszugeben. Mit Anteilsbruchteilen ist kein Stimmrecht verbunden, sie berechtigen jedoch zur anteiligen Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft. Nur ganze Anteile sind – unabhängig von ihrem Wert – mit einem Stimmrecht verbunden.

Die Gesellschaft weist die Anteilinhaber darauf hin, dass ein Anteilinhaber seine Rechte als Anteilinhaber nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft vollständig wahrnehmen kann und keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber den Auftragnehmern der Gesellschaft und der von Zeit zu Zeit ernannten Verwaltungsgesellschaft hat. Ein Anteilinhaber kann das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen ausüben, wenn der Anleger in seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Falls ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über einen Vermittler tätigt und der Vermittler dabei in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen für den Anteilinhaber nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen oder im Falle von Berechnungsfehlern des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf Gesellschaftsebene eine Entschädigung zu erhalten.

Die Anteile werden in eingetragener Form ausgegeben. Anteile der Anteilklassen der Gesellschaft werden nicht mehr in Form von physischen Inhaberpapieren begeben. Anteile können zudem auf Konten von Clearingsystemen gehalten bzw. über diese übertragen werden. In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und die Führung des Registers für Namensaktien und des Registers für immobilisierte Inhaberaktien, Physische Inhaberaktien, die nicht bis spätestens 18. Februar 2016 hinterlegt wurden, werden gelöscht und die Erlöse in Verbindung mit dieser Annullierung werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

X. NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilklassen der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft wird in der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Währung ausgedrückt. Dieser Nettoinventarwert wird grundsätzlich mindestens zweimal pro Monat ermittelt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Bewertungstage und die Modalitäten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts gemäß den geltenden Gesetzen fest.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoinventarwert eines Teilfonds an Tagen, an denen ein Großteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Teilfonds aufgrund von Handelsbeschränkungen oder der Schließung eines oder mehrerer relevanter Märkte nicht angemessen bewertet werden kann, nicht zu berechnen. Eine Liste der Tage, die keine Bewertungstage sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- a. alle Kassenbestände und Einlagen, einschließlich aller aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen;
- b. sämtliche Sichtwechsel und Eigenwechsel sowie Forderungen, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
- c. sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Terminpapiere, Vorzugsaktien, Optionen oder Zeichnungsrechte, Optionsscheine,

- Geldmarktinstrumente und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden;
- d. sämtliche Dividenden und Ausschüttungen, die die Gesellschaft in bar oder in Form von Anteilen erhält (die Gesellschaft kann jedoch Anpassungen entsprechend den Schwankungen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividende oder ohne Bezugsrecht hervorgerufen werden);
 - e. sämtliche aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen auf die von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapiere, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
 - f. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
 - g. alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich Gewinnen aus Swapgeschäften und Vorauszahlungen.
2. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:
- a. alle Darlehen, fälligen Rechnungen und Verbindlichkeiten;
 - b. sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen, die Zahlungen in bar oder in Sachwerten zum Gegenstand haben, einschließlich des Betrags von der Gesellschaft angekündigter, aber noch nicht ausgezahlter Dividenden;
 - c. alle Rückstellungen für die Kapitalgewinnsteuer und die Körperschaftssteuer bis zum Bewertungstag sowie alle anderen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigten Rückstellungen;
 - d. alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an der Gesellschaft bestehen. Um die Höhe dieser Verbindlichkeiten zu bestimmen, berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr gezahlten Aufwendungen, einschließlich der Gründungskosten, der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und Berater, der Abschlussprüfer, des Verwahrers und der Korrespondenzstellen, der Zentralverwaltungsstelle, der Registerstelle, der Transferstelle, der Zahlstellen, der Vertriebsstellen und ständigen Vertretungen in den Ländern, in denen sie registriert ist, und jeder anderen von der Gesellschaft beauftragten Stelle, die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsleistungen, die Kosten für Verkaufsförderungsmaßnahmen, Druck und Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung, die Erstellung und den Druck der Prospekte, der wesentlichen Anlegerinformationen, der erläuternden Mitteilungen und der Registrierungsmitteilungen, für die Jahres- und Halbjahresberichte, Steuern und sonstigen Abgaben sowie alle anderen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank-, Makler- und Portogebühren sowie Telefon- und Telexkosten, es sei denn, diese werden bereits von der festen Servicegebühr abgedeckt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstigen wiederkehrenden oder regelmäßigen Kosten berechnen, indem sie eine Schätzung für das Gesamtjahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.
3. Der Wert des Vermögens wird wie folgt ermittelt:
- a. Bei der Bewertung der Barmittel und des Bankguthabens, der Diskontrechnungen, der Handelspapiere und Sichtwechsel, der Forderungen, der im Voraus gezahlten Aufwendungen, der Bardividenden und der angekündigten, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen wird deren voller Wert berücksichtigt, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen. In letzterem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat der Gesellschaft für angemessen erachtet, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen.
 - b. Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft basiert für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder Derivate, die an einer amtlichen Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf dem durch einen anerkannten und vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigten Notierungsservice ausgewiesenen letzten verfügbaren Kurs auf dem Hauptmarkt, auf dem diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden. Sollte dieser Kurs nicht repräsentativ für den fairen Wert sein, wird die Bewertung dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und sonstiger zulässiger Vermögenswerte anhand des voraussichtlichen Veräußerungswerts vorgenommen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird;
 - c. Die Bewertung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt anhand des letzten verfügbaren Kurses, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ für den tatsächlichen Wert. In letzterem Fall wird die Bewertung anhand des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers vorgenommen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird;
 - d. Zur Bewertung von kurzfristigen übertragbaren Wertpapieren in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft darf die Bewertung nach dem Anschaffungskostenprinzip vorgenommen werden. Diese Methode besteht darin, ein Wertpapier entsprechend seinen Kosten zu bewerten und anschließend eine konstante Abschreibung bis zur Fälligkeit sämtlicher Abschläge oder Aufschläge anzunehmen, unabhängig vom Einfluss der Zinsschwankungen auf den Marktwert des Wertpapiers. Auch wenn diese Methode eine zuverlässige Bewertung ermöglicht, kann es vorkommen, dass der anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelte Wert über oder unter dem Preis liegt, den der Teilfonds beim Verkauf des Wertpapiers erzielt. Bei manchen kurzfristigen Wertpapieren kann die Rendite für den Anteilinhaber etwas von der Rendite abweichen, die von einem ähnlichen Teilfonds erzielt werden könnte, der die Wertpapiere in seinem Portfolio zum Marktwert bewertet;

- e. Der Wert von Anlagen in Anlagefonds wird auf Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung berechnet. Im Allgemeinen erfolgt die Bewertung von Anlagen in Investmentfonds mithilfe der Methoden, die in den für diese Investmentfonds geltenden Dokumenten beschrieben sind. Eine solche Bewertung wird normalerweise von der Fondsverwaltung oder der für die Bewertung dieser Investmentfonds zuständigen Stelle vorgenommen. Um die Kohärenz der Bewertungen der einzelnen Teilfonds sicherzustellen, kann der Nettoinventarwert für den Fall, dass der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung eines Investmentfonds vorgenommen wurde, nicht auf den Bewertungstag des betreffenden Teilfonds fällt und sich dessen Wert seit der Berechnung erheblich verändert hat, angepasst werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. In welcher Form die Anpassung vorgenommen wird, legt der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen fest.
- f. Swaps werden basierend auf ihrem Marktwert bewertet, der wiederum von verschiedenen Faktoren abhängt, z. B. der Höhe und Volatilität des zugrunde liegenden Index, den Marktzinsen oder der Restlaufzeit des Swaps. Anpassungen, die infolge von Emissionen oder Rücknahmen erforderlich sind, werden über eine Erhöhung oder Verringerung der Swaps, die zu ihrem Marktwert gehandelt werden, vorgenommen;
- g. Der Wert von OTC-Derivaten, z. B. Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen auf gleich bleibender Grundlage für jede Art von Kontrakt ermittelt wird. Der Liquidationswert einer Derivatposition entspricht dem nicht realisierten Gewinn oder Verlust. Diese Bewertung basiert auf bzw. richtet sich nach einem auf dem Markt anerkannten und gängigen Modell;
- h. Die Bewertung sonstiger Vermögenswerte wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach konservativen Kriterien und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren vorgenommen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Meinung ist, dass eine solche Bewertung den tatsächlichen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Fremdwährungen erfolgt durch Umrechnung in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds auf der Basis des letzten bekannten Wechselkurses.

Alle Vorschriften werden nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ausgelegt. Dies gilt auch für Bewertungen.

In jedem Teilfonds werden für Kosten, die den Teilfonds der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, angemessene Rückstellungen gebildet. Gegebenenfalls werden nicht in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten nach billigen und vorsichtigen Kriterien berücksichtigt.

Für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert pro Anteil in der Währung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet. Der Wert wird ermittelt, indem das Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse, bestehend aus dem Vermögen dieser Anteilsklasse abzüglich den ihr zuzurechnenden Verbindlichkeiten, am Bewertungstag durch die Zahl der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird.

Sind in einem Teilfonds mehrere Anteilsklassen erhältlich, so entspricht der Nettoinventarwert pro Anteil einer bestimmten Anteilsklasse jederzeit dem Betrag, der sich durch die Division des dieser Anteilsklasse zurechenbaren Anteils am Nettovermögen durch die Gesamtzahl der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse ergibt.

Jeder Anteil, der Gegenstand einer Rücknahme gemäß Kapitel III. „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ des Prospekts der Gesellschaft ist, wird bis Geschäftsschluss des für die Rücknahme dieses Anteils geltenden Bewertungstags als ausgegebener und existierender Anteil betrachtet und stellt bis zur Zahlung des Rücknahmepreises eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar.

Die von der Gesellschaft entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile werden ab Geschäftsschluss des Bewertungstags, an dem der Emissionspreis festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet. Dieser Preis wird bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Gesellschaft als eine Forderung der Gesellschaft angesehen.

Sofern möglich, werden am Bewertungstag alle Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren durch die Gesellschaft wirksam.

Zeichnungs- oder Rücknahmetransaktionen innerhalb eines Teilfonds, inklusive in Form von Sachleistungen, können die „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds zur Folge haben, da der Preis, zu dem ein Anleger Anteile eines Teilfonds zeichnet oder zurückgibt, nicht vollständig die Transaktionskosten und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager im Rahmen von Mittelzuflüssen oder -abflüssen Wertpapiergeschäfte tätigen muss. Um diesen Effekt abzuschwächen und den Schutz der bestehenden Anteilinhaber zu verbessern, kann die Methode des „Swinging Single Pricing“ („SSP“) nach Ermessen des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds der Gesellschaft angewandt werden. Beim SSP kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag (den „Swing-Faktor“) angepasst werden, um die erwarteten Transaktionskosten, die sich aus der Differenz zwischen den Kapitalzuflüssen und -abflüssen (den „Nettokapitalflüssen“) ergeben, zu kompensieren. Falls der Nettokapitalfluss einen zuvor festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (den „Schwellenwert“) überschreitet, wird das SSP automatisch ausgelöst. Bei Nettokapitalzuflüssen kann der Swing-Faktor zur Berücksichtigung getätigter Zeichnungen zum Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds hinzugerechnet werden. Bei Nettokapitalabflüssen kann der Swing-Faktor zur Berücksichtigung beantragter Rücknahmen vom Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds abgezogen werden. In beiden Fällen gilt für alle Anleger, die Zeichnungen oder Rücknahmen vornehmen, an einem bestimmten Tag derselbe Nettoinventarwert.

Die Höhe der Schwellenwerte, falls anwendbar, wird auf der Grundlage bestimmter Parameter festgelegt. Hierzu können die Größe eines Teilfonds, die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes, an dem der entsprechende Teilfonds anlegt, das Cash-Management des entsprechenden Teilfonds und die Art der Instrumente, die zur Steuerung der Nettokapitalzuflüsse bzw. -abflüsse verwendet werden, zählen. Der Swing-Faktor basiert unter anderem auf der erwarteten Geld-Brief-Spanne, der Marktauswirkung sowie den erwarteten Netto-Maklerkommissionen, Steuern und allen Anfangs- oder Ausstiegsgebühren, die auf das Finanzinstrument, in das der entsprechende Teilfonds investieren kann, angewendet werden. Der maximale Swing-Faktor beträgt 1,50 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, außer bei Teilfonds, die in festverzinslichen Instrumenten anlegen. Diese können einen Swing-Faktor von maximal 3,00 % anwenden.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, bei umfangreichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken können, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine vorübergehende Erhöhung des Swing-Faktors über den maximalen Swing-Faktor hinaus genehmigen. Außergewöhnliche Marktbedingungen können unter anderem durch Phasen gekennzeichnet sein, in denen eine erhöhte Marktvolatilität, Liquiditätsmangel, Schwierigkeiten bei der Zwischenschaltung von Händlern, marktstörende Handelsbedingungen, Turbulenzen an den Märkten, Entkoppelung von Marktpreisen und Bewertungen vorherrschen und die das Ergebnis höherer Gewalt (unter anderem Kriegshandlungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, innere Unruhen oder Cyber-Sabotage) sein können.

Jeder Teilfonds kann unter Beachtung des vorstehend genannten maximalen Swing-Faktors einen anderen Swing-Faktor und einen anderen Schwellenwert anwenden. Die unterschiedlichen Niveaus der Schwellenwerte und Swing-Faktoren werden regelmäßig überprüft und können angepasst werden. Ein anwendbarer Schwellenwert kann für einen einzelnen Teilfonds dazu führen, dass das SSP nicht oder selten angewandt wird. Der Verwaltungsrat hat einen angemessenen Entscheidungsprozess aufgestellt, um sicherzustellen, dass pro Teilfonds ein entsprechender Swing-Faktor angewandt wird.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds, gegebenenfalls umgerechnet in die Konsolidierungswährung der Gesellschaft auf der Grundlage der letzten bekannten Wechselkurse.

Liegen weder Arglist, grobe Fahrlässigkeit noch offenkundige Fehler vor, ist jede Entscheidung in Verbindung mit der Berechnung des Nettoinventarwerts, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder einer vom Verwaltungsrat der Gesellschaft mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragten Bank, Gesellschaft oder Organisation getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und die jetzigen, früheren und zukünftigen Anteilinhaber verbindlich.

XI. VORLÄUFIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DIE DARAUS RESULTIERENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines oder mehrerer Teilfonds und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

1. wenn eine Börse oder ein anderer geregelter, regelmäßig geöffneter, anerkannter und der Öffentlichkeit zugänglicher Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, über die normalen Feiertage hinaus geschlossen ist oder wenn der Handel dort ausgesetzt oder mit Beschränkungen belegt wurde, die es unmöglich machen, in dem erforderlichen Umfang Transaktionen durchzuführen;
2. wenn die normalerweise für die Bestimmung des Werts der Anlagen der Gesellschaft oder des aktuellen Werts eines Anlagentauschs verwendeten Kommunikationsmittel nicht verfügbar sind oder wenn der Wert der Anlagen nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit bestimmt werden kann;
3. wenn Devisen- oder Kapitaltransferbeschränkungen die Durchführung von Transaktionen für Rechnung eines oder mehrerer Teilfonds verhindern oder wenn Käufe und Verkäufe für deren Rechnung nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;
4. wenn Faktoren, die u. a. von der politischen, wirtschaftlichen, militärischen und geldpolitischen Situation abhängig sind und die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses der Gesellschaft liegen, diese daran hindern, über ihre Vermögenswerte zu verfügen und deren Nettoinventarwert normal oder angemessen zu bestimmen;
5. wenn der Beschluss gefasst wird, einen, mehrere oder alle Teilfonds der Gesellschaft aufzulösen;
6. wenn der Markt einer Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, über die normalen Feiertage hinaus geschlossen ist oder wenn der Handel dort ausgesetzt oder mit Beschränkungen belegt wurde;
7. um die Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Kapitalaufstockung, Aufspaltung oder sonstigen Umstrukturierungsmaßnahme innerhalb oder durch einen oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft zu ermitteln.
8. im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW oder OGA (oder deren Teilfonds), vorausgesetzt, eine solche Aussetzung liegt im Interesse der Anteilinhaber;
9. bei einem Feeder-Teilfonds der Gesellschaft, wenn die Berechnung des Nettovermögens des Master-Teilfonds oder des Master-OGAW ausgesetzt wird.
10. Unter außergewöhnlichen Umständen, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken könnten, bei umfangreichen Rücknahme- oder Umtauschanträgen oder bei einem Mangel von Liquidität am Markt.

Darüber hinaus können der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen zu Zwecken des Liquiditätsmanagements vorübergehend aussetzen.

Außerdem ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft befugt, zur Verhinderung von Market-Timing-Gelegenheiten, die daraus entstehen können, dass ein Nettoinventarwert auf der Grundlage veralteter Marktpreise berechnet wird, vorübergehend die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds auszusetzen.

In allen oben genannten Fällen werden die eingegangenen Anträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach der Unterbrechung ausgeführt.

In Ausnahmesituationen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken können, bei umfangreichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen oder im Falle mangelnder Liquidität auf den Märkten behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft erst dann zu bestimmen, wenn er für Rechnung der Gesellschaft alle erforderlichen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren getätigt hat. (Im Falle von Rücknahmeanträgen bedeutet „umfangreich“, dass der Gesamtwert der Anteile, die Gegenstand von Rücknahmeanträgen sind, an einem Bewertungstag mehr als 10 % des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds am selben Bewertungstag beträgt.) In diesem Fall werden alle gleichzeitig zur Ausführung anstehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge auf der Grundlage eines einheitlichen Nettoinventarwerts ausgeführt.

Werden die Berechnung des Nettoinventarwerts und mithin der Handel eines oder mehrerer Teilfonds vorübergehend ausgesetzt, wird dies mithilfe aller geeigneten Mittel und insbesondere durch Mitteilungen in der Presse bekannt gegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht die Auffassung vertritt, dass eine Bekanntgabe aufgrund der kurzen Dauer der Aussetzung unnötig ist.

Über eine Aussetzung werden diejenigen Anteilinhaber informiert, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen beantragt haben.

Die vorgesehenen Aussetzungsmaßnahmen können auf einen oder mehrere Teilfonds begrenzt werden.

XII. GESCHÄFTSBERICHTE

Die Jahresberichte, einschließlich Bilanzierungsdaten, werden von unabhängigen Abschlussprüfern testiert. Der geprüfte Bericht der Gesellschaft wird den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsgrundsätzen („Lux GAAP“) entsprechen. Die Jahres- und Halbjahresberichte stehen den Anteilinhabern am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht.

Die Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Halbjahres veröffentlicht.

Die Geschäftsberichte enthalten alle Finanzdaten über die einzelnen Teilfonds, die Zusammensetzung und Entwicklung ihres Vermögens und ihren konsolidierten, in Euro ausgewiesenen Abschluss aller Teilfonds, sowie die relevanten Angaben zur Vergütung.

XIII. HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in dem Einladungsschreiben genannten Ort in Luxemburg am dritten Donnerstag im Oktober um 15:20 Uhr MEZ eines jeden Kalenderjahrs statt. Ist dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag, so findet die Jahreshauptversammlung am nächsten darauffolgenden Geschäftstag statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn der Verwaltungsrat eigenverantwortlich beschließt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Es können weitere Hauptversammlungen für einen oder mehrere Teilfonds an dem im jeweiligen Einladungsschreiben angegebenen Ort und Datum stattfinden.

Die Einladungsschreiben für jede Hauptversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und der Form der Veröffentlichung entsprechen, wie beim RCS eingereicht und im RESA und in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung veröffentlicht. Die Einladungsschreiben werden an eingetragene Anteilinhaber mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung übermittelt. Diese Mitteilungen erfolgen per Post, sofern die Empfänger nicht individuell zugestimmt haben, die Einladungsschreiben über andere elektronische oder physische Kommunikationsmittel zu empfangen (unter anderem per Fax, Telex oder E-Mail). Es wird kein Nachweis erbracht, dass diese Formalität eingehalten wurde.

Wenn alle Anteile Namensanteile sind, muss die Gesellschaft die Einladungsschreiben für eine Hauptversammlung mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Einschreiben versenden, unbeschadet anderer physischer oder elektronischer Kommunikationsmittel, die individuell von den Empfängern akzeptiert werden müssen, um die Benachrichtigung sicherzustellen. Die Bestimmungen, die die Veröffentlichung der Einladungsschreiben im RESA oder in einer Luxemburger Zeitung vorschreiben, gelten in diesem Fall nicht.

Falls ein Teilfonds der Gesellschaft in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert, werden die mit den entsprechenden Anteilen verknüpften Stimmrechte so lange ausgesetzt, wie sie von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmäßigen Berichten.

Die Vorschriften zu Einberufung Beteiligung, Quorum, Durchführung und Stimmenmehrheit auf den Hauptversammlungen sind im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung und in der Satzung festgelegt.

XIV. DIVIDENDEN

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen über die Höhe der Dividende. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, Zwischendividenden auszuschütten.

Es kann beschlossen werden, in Übereinstimmung mit Artikel 31 des Gesetzes von 2010 (1) realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge, (2) nicht realisierte Kapitalgewinne und (3) Kapital auszuschütten.

Ausschüttungen werden unter keinen Umständen vorgenommen, wenn dadurch das Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft unter das im Gesetz von 2010 festgelegte erforderliche Mindestkapital von 1.250.000 EUR fallen würde. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt nach den gesetzlichen Vorschriften, wann die Dividenden ausgezahlt werden und wie die Anteilinhaber über Dividendenzahlungen informiert werden.

Ansprüche auf Dividenden, die fünf Jahre nach deren Zuteilung vom Empfänger nicht geltend gemacht werden, verfallen und werden der bzw. den Anteilsklasse(n) wieder zugeführt, die in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurde(n).

XV. LIQUIDATION, ZUSAMMENLEGUNG UND EINBRINGUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILSKLASSEN

Der Verwaltungsrat kann (i) jedes Mal, wenn der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf ein Mindestniveau für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse zurückgegangen ist oder dieses nicht erreicht hat, das für einen Betrieb in wirtschaftlich effizienter Weise erforderlich ist, oder (ii) bei einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation, oder (iii) aufgrund einer wirtschaftlichen/geschäftlichen Rationalisierung Folgendes beschließen:

- a. die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung tatsächlicher Realisierungspreise der Anlagen und Realisierungsaufwendungen), der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird,
- b. den Umtausch einer oder mehrerer Anteilsklassen zum Nettoinventarwert je Anteil, der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Umtausch wirksam wird (das „Umtauschdatum“), in andere Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds. In einem solchen Fall werden die Anteilinhaber von der Gesellschaft schriftlich durch eine Mitteilung informiert, die mindestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Umtauschdatum an die Inhaber der entsprechenden Anteilsklassen versendet wird. Die Anteilinhaber haben mindestens einen (1) Monat Zeit, um ihre Anteile kostenlos zurückzugeben. Am

Umtauschdatum erhalten Anteilinhaber, die ihre Anteile nicht zurückgegeben haben, neue Anteilsklassentypen, die zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften muss die Gesellschaft die (registrierten) Anteilinhaber schriftlich über die Gründe und das Rücknahme-/Umtauschverfahren informieren, bevor die Zwangsrücknahme bzw. der Zwangsumtausch in Kraft tritt. Wird die Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse beschlossen, so wird diese Mitteilung per Einschreiben bekannt gegeben.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung im Interesse der Anteilinhaber bzw. im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme bzw. des Zwangsumtauschs weiterhin Anträge auf kostenfreie(n) Rücknahme/Umtausch ihrer Anteile (jedoch unter Berücksichtigung der Liquidationskosten sowie des Veräußerungskurses der Anlagen und der damit verbundenen Kosten) stellen. Die Ausgabe von Anteilen wird ausgesetzt, sobald die Entscheidung zur Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse getroffen wurde.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft laut oben stehendem Absatz übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber einer Anteilsklasse oder aller Anteilsklassen, die in einem Teilfonds ausgegeben wurde(n), in jedem Fall auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n), die in dem Teilfonds ausgegeben wurde(n), zurücknehmen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile, der an dem Bewertungstag, an dem ein solcher Beschluss in Kraft tritt, berechnet wurde, auszahlen (unter Berücksichtigung des Veräußerungskurses und der damit verbundenen Kosten). Bei solchen Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmungsberechtigten Anteilinhaber gefasst werden.

Vermögenswerte, die ihren Begünstigten bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden konnten, werden bei der Depotbank der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten danach und anschließend bei der Caisse de Consignation in Luxemburg im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse oder jedes Teilfonds (der bzw. die „übertragende Teilfonds/Anteilsklasse“) (1) einer anderen Anteilsklasse oder einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder (2) einer anderen Anteilsklasse oder einem anderen Teilfonds eines anderen OGAW, der den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie unterliegt (der bzw. die „übernehmende Teilfonds/Anteilsklasse“), zuzuweisen bzw. mit diesem bzw. dieser zusammenzulegen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der übertragenden Teilfonds/Anteilsklasse in den bzw. die neue(n) oder bestehende(n) übernehmende(n) Teilfonds/Anteilsklasse zu übertragen (gegebenenfalls nach Aufteilung oder Konsolidierung und Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilinhaber). Die Anteilinhaber des bzw. der übertragenden

Teilfonds/Aktienklasse werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere gemäß der CSSF-Verordnung 10-5 der CSSF in ihrer geänderten Fassung mindestens einen (1) Monat vor dem Inkrafttreten der Zusammenlegung benachrichtigt, um den Anteilinhabern der übertragenden Teilfonds/Aktienklasse die Möglichkeit zu geben, während dieses Zeitraums kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, mit der Maßgabe, dass die Zusammenlegung fünf (5) Werktage nach Ablauf der Frist in Kraft tritt. Anteilsinhaber des bzw. der übertragenden Teilfonds/Anteilsklasse, die keine Rücknahme beantragt haben, werden von Rechts wegen Anteilsinhaber des bzw. der übernehmenden Teilfonds/Anteilsklasse.

Eine Zusammenlegung, die zur Auflösung der Gesellschaft führt, muss auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden. Bei solchen Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmungsberechtigten Anteilinhaber gefasst werden.

XVI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Jeglicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft sowie die Liquidationsmodalitäten werden im RESA und in zwei Tageszeitungen mit einer angemessenen Verbreitung, darunter mindestens eine luxemburgische Tageszeitung, bekannt gegeben.

Sobald die Hauptversammlung der Anteilinhaber den Beschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen, dürfen keine Anteile mehr ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Solche Transaktionen sind bei Zuwiderhandlung null und nichtig.

Wenn das Anteilskapital unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, sollte der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilinhaber unterbreiten. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Gesellschaftsauflösung wird der Hauptversammlung außerdem vorgelegt, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall findet die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden statt. Die Auflösung kann von den Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Stimmen der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile besitzen. Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung abgehalten wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Bei einer Liquidation der Gesellschaft wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Hierbei kann es sich um natürliche oder juristische Personen

handeln, die von der Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt werden. Diese bestimmt auch deren Vollmachten und Bezüge.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber wird von Liquidatoren so einberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat stattfindet, wenn Anteilinhaber, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals repräsentieren, sie hierzu durch einen schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung auffordern.

Die Liquidation wird nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen durchgeführt, das nach Abzug der Liquidationskosten die Ausschüttung des Nettoliquidationserlöses an die Anteilinhaber vorsieht. Die Liquidationserlöse werden anteilig entsprechend ihren Ansprüchen und unter Berücksichtigung der Paritäten an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft werden die von den Anteilsinhabern nicht eingeforderten Beträge bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

XVII. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kontrollieren die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung der diesbezüglichen luxemburgischen Gesetze und sorgen dafür, dass in folgenden Fällen die Identität der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Rechtsvorschriften festgestellt wird:

1. im Falle einer direkten Zeichnung bei der Gesellschaft;
2. im Falle einer Zeichnung über einen Finanzmittler mit Sitz in einem Land, das keiner vergleichbaren Pflicht zur Feststellung der Identität wie in den luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehen unterliegt;
3. im Falle einer Zeichnung über eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft, deren Muttergesellschaft einer Pflicht zur Feststellung der Identität unterliegt, die mit der in den luxemburgischen Gesetzen vorgesehenen Pflicht vergleichbar ist, sofern die für die Muttergesellschaft geltenden Gesetze nicht vorgeben, dass die Muttergesellschaft für die Einhaltung dieser Bestimmung durch ihre Niederlassungen oder Tochtergesellschaften sorgen muss.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft verpflichtet, die Herkunft der Gelder festzustellen, wenn die Gelder von Finanzinstituten stammen, die keiner Feststellungspflicht wie in den luxemburgischen Gesetzen vorgeschrieben unterliegen. Zeichnungen können vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Herkunft der Gelder geklärt ist. Die Gesellschaft führt auch Überprüfungen der Anlagen im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass Finanzdienstleister mit Sitz in Ländern, für die die Schlussfolgerungen des GAFI-Berichts (*Groupe d'Action Financière sur le blanchiment de capitaux*) maßgeblich sind, einer Feststellungspflicht unterliegen,

die mit der in den luxemburgischen Gesetzen vorgesehenen Pflicht vergleichbar ist.

Die Gesellschaft bzw. ihre Beauftragten können dem Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Register of Beneficial Owners; „RBO“), welches gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer erstellt wurde, die entsprechenden Informationen über jeden Anteilinhaber oder gegebenenfalls deren wirtschaftliche(n) Eigentümer zur Verfügung stellen, der im Sinne der Luxemburger Anti-Geldwäschegesetze und -vorschriften die Kriterien einen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft erfüllt. Sofern gemäß den Bedingungen dieser Gesetze und Vorschriften erforderlich und vorbehaltlich dieser Gesetze und Vorschriften, werden diese Informationen der breiten Öffentlichkeit durch den Zugang zum RBO zur Verfügung gestellt. Durch die Zeichnung von Anteilen erkennt jeder Anteilinhaber an, dass das Versäumnis eines Anteilinhabers bzw. dessen wirtschaftlichen Eigentümer(s), der Gesellschaft bzw. deren Beauftragten die entsprechenden Informationen und erforderlichen Begleitunterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen, dem RBO diese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nachkommen kann, in Luxemburg strafrechtliche Geldbußen nach sich zieht.

XVIII. INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager und eventuelle Anlageberater, der Verwahrer, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und die Transferstelle, die Wertpapierleihstelle und andere nicht verbundenen Parteien für SFT sowie deren Tochterunternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Anteilinhaber (zusammenfassend als „Parteien“ bezeichnet) üben unter Umständen berufliche finanzbezogene Tätigkeiten aus, die zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören die Verwaltung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Maklerdienste, die Verwahrung von Wertpapieren und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Berater oder Bevollmächtigter anderer Fonds oder Gesellschaften, in die die Gesellschaft möglicherweise anlegt.

Jede Partei verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft durch solche Verflechtungen nicht beeinträchtigt wird. Liegt ein Interessenkonflikt vor, verpflichten sich die Verwaltungsratsmitglieder und die betreffende Partei, diesen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und im Interesse der Anteilinhaber in angemessener Form zu lösen.

Zwischen der Gesellschaft und den Parteien wurden keine Interessenkonflikte identifiziert.

Die Gesellschaft wendet die Politik der Verwaltungsgesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten an, die auf der Website <https://am.gs.com> eingesehen werden kann.

XIX. NOMINEES

Wenn ein Anteilinhaber Anteile über eine bestimmte Vertriebsstelle zeichnet, kann die Vertriebsstelle auf ihren eigenen Namen ein Konto eröffnen und die Anteile ausschließlich auf ihren Namen eintragen lassen, wobei sie als Nominee oder im Namen des Anlegers handelt. Falls die Vertriebsstelle als Nominee handelt, müssen danach alle darauffolgenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge und sonstigen Anweisungen über die betreffende Vertriebsstelle gestellt bzw. erteilt werden. Möglicherweise bieten manche Nominees ihren Kunden nicht alle Teilfonds oder Anteilsklassen oder alle Währungen für Zeichnungen oder Rücknahmen an. Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten die Kunden bei ihren Nominees.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen für die Mitwirkung eines Nominees erfüllt sein:

4. Die Anleger müssen die Möglichkeit haben, direkt in dem Teilfonds ihrer Wahl anzulegen, ohne dass der Nominee mitwirkt.
5. Die Verträge zwischen dem Nominee und den Anlegern müssen eine Auflösungsklausel enthalten, die den Anlegern das Recht gewährt, jederzeit das direkte Eigentum an den über den Nominee gezeichneten Wertpapieren geltend zu machen.

Die unter 1 und 2 oben genannten Bedingungen gelten nicht in Fällen, in denen die Vermittlung eines Nominees aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen oder im Rahmen der üblichen Praxis unabdingbar oder sogar zwingend vorgeschrieben ist.

Wird ein Nominee ernannt, muss dieser alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem oben stehenden Kapitel XVII ergreifen.

Nominees sind nicht befugt, ihre Aufgaben und Vollmachten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

XX. BÖRSENNOTIERUNG

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Notierung von Anteilen eines beliebigen Teilfonds der Gesellschaft an der Börse Luxemburg oder an anderen Börsen für den Handel an organisierten Märkten genehmigen. Die Gesellschaft ist sich jedoch bewusst, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Prospekts Anteile der Teilfonds an bestimmten Märkten gehandelt werden können, ohne dass sie hierzu die Genehmigung erteilt hätte. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Handel kurzfristig ausgesetzt wird oder dass Anteile an Teilfonds künftig an anderen Märkten gehandelt werden oder bereits jetzt dort gehandelt werden.

Der Marktpreis von Anteilen, die an Börsen oder anderen Märkten gehandelt werden, wird nicht ausschließlich durch den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Aus diesem Grund kann der Marktpreis von dem für eine Anteilsklasse ermittelten Anteilspreis abweichen.

XXI. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-TOOLS

Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach seinem Ermessen und in Bezug auf alle Teilfonds die folgenden Liquiditätsmanagement-Tools einsetzen, einschließlich zur besseren Verwaltung ihrer Liquidität, zur Minderung von Belastungen durch Rücknahmen unter angespannten Marktbedingungen und zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber:

- Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen, wie im Abschnitt „XI. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels“ beschrieben;
- Swing Pricing, wie in Abschnitt „X. Nettoinventarwert“ beschrieben;
- Rücknahmegebühren, wie in Abschnitt „III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ beschrieben;
- Rücknahmefenster, wie in den Abschnitten: „III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ und „XI. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels“ beschrieben;
- Verlängerung der Kündigungsfrist, wie in Abschnitt „III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ beschrieben.

ANHANG I: VERMÖGENSWERTE, DIE BEI TRS UND SFT ZUM EINSATZ KOMMEN KÖNNEN - TABELLE

Angaben über die Arten von Vermögenswerten, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können, sowie über den Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, sind gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 in der folgenden Tabelle offengelegt. Zu beachten ist, dass der maximale bzw. voraussichtliche Anteil der TRS als Bestandteil des Gesamtrisikos des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Berechnung erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte („Brutto-Ansatz“), d. h. ohne Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen.

Die voraussichtlichen und maximalen Werte für TRS und SFT sind Richtwerte und stellen je nach Marktnachfrage keine aufsichtsrechtlichen Grenzwerte dar. Die Teilfonds verleihen Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage nach Wertpapierleihgeschäften. Diese Nachfrage variiert je nach Kontrahent, Anlageklasse und Markt, abhängig von Faktoren wie Liquidität, Absicherungsstrategien und Abrechnungseffizienz. Diese Faktoren ändern sich im Laufe der Zeit, bedingt durch die allgemeine Marktdynamik (z. B. Geldpolitik) und Änderungen der Anlage- und Handelsstrategien von Kontrahenten oder den Teilfonds. Daher können die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) je nach Anlageklasse und Teilfonds variieren. Der Einsatz von TRS und/oder SFT durch einen Teilfonds kann vorübergehend höher sein als die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte, solange er dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht und der Grenzwert für das Gesamtrisiko eingehalten wird. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für die einzelnen Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

Name des Teilfonds	Arten von Vermögenswerten, die bei SFT zum Einsatz kommen können	Arten von Vermögenswerten, die bei TRS zum Einsatz kommen können	Vorauss. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Max. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Vorauss. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)	Max. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)
Goldman Sachs Central Europe Equity	Aktien	Aktienindex	1 %	10 %	5 %	10 %
Goldman Sachs Czech Crown Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
Goldman Sachs Czech Crown Short Duration Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	0-1 %	10 %	0 %	0 %
Goldman Sachs Emerging Markets Hard Currency Sovereign Debt Optimised Index	Festverzinsliche Wertpapiere	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	0 %	0 %	0 %	0 %
Hungarian Forint Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	0-1 %	10 %	0 %	0 %
Hungarian Forint Short Duration Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	0-1 %	10 %	0 %	0 %
Goldman Sachs Conservator	Renten- bzw. Aktienwerte	Aktienkorb, Aktienindex und/oder Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
Goldman Sachs Dinamic	Renten- bzw. Aktienwerte	Aktienkorb, Aktienindex und/oder Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
Goldman Sachs Moderat	Renten- bzw. Aktienwerte	Aktienkorb, Aktienindex und/oder Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %

Name des Teilfonds	Arten von Vermögenswerten, die bei SFT zum Einsatz kommen können	Arten von Vermögenswerten, die bei TRS zum Einsatz kommen können	Vorauss. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Max. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Vorauss. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)	Max. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)
Goldman Sachs Mixed Pension	Aktien	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	0-1 %	10 %	0 %	0 %
Goldman Sachs Romania RON Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
Goldman Sachs Romania Equity	Aktien	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	1 %	10 %	0 %	0 %

ANHANG II: ÜBERSICHT ÜBER DIE INDIZES DER TEILFONDS DER GESELLSCHAFT - TABELLE

Name des Teilfonds	Indexname	Übereinstimmend mit Benchmark-Verordnung?	Administrator des Index	Bei der zuständigen Behörde registriert?
Goldman Sachs Central Europe Equity	a) 35 % Prague (PX) (TR) b) 45 % Warsaw (WIG30) (TR) c) 10 % Budapest (BUX) (TR) d) 10 % Bucharest (BET) (TR)	Im Umfang	a) Wiener Börse (Prag) b) Warschauer Börse GPW c) Budapester Börse d) Bukarester Börse	a) Ja b) Ja c) Ja d) Ja
Goldman Sachs Czech Crown Bond	ICE BofAML Czech Republic Government	Im Umfang	ICE Data Indices LLC	Ja
Goldman Sachs Czech Crown Short Duration Bond	50 % Czech Overnight Index Average (CZEONIA) 50 % Bloomberg Series-E Czech Govt Bond 1-3 Yr	Im Umfang	Tschechische Zentralbank Bloomberg Index Services Limited	a) n. z.* b) Ja
Goldman Sachs Emerging Markets Hard Currency Sovereign Debt Optimised Index	J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified	Im Umfang	J.P. Morgan Securities PLC	Ja
Hungarian Forint Bond	Hungary (MAX)	Außerhalb des Rahmens	Hungarian Government Debt Management Agency Limited	n. z.*
Hungarian Forint Short Duration Bond	Hungary (RMAX)	Außerhalb des Rahmens	Hungarian Government Debt Management Agency Limited	n. z.*
Goldman Sachs ING Conservator	a) 60 % Bloomberg Euro-Aggregate b) 15 % Bloomberg Emerging Markets Local Currency Romania c) 15 % ROBID 1-month d) 10 % MSCI World (NR)	Im Umfang	a) Bloomberg Index Services Limited b) Bloomberg Index Services Limited c) Banca Nationala a Romaniei d) MSCI Limited	a) Ja b) Ja c) n. z.* d) Ja
Goldman Sachs ING Dinamic	a) 35 % MSCI World (NR) b) 25 % Bloomberg Euro-Aggregate c) 15 % Bloomberg Emerging Markets Local Currency Romania d) 15 % Bucharest (BET-XT) (TR) e) 10 % FTSE EPRA Nareit Developed Index	Im Umfang	a) MSCI Limited b) Bloomberg Index Services Limited c) Bloomberg Index Services Limited d) Bukarester Börse e) FTSE International Limited	a) Ja b) Ja c) Ja d) Ja e) Ja
Goldman Sachs ING Moderat	a) 50 % Bloomberg Euro-Aggregate b) 20 % MSCI World (NR) c) 15 % Bloomberg Emerging Markets Local Currency Romania d) 10 % Bucharest (BET-XT) (TR) e) 5 % ROBID 1-month	Im Umfang	a) Bloomberg Index Services Limited b) MSCI Limited c) Bloomberg Index Services Limited d) Bukarester Börse e) Banca Nationala a Romaniei	a) Ja b) Ja c) Ja d) Ja e) n. z.*

Name des Teilfonds	Indexname	Übereinstimmend mit Benchmark-Verordnung?	Administrator des Index	Bei der zuständigen Behörde registriert?
Goldman Sachs Mixed Pension	Kein Index	Außerhalb des Rahmens	n. z.*	n. z.*
Goldman Sachs Romania RON Bond	Bloomberg Emerging Markets Local Currency Romania	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
Goldman Sachs Romania Equity	a) 60 % Bucharest (BET-XT) (TR) b) 25 % Warsaw (WIG30) (TR) c) 10 % Prague (PX) (TR) d) 5 % Budapest (BUX) (TR)	Im Umfang	a) Bukarester Börse b) Warschauer Börse GPW c) Wiener Börse (Prag) d) Budapester Börse	a) Ja b) Ja c) Ja d) Ja

* Der Teilfonds verwendet keinen Index, verwendet keinen Index auf eine Weise, die nicht in den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung fällt, oder verwendet keinen Index, dessen Administrator eine Zentralbank ist, die nicht in den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung fällt.

ANHANG III: VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNGEN FÜR TEILFONDS GEMÄß ARTIKEL 8 SFDR – VORLAGEN

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS CENTRAL EUROPE EQUITY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300PLEYM3U4K8PM85

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- **Beschränkung von Emittenten, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind.** Dies erfolgt durch Beschränkung von Investitionen in die Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung von oder den Handel mit umstrittenen Waffen, die Herstellung von Tabakprodukten, den Abbau von Kraftwerkskohle und/oder die Ölsandgewinnung.
- **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen der guten Unternehmensführung, die der Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, dem Schutz der Umwelt und der Verhinderung von Bestechung und Korruption dienen.** Der Teilfonds bewertet hierzu den Umfang, in dem die Emittenten in Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen und international anerkannten Standards handeln, z. B.: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der UN Global Compact.

- Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Direktes Engagement des Teilfonds in ausgeschlossenen Investitionen, wie in den verbindlichen Elementen des Teilfonds beschrieben
- direktes Engagement des Teilfonds in Emittenten, die aufgrund von Verstößen gegen international anerkannte Standards ausgeschlossen wurden, wie im Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. PAI-Indikatoren werden als Teil des dokumentierten Anlageprozesses des Teilfonds einbezogen. Die PAI selbst sind über die Beschränkungskriterien und das Stewardship in den Anlageprozess der Verwaltungsgesellschaft eingebettet.

Informationen darüber, wie der Teilfonds Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds Folgendes an:

- Beschränkungskriterien
- ESG-Integrationsansatz
- Stewardship

Beschränkungskriterien

Der Teilfonds schränkt Anlagen in Emittenten ein, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind.

ESG-Integrationsansatz

Der Teilfonds integriert die Informationen zu Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in seine Anlagen. Der erste Schritt in Richtung ESG-Integration besteht darin, wesentliche ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Zweitens werden die wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen bewertet und durch eine Reihe von ESG-Ratings ausgedrückt. Der letzte Schritt der ESG-Integration beinhaltet die Einbeziehung dieser ESG-Analyse bei der Anlagenprüfung und der Wertpapierauswahl von Emittenten.

Stewardship

Der Teilfonds nutzt die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Goldman Sachs Asset Management Global

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds schließt Anlagen in Emittenten aus, die unter anderem an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind: Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung von oder Handel mit umstrittenen Waffen, Herstellung von Tabakprodukten, Abbau von Kraftwerkskohle und/oder Ölsandgewinnung. Die Einhaltung basiert auf vorab festgelegten Umsatzschwellen und stützt sich auf von Dritten bereitgestellte Daten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

Die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei jeder halbjährlichen Überprüfung ausgeschlossen werden, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Sie ist jedoch bestrebt, die Veräußerung so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anleger durchzuführen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

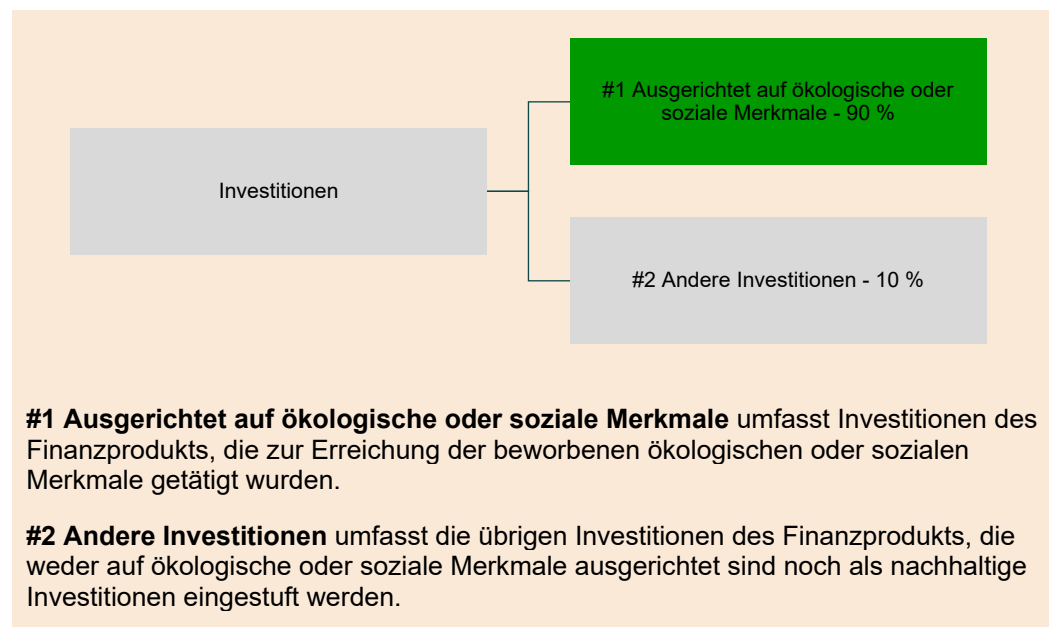
Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 90 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Geschätzt 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Bei diesen Anlagen handelt es sich hauptsächlich um Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate, die für Techniken für ein effektives Portfoliomanagement verwendet werden, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, sowie OGA und OGAW, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und kein nachhaltiges Anlageziel haben.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen“ Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen“ Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen“ betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beträgt das Mindestmaß 0 %.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 **Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „Andere Investitionen“ genannten Investitionen können Barmittel umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht Zutreffend. Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.gs.com>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS HARD CURRENCY SOVEREIGN DEBT OPTIMISED INDEX

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300534HF3IRIC4R46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt. Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien; und (ii) Zielen für den Umwelt-Score auf Teilfondsebene, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Ländern beschränkt, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Ländern, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Der Teilfonds strebt einen im Vergleich zum Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an. Der Fondsmanager beabsichtigt, einen Umwelt-Score für jeden Emittenten im Teilfonds und im Referenzportfolio/im Referenzwert gemäß seinem internen

ESG-Bewertungssystem zu ermitteln, in dem unter anderem Luftqualität, Wasserknappheit, Klima und Energie, Biodiversität und Lebensraum berücksichtigt werden. Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere eine hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, ist der Fondsmanager bestrebt, den Teilfonds so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilhaber anzupassen, um das Ziel zu erreichen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen ein interner Umwelt-Score für einen bestimmten Emittenten nicht verfügbar ist. Dazu gehören unter anderem Sachübertragungen, Neuemissionen, Positionen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Positionen. Wenn ein Emittent keinen Umwelt-Score hat, wird er bei der Berechnung des Umwelt-Scores des Teilfonds bzw. des Referenzportfolios/des Referenzwerts ausgeschlossen.

Obwohl der Teilfonds bestrebt ist, einen im Vergleich zum Referenzportfolio/Referenzwert besseren Umwelt-Score zu erzielen, wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Referenzwert keine ESG-Benchmark ist.

Der Fondsmanager wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, den Teilfonds mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Anzahl der Emittenten, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Waffenembargos erlassen hat und die auf der Liste der Financial Action Task Force eine Handlungsaufforderung erhalten haben
- Die Differenz des Umwelt-Scores des Teilfonds für jeden Emittenten gemäß dem vom Fondsmanager entwickelten ESG-Bewertungssystem und dem Umwelt-Score des Referenzportfolios/Referenzwerts.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO2-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds investiert nicht in Länder, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Länder, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Der Teilfonds strebt einen im Vergleich zum Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

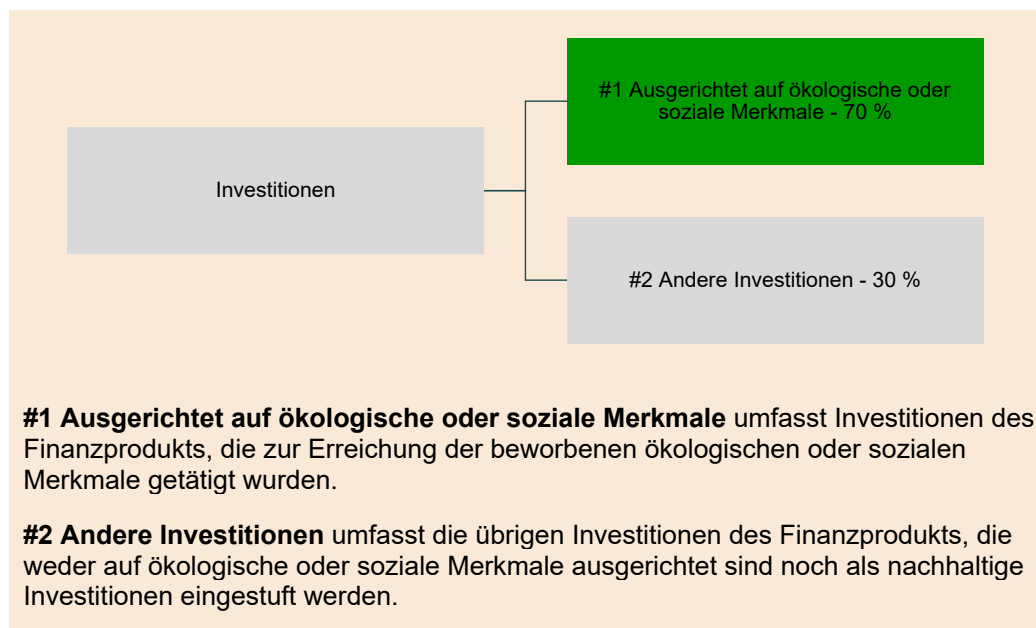
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingten Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen“ Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen“ Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen“ betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

0 %

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

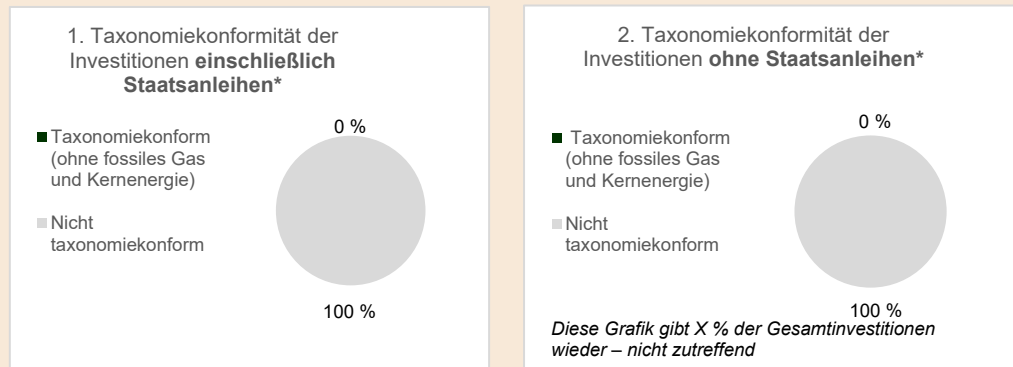
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 **Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Sonstige“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Zahlungsmittel zu Liquiditätszwecken, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, die jedoch nicht ohne

weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, bewerben jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds, noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht Zutreffend. Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS ING CONSERVATOR

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100QIUUQIPLNUZU07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- Investition eines Teils des Vermögens in bestimmte OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen. OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 offenlegen und von einem nicht mit dem Fondsmanager verbundenen Dritten verwaltet werden, müssen Mindestanforderungen für umsatzbasierte Ausschlusskriterien (u. a. in Bezug auf Tabak, umstrittene Waffen und fossile Brennstoffe) berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und der nachstehend beschriebenen geplanten Vermögensallokation kann der Teilfonds auch in andere zulässige Vermögenswerte investieren, bei denen es sich nicht um OGA und OGAW handelt, welche die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, und die unter der Kategorie „#2 Andere“ ausgewiesen werden.

- Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Engagement des Teilfonds in OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR herausgeben oder, wenn sie durch einen Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, die zusätzlich die oben beschriebenen erlös-basierten Ausschlusskriterien berücksichtigen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Im Zusammenhang mit Anlagen in OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen und die von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, führt der Fondsmanager ein Prüfverfahren durch, um sicherzustellen, dass jeder von ihnen die vorstehend dargelegten Kriterien erfüllt. Dazu gehören die Beschaffung von Fondsprospekten und Unterlagen, um sowohl die Angaben gemäß der Offenlegungsverordnung als auch die Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien zu überprüfen. Der Fondsmanager führt dann eine genehmigte Liste der zulässigen Fonds und nimmt regelmäßige Prüfungen vor, um die laufende Einhaltung der Anforderungen durch die einzelnen Fonds in der Liste zu bestätigen. Alle neuen Fonds durchlaufen vor der Aufnahme ähnliche Überprüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass nur Fonds, die die oben genannten Mindestkriterien erfüllen, in der Liste der zulässigen Fonds aufgeführt werden.

Der Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds investiert einen Teil seines Vermögens in OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen. OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen und von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, müssen auf Mindestumsätzen basierende Ausschlusskriterien berücksichtigen, die weiter oben beschrieben sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

Die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von zugrunde liegenden Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, gegebenenfalls Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus den OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen, ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere der jeweiligen OGA und OGAW, die bei einer halbjährlichen Überprüfung vom Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Für OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen und von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, nutzt der Teilfonds die auf Ebene der zugrunde liegenden OGA und OGAW angewandte Bewertung der Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

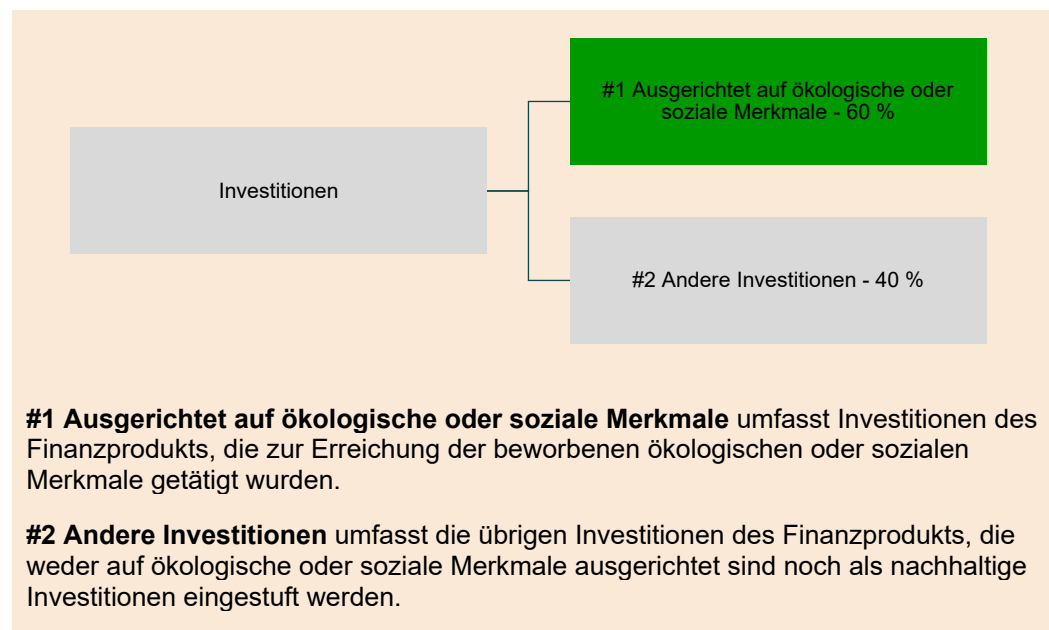
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 60 % der Anlagen des Teilfonds werden auf die ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. 40 % der Investitionen des Teilfonds können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Anlagen bestehen hauptsächlich aus Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, die für ein effizientes Portfoliomanagement / zu Anlagezwecken verwendet werden, und anderen Vermögenswerten, die zur Diversifizierung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken gehalten werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen“ Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen“ Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen“ betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassend e Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 **Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die in die Kategorie „Andere“ fallenden Investitionen können Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke und andere Vermögenswerte, die zu Diversifikationszwecken gehalten werden, umfassen.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend. Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.gs.com.>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS ING DINAMIC

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100MVZH0BKODHBY07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- Investition eines Teils des Vermögens in bestimmte OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen. OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 offenlegen und von einem nicht mit dem Fondsmanager verbundenen Dritten verwaltet werden, müssen Mindestanforderungen für umsatzbasierte Ausschlusskriterien (u. a. in Bezug auf Tabak, umstrittene Waffen und fossile Brennstoffe) berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und der nachstehend beschriebenen geplanten Vermögensallokation kann der Teilfonds auch in andere zulässige Vermögenswerte investieren, bei denen es sich nicht um OGA und OGAW handelt, welche die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, und die unter der Kategorie „#2 Andere“ ausgewiesen werden.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Engagement des Teilfonds in OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR herausgeben oder, wenn sie durch einen Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, die zusätzlich die oben beschriebenen erlös-basierten Ausschlusskriterien berücksichtigen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Im Zusammenhang mit Anlagen in OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen und die von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, führt der Fondsmanager ein Prüfverfahren durch, um sicherzustellen, dass jeder von ihnen die vorstehend dargelegten Kriterien erfüllt. Dazu gehören die Beschaffung von Fondsprospekten und Unterlagen, um sowohl die Angaben gemäß der Offenlegungsverordnung als auch die Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien zu überprüfen. Der Fondsmanager führt dann eine genehmigte Liste der zulässigen Fonds und nimmt regelmäßige Prüfungen vor, um die laufende Einhaltung der Anforderungen durch die einzelnen Fonds in der Liste zu bestätigen. Alle neuen Fonds durchlaufen vor der Aufnahme ähnliche Überprüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass nur Fonds, die die oben genannten Mindestkriterien erfüllen, in der Liste der zulässigen Fonds aufgeführt werden.

Der Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds investiert einen Teil seines Vermögens in OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen. OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen und von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, müssen auf Mindestumsätzen basierende Ausschlusskriterien berücksichtigen, die weiter oben beschrieben sind.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von zugrunde liegenden Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, gegebenenfalls Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus den OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen, ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere der jeweiligen OGA und OGAW, die bei einer halbjährlichen Überprüfung vom Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Für OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen und von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, nutzt der Teilfonds die auf Ebene der zugrunde liegenden OGA und OGAW angewandte Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

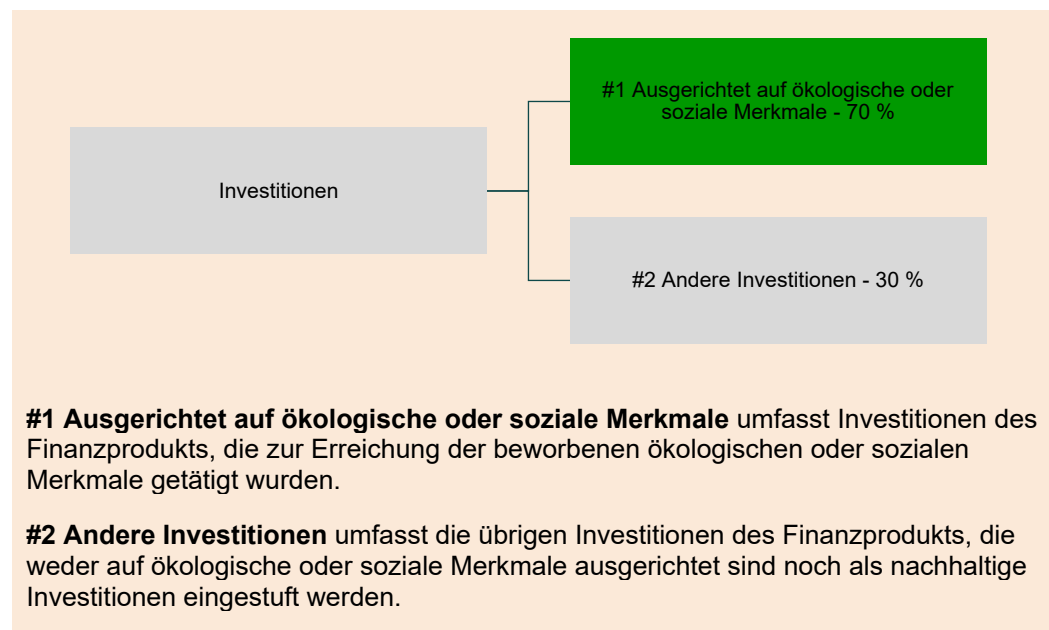
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % der Anlagen des Teilfonds werden auf die ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Geschätzt 30 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Anlagen bestehen hauptsächlich aus Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, die für ein effizientes Portfoliomanagement / zu Anlagezwecken verwendet werden, und anderen Vermögenswerten, die zur Diversifizierung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken gehalten werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen“ Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen“ Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen“ betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die in die Kategorie „Andere“ fallenden Investitionen können Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, für Anlagezwecke bzw. Diversifikationszwecke umfassen.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend. Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.gs.com>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS ING MODERAT

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100GH7XKDG03GLZ60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ X Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- Investition eines Teils des Vermögens in bestimmte OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen. OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 offenlegen und von einem nicht mit dem Fondsmanager verbundenen Dritten verwaltet werden, müssen Mindestanforderungen für umsatzbasierte Ausschlusskriterien (u. a. in Bezug auf Tabak, umstrittene Waffen und fossile Brennstoffe) berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und der nachstehend beschriebenen geplanten Vermögensallokation kann der Teilfonds auch in andere zulässige Vermögenswerte investieren, bei denen es sich nicht um OGA und OGAW handelt, welche die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, und die unter der Kategorie „#2 Andere“ ausgewiesen werden.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Engagement des Teilfonds in OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR herausgeben oder, wenn sie durch einen Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, die zusätzlich die oben beschriebenen erlös-basierten Ausschlusskriterien berücksichtigen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Im Zusammenhang mit Anlagen in OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen und die von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, führt der Fondsmanager ein Prüfverfahren durch, um sicherzustellen, dass jeder von ihnen die vorstehend dargelegten Kriterien erfüllt. Dazu gehören die Beschaffung von Fondsprospekten und Unterlagen, um sowohl die Angaben gemäß der Offenlegungsverordnung als auch die Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien zu überprüfen. Der Fondsmanager führt dann eine genehmigte Liste der zulässigen Fonds und nimmt regelmäßige Prüfungen vor, um die laufende Einhaltung der Anforderungen durch die einzelnen Fonds in der Liste zu bestätigen. Alle neuen Fonds durchlaufen vor der Aufnahme ähnliche Überprüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass nur Fonds, die die oben genannten Mindestkriterien erfüllen, in der Liste der zulässigen Fonds aufgeführt werden.

Der Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds investiert einen Teil seines Vermögens in OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen. OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen und von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, müssen auf Mindestumsätzen basierende Ausschlusskriterien berücksichtigen, die weiter oben beschrieben sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von zugrunde liegenden Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, gegebenenfalls Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus den OGA und OGAW, die Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR offenlegen, ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere der jeweiligen OGA und OGAW, die bei einer halbjährlichen Überprüfung vom Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Für OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen und von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, nutzt der Teilfonds die auf Ebene der zugrunde liegenden OGA und OGAW angewandte Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

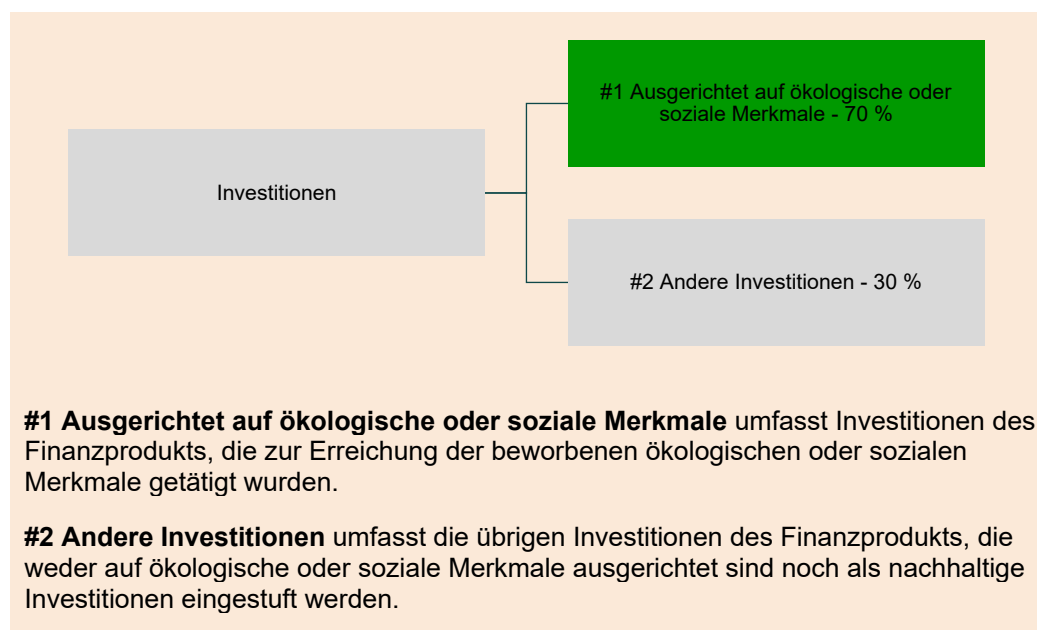
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % der Anlagen des Teilfonds werden auf die ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. 30 % der Investitionen des Teilfonds können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Anlagen bestehen hauptsächlich aus Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, die für ein effizientes Portfoliomanagement / zu Anlagezwecken verwendet werden, und anderen Vermögenswerten, die zur Diversifizierung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken gehalten werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen“ Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen“ Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen“ betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

● Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die in die Kategorie „Andere“ fallenden Investitionen können Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke und andere Vermögenswerte, die zu Diversifikationszwecken gehalten werden, umfassen.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend. Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.gs.com.>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS ROMANIA EQUITY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300OLIH6Y4TBOFT23

Environmentální nebo sociální vlastnosti

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ X Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- **Beschränkung von Emittenten, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind.** Dies erfolgt durch Beschränkung von Investitionen in die Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung von oder den Handel mit umstrittenen Waffen, die Herstellung von Tabakprodukten, den Abbau von Kraftwerkskohle und/oder die Ölsandgewinnung.
- **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen der guten Unternehmensführung, die der Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, dem Schutz der Umwelt und der Verhinderung von Bestechung und Korruption dienen.** Der Teilfonds bewertet hierzu den Umfang, in dem die Emittenten in Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen und international anerkannten Standards handeln, z. B.: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der UN Global Compact.
- Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Direktes Engagement des Teilfonds in ausgeschlossenen Investitionen, wie in den verbindlichen Elementen des Teilfonds beschrieben.
- direktes Engagement des Teilfonds in Emittenten, die aufgrund von Verstößen gegen international anerkannte Standards ausgeschlossen wurden, wie im Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. PAI-Indikatoren werden als Teil des dokumentierten Anlageprozesses des Teilfonds einbezogen. Die PAI selbst sind über die Beschränungskriterien und das Stewardship in den Anlageprozess der Verwaltungsgesellschaft eingebettet.

Informationen darüber, wie der Teilfonds Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds Folgendes an:

- Beschränungskriterien
- ESG-Integrationsansatz
- Stewardship

Beschränungskriterien

Der Teilfonds schränkt Anlagen in Emittenten ein, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind.

ESG-Integrationsansatz

Der Teilfonds integriert die Informationen zu Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in seine Anlagen. Der erste Schritt in Richtung ESG-Integration besteht darin, wesentliche ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Zweitens werden die wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen bewertet und durch eine Reihe von ESG-Ratings ausgedrückt. Der letzte Schritt der ESG-Integration beinhaltet die Einbeziehung dieser ESG-Analyse bei der Anlagenprüfung und der Wertpapierauswahl von Emittenten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Stewardship

Der Teilfonds nutzt die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds schließt Anlagen in Emittenten aus, die unter anderem an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind: Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung von oder Handel mit umstrittenen Waffen, Herstellung von Tabakprodukten, Abbau von Kraftwerkskohle und/oder Ölsandgewinnung. Die Einhaltung basiert auf vorab festgelegten Umsatzschwellen und stützt sich auf von Dritten bereitgestellte Daten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen,

aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei jeder halbjährlichen Überprüfung ausgeschlossen werden, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Sie ist jedoch bestrebt, die Veräußerung so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anleger durchzuführen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

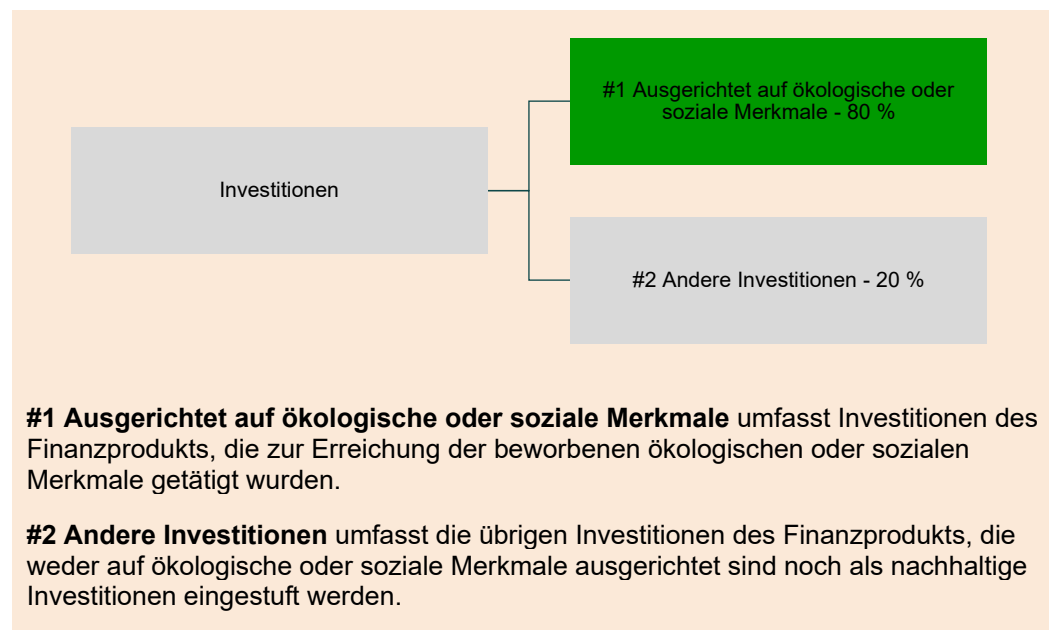
Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 80 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Geschätzt 20 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Bei diesen Anlagen handelt es sich hauptsächlich um Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate, die für Techniken für ein effektives Portfoliomanagement verwendet werden, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, sowie OGA und OGAW, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und kein nachhaltiges Anlageziel haben.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen“ Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen“ Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen“ betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beträgt das Mindestmaß 0 %.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „Andere Investitionen“ genannten Investitionen können Barmittel umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, und/oder Investitionen in OGAW und OGA (einschließlich geschlossener Fonds), die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht Zutreffend. Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.gs.com>.